

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 13. März 2002

Mercredi, 13 mars 2002

08.00 h

01.065

Armee reform XXI und Revision der Militärgesetzgebung Réforme Armée XXI et révision de la législation militaire

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 24.10.01 (BBl 2002 858)

Message du Conseil fédéral 24.10.01 (FF 2002 816)

Ständerat/Conseil des Etats 12.03.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 12.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 13.03.02 (Fortsetzung – Suite)

1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Armee XXI)

1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (Armée XXI)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung, Ingress, Ersatz von Ausdrücken; Art. 1 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, préambule, remplacement d'expressions; art. 1 al. 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier weise ich lediglich darauf hin, dass der Hinweis zum Dienstbüchlein fehlt. Sonst gibt es hier keine Änderungen.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die «Aushebung» wird umbenannt in «Rekrutierung». Hier wird gegenüber heute nun bis zu drei Tage rekrutiert. Deshalb wird auch vorgesehen, dass diese Tage an die Ausbildungspflicht angerechnet und besoldet werden. Hier ist auch vorgesehen,

dass die interessierten Leute auf die Möglichkeit des Durchdienerdienstes hingewiesen werden sollen. Wir kommen später noch auf das Thema zu sprechen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Nur noch eine Ergänzung: Es ist nicht davon auszugehen, dass es für alle Stellungspflichtigen drei Tage gehen wird. Hingegen gibt es eben spezielle Fälle oder Verhältnisse, die auch einer speziellen Abklärung bedürfen. Den Persönlichkeiten dieser Stellungspflichtigen wollen wir mit entsprechenden – auch wissenschaftlichen – Methoden gerechter werden, als das bis heute der Fall war. Auch inskünftig wird es eine ganze Reihe von Stellungspflichtigen geben, die mit einer festen Vorstellung, wo sie Dienst leisten werden, einrücken. Wenn ihre körperliche Verfassung nach Einschätzung der Fachleute für diese Dienstleistung genügt, dann wird aller Voraussicht nach auch eine kürzere Abklärung möglich sein – dies als Ergänzung zum Votum des Kommissionssprechers.

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 2 Bst. c, e, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11 al. 2 let. c, e, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: In Artikel 11 sehen wir, dass nun permanente Zentren des Bundes eingerichtet werden. Die Rekrutierung wird auch dort durchgeführt. Die Kosten gehen zulasten des Bundes. Die Organisation wird von den Kantonen übernommen. In Absatz 2 Buchstabe e ist darauf hingewiesen, dass auch Frauen zu dieser Veranstaltung eingeladen werden sollen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Es gibt mir hier Anlass zu bestätigen, dass die «Armee XXI» von einer Gleichberechtigung der Geschlechter ausgeht.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

a. für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere

....

Abs. 3

Angehörige der Armee, die als Spezialisten durch ihre berufliche Tätigkeit oder wegen besonderer Kenntnisse für die Armee oder für andere Bereiche der nationalen Sicherheitskooperation (Art. 119) unentbehrliche Leistungen erbringen und militärisch entsprechend eingeteilt sind, sind im Rahmen der Höchstgrenzen der Ausbildungspflicht ihres Grades (Art. 42) bis zum Ende des Jahres militärdienstpflichtig, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

Abs. 3bis

Als Spezialisten im Sinne von Absatz 3 gelten Angehörige der Armee mit besonderen Kenntnissen vor allem in den Bereichen Sicherheit und Technik oder mit einer besonderen, lange dauernden Ausbildung. Der Bundesrat bezeichnet die betreffenden Tätigkeiten im Einzelnen in einer Verordnung.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

.... Absätze 2 bis 4 hinauf- oder hinabsetzen (Art. 149).

Abs. 6

Streichen

Abs. 7

Der Bundesrat bestimmt

Art. 13*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

a. pour les militaires de la troupe et les sous-officiers

....

Al. 3

Les militaires qui, en raison de leur activité professionnelle ou de connaissances particulières, rendent des services indispensables à l'armée ou à d'autres domaines de la coopération nationale pour la sécurité (art. 119) et qui sont incorporés à ce titre, sont, dans le cadre de la limite supérieure fixée pour leur grade en matière de service d'instruction (art. 42), astreints au service militaire jusqu'à la fin de l'année au cours de laquelle ils atteignent l'âge de 50 ans.

Al. 3bis

Sont considérés comme spécialistes au sens de l'alinéa 3 les militaires disposant de connaissances particulières, surtout dans les domaines de la sécurité et des techniques ou dans ceux requérant une formation particulière de longue durée. Le Conseil fédéral définit le détail des activités concernées dans le cadre d'une ordonnance.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

.... peut relever ou abaisser les limites d'âge

Al. 6

Biffer

Al. 7

Le Conseil fédéral fixe

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Mit der abgestuften Herabsetzung der Altersgrenze für die Militärdienstpflicht wird einerseits der Bestand der Armee reduziert. Andererseits wird den Wünschen der Bevölkerung und der Wirtschaft nach einer Verminderung der mit der Wehrpflicht verbundenen, vorab zeitlichen Beanspruchung Rechnung getragen. In Artikel 13 Absatz 1 wird festgehalten, dass der Militärdienstpflichtige in dem Jahr eingezogen werden kann, in dem er das 20. Altersjahr vollendet hat. Wir können mit Rücksicht auf die internationalen Normen keine tiefere Altersgrenze festlegen.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, dass wir in Absatz 2 Litera a eine Änderung vorgenommen haben, die dann durchgezogen wird: Wir sprechen nicht mehr von «Mannschaftsdienstgraden», sondern von «Mannschaft». Das ist eher schweizerisch; das andere ist eher nördlicher zu situieren.

Die Änderung zieht sich in folgenden Artikeln weiter: Dies ist in Artikel 42 Absatz 1, Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz der Fall. Darum bin ich noch einmal darauf zurückgekommen. Dann kommen in den folgenden Untertiteln und Unterabsätzen die jeweiligen Höchstaltersgrenzen der Militärdienstpflichtigen. Damit bin ich mit Artikel 13 fertig.

Schmid Samuel, Bundesrat: Auch hier möchte ich unterstreichen, was in Absatz 3 als Möglichkeit im Gesetz vorgesehen wird: Die Möglichkeit, notfalls auch nach dem ordentlichen Alter für die Dienstleistung auf Spezialisten zurückgreifen zu können. Das ist ein reicher Fundus an Spezialisten, die nötigenfalls für die Öffentlichkeit wertvolle oder wertvollste Dienste zu leisten vermögen. Es ist nicht vorgesehen, dass sie eine verlängerte Diensttageleistung haben, sondern es ist vorgesehen – speziell bezogen auf die Qualifikation dieser Spezialisten –, sie früher aus der WK-Pflicht herauszunehmen, damit sie ihre Dienste bei Bedarf in höheren Altersgruppen leisten. Das brauchen nicht Wiederholungskurse zu sein, das können einzelne Dienstleistungen sein. Auf diese Quelle von qualifizierten Leuten möchten wir auch inskünftig nicht verzichten: Das wäre ein Risiko, weil

bis heute die Einteilung viel länger gültig war, und jetzt wird sie verkürzt. Deshalb müssen wir eine entsprechende Aufangposition für Spezialisten schaffen. Das sei der Vollständigkeit halber unterstrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 14*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Artikel 14 wird aufgehoben. Er ist in Artikel 13 integriert worden.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1 Bst. h*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18 al. 1 let. h*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier erfolgt eine begriffliche Anpassung, die durch das neue Bundespersonalgesetz erforderlich geworden ist, im Klartext durch den Wegfall des Beamtenstatus.

Angenommen – Adopté

Art. 19*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Militärdienstpflicht hat zur Folge, dass auch die Regelung für die Wiedereinteilung angepasst werden muss. Neu erfolgt diese, wenn die Armee diese Person noch benötigt. Heute werden aufgrund dieser Bestimmung ungefähr 24 000 Personen befreit. In der «Armee XXI» sollen es noch ungefähr 5000 Personen sein.

Angenommen – Adopté

Art. 28 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 28 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Diese Anpassung ist nötig, weil die kantonalen Truppen wegfallen.

Angenommen – Adopté

Art. 34*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Es stellte sich in der Vergangenheit wiederholt die Frage, ob nach dem Militärgesetz über die Leistung der Militärversicherung hinaus noch eine Haftung für den überschüssenden, von der Militärversicherung nicht gedeckten Schaden besteht. Das Bundesgericht hat dies bis jetzt abgelehnt. Die bundesgerichtli-

che Praxis ist umstritten. Um hier nun endgültig Klarheit zu schaffen, wird die Ergänzung in Artikel 34 aufgenommen. Somit werden die Leistungen der Militärversicherung in Zukunft als abschliessend bezeichnet.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 40b; Art. 40b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 40b; art. 40b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die neue Bestimmung enthält die Abtretung der Immaterialgüterrechte an den Bund. Die Einführung einer solchen gesetzlichen Bestimmung wird notwendig, weil das Einbringen von beruflichen Fähigkeiten in den militärischen Alltag in Zukunft noch vermehrt genutzt werden soll. Die Formulierung von Absatz 1 lehnt sich an Artikel 17 des Urheberrechtsgesetzes an.

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

Angehörige der Mannschaft leisten

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1

Les militaires de la troupe accomplissent au plus

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Obergrenze von 330 Ausbildungstagen wird nicht ausgeschöpft, soll aber als gesetzlicher Höchststrahmen beibehalten werden. Somit kann die bereits heute existierende Handlungsfreiheit des Bundesrates zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft in Krisensituationen beibehalten werden. Hier wird auch der Begriff «Mannschaftsdienstgrad» durch «Mannschaft» ersetzt.

Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c wird angepasst, weil Artikel 14 aufgehoben wurde.

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Mit der Neufassung der Bestimmung wird die Regelung der Dienstanzrechnung systematisch dargestellt. Der Grundsatz ist in Artikel 43 festgelegt. Demnach wird konsequent zwischen Ausbildungsdiensten im Rahmen von besoldetem Milizdienst und Ausbildungsdiensten im Rahmen eines unbesoldeten Anstellungsverhältnisses unterschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Zusätzliche Ausbildungsdienste, die aus Gründen einer Neuorganisation oder wegen der Einführung neuen Materials angeordnet werden, sollen künftig immer angerechnet werden. Eine Ausnahme besteht nur bei freiwilligen Ausbildungsdiensten, deren Anrechnung im Einzelfall festgelegt wird. Eine dem Grundsatz entsprechende Regelung besteht für den Einsatz im Friedensförderungsdienst. Im Assistenzdienst kann vom dargelegten Grundsatz abgewichen werden. Wenn ein grösseres Truppenaufgebot erfolgt oder ein Einsatz lange dauert, kann der Bundesrat anordnen, dass diese Dienstleistung nicht oder nicht voll angerechnet wird.

Angenommen – Adopté

Art. 47

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Das Lehrpersonal wird neu als «militärisches Personal» bezeichnet, die Tätigkeit wird neu umschrieben, und das Berufsbild des militärischen Personals wird neu gestaltet. Das militärische Personal wird wie das übrige Personal der Bundesverwaltung auf der Grundlage der Bundespersonalgesetzgebung angestellt. Berufsmilitärs werden in der Regel mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag angestellt, Zeitmilitärs mit einem befristeten. Die Berufsoffiziere und -unteroffiziere entsprechen im Wesentlichen dem heutigen Lehrpersonal. Die Zeitmilitärs bilden eine neue Kategorie des militärischen Personals, sie bilden primär in Schulen und Kursen die Rekruten und Soldaten aus.

Schmid Carlo (C, AI): In Bezug auf das Zeitmilitär wäre es allenfalls im Zweifelsfall noch notwendig zu überlegen, ob es sinnvoll ist, die Vertragsausgestaltung nach der Bundespersonalgesetzgebung vorzunehmen, oder ob man hier nicht eine Spezialregel schaffen will. Ich habe Ihnen gestern das Beispiel der Vertragsinstructoren erwähnt. Das sind im Prinzip eine Art Zeitsoldaten, welche bei den Durchziehern wirklich am Freitagabend um 17 Uhr auf dem Felde auf dem Absatz kehrtgemacht und gesagt haben, sie hätten ihre Aufgabe nach Bundesvertragsrecht erfüllt, sie würden nun verreisen. Die Truppe rückt selbstständig ein; es ist kein Instruktor mehr dabei; der Nachtdienst muss teuer bezahlt werden. Das sind Dinge, die wohl mit der Einstellung solcher Militärs ernsthafte Probleme geben werden. Auf alle Fälle ist im Bereiche der Instruktion und im Bereiche der Ausbildung in Schulen und Kursen mit solchen Vertragsveranstaltungen wenig Staat zu machen.

Ich möchte Sie und auch den Herrn Bundesrat ersuchen, diesem Problem noch einmal einige Gedanken zu widmen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Herr Carlo Schmid spricht hier ein Problem an, das ich anerkenne. Gerade der Pilotversuch, der dazu angetan ist, uns Mängel im System aufzuzeigen, zeigt, dass das Problem tatsächlich erneut zu prüfen ist. Ich nehme die Anregung selbstverständlich gerne entgegen, umso mehr, als es aus den Erfahrungen des Pilotversuchs jetzt ohnehin offenkundig geworden ist.

Die Problematik besteht natürlich teilweise auch bei den InstruktorInnen. Denn auch hier wurde lange Zeit die Regel vertreten, dass man von ihnen Aussergewöhnliches verlangt – insbesondere im zeitlichen Engagement, aber auch die Beweglichkeit, sich kurzfristig und praktisch unerwartet von einem Ende der Schweiz zum anderen versetzen zu lassen –, weil man davon ausging, dass dann, insbesondere nach Ablauf dieser Instruktorzeit, auch eine gewisse Würdigung dieses Verdienstes stattfindet. Das ist der neuen Regelung durch die Bundespersonalgesetzgebung zum Opfer gefallen.

Hier habe ich einige Probleme. Das gehört für mich ebenfalls zu den Fragen, die wir gestern zur Chefsache erklärt

haben und die auch ich als Chefsache ansehe. Sobald ich diese Vorlage vor Anker habe, ist dieses Problem anzugehen. Das ist angesichts des Rahmengesetzes, des Bundespersonalgesetzes, möglicherweise nicht ganz unproblematisch, aber dann müssen wir halt über diese Gesetzgebung sprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Truppenkommandant ist weiterhin für die Ausbildung und für den Einsatz verantwortlich. Artikel 48 Absatz 2 regelt, dass der Bundesrat für die Organisation der Ausbildung der Truppen zuständig ist. Das ist der Grund, weshalb Gesetzesstufe nötig ist.

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Bundesversammlung legt die Dauer der Rekrutenschule auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 49

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

L'Assemblée fédérale fixe la durée de l'école de recrues par la voie de l'ordonnance.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Absatz 2 beinhaltet die Herabsetzung des Dienstpflichtalters, und das macht eine Anpassung des generellen Höchstalters für das Bestehen der RS erforderlich. Die Altersanpassung erfolgt vom 26. auf das 27. Altersjahr.

Zu Absatz 3: Hier schlägt Ihnen die Kommission eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Parlamentes vor. Das wird in der Folge noch öfter vorkommen. Wir wollen in diesem wichtigen Bereich die strategische Führung in der Hand behalten. Es ist für das Parlament unbefriedigend, eine Diskussion im Rahmen eines Armeeleitbildes zu führen, ohne dabei normativ etwas bestimmen zu können. Es geht schliesslich um eines der wichtigsten Elemente der Wehrpflicht. Deshalb muss das Parlament diese Frage regeln – das ist der Hintergrund der Kompetenzverschiebung, wie sie die Kommission beantragt; ich darf darauf hinweisen, dass die Kommission den Beschluss mit 12 zu 0 Stimmen gefällt hat.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich frage mich, ob mit diesem Absatz 3, den uns die Kommission beantragt, nicht das Volk umgangen wird. Es ist mir klar, dass diese Bestimmung nach heutigem Verfassungsrecht zulässig ist. Dahinter steckt aber ein staatspolitisches Problem: Ich befürchte, dass mit dieser und mit ähnlichen Delegationen in der Parlamentsverordnung, wie sie in diesem Gesetz vorgeschlagen sind – und, wenn ich richtig wahrnehme, in diesem Ausmass neu hier vorgeschlagen werden –, letztlich das Referendum und damit auch die Vernehmlassung, die Mitsprache im Vernehmlassungsverfahren auch durch die Kantone, ausgeschaltet wird.

Die Parlamentsverordnung ist an sich eine problematische Einrichtung, das ist klar. Sie ist eigentlich als Mittel gedacht, um das Hausrecht des Parlamentes zu wahren. Hier ist sie sicher gerechtfertigt; eine Verordnung durch den Bundesrat

wäre problematisch. Die Parlamentsverordnung ist auch in weiteren Bereichen durchaus sinnvoll, die sich eigentlich für ein Gesetz und für das Referendum nicht eignen. Ich denke dabei an den Personalbereich und an die jetzt laufende Diskussion um das Richterstatut. Ich denke auch an Bereiche, in denen es mehr um technische Fragen geht, um Dinge, die rasch und flexibel behandelt werden müssen.

Aber wir müssen uns bewusst sein, dass alle diese Delegationen auch ein Verlust für die Volksrechte und für das Referendum sind. Das ist vor allem darum problematisch, weil wir beim Bund ja ein fakultatives Referendum haben. Wir können relativ unproblematisch einzelne Bestimmungen ändern. Sie unterliegen dann formell einem Referendum, aber die Gefahr eines Referendums ist ja nicht so besonders gross. Darum scheint es mir, dass die Bundesversammlung gut daran täte, dieses Instrument nur sehr zurückhaltend einzusetzen. Der Kommissionspräsident hat in seinem Eintretensvotum auf Artikel 164 der Bundesverfassung hingewiesen. Diese Bestimmung besagt, dass wichtige Regelungen ins Gesetz gehören. Das ist eine neue und zentrale Bestimmung für die Demokratie in unserer Eidgenossenschaft.

Nun ist kaum eine Frage so umstritten wie die Frage nach der Dauer der Rekrutenschule.

Vielleicht kann man daraus schliessen, dass das eine wichtige Bestimmung ist, sonst wäre sie kaum so umstritten. Also müsste man doch die Frage stellen, ob das nicht im Gesetz geregelt werden müsste. Besondere Gründe der Flexibilität, der raschen Behandlung, sind bisher jedenfalls nicht geltend gemacht worden und sind meines Erachtens auch nicht ersichtlich. Ich habe mich gefragt, ob es sinnvoll ist, hier einen entsprechenden Antrag zu stellen. Das wäre aber wahrscheinlich nicht gut möglich, denn es bezieht sich ja nicht nur auf diesen Absatz 3, sondern es ist eine konzeptionelle Frage, die an x anderen Orten im Gesetz wieder zum Vorschein käme. Darum habe ich nach den hehren Regeln des Zweikammersystems darauf verzichtet, einen derartigen Antrag zu stellen. Ich bitte aber den Zweitrat, sich mit diesem Problem auseinander zu setzen. Es geht wirklich um eine grundsätzliche Weichenstellung für die Handhabung dieses Rechtes und damit, so scheint es mir, für die Demokratie in der Eidgenossenschaft.

Schmid Carlo (C, AI): Zum Votum von Kollege Pfisterer zwei Bemerkungen: eine zur Verwendung der neuen Rechtsfigur der Parlamentsverordnung durch das Parlament, eine zweite konkret zu Artikel 49 Absatz 3.

1. Im Gegensatz zu Herrn Pfisterer bin ich persönlich der Auffassung, dass wir das uns in Artikel 163 Absatz 1 der Bundesverfassung zugestandene Recht noch weit mehr und extensiver nutzen sollten. Dies namentlich vor dem Hintergrund, dass wir im Zuge der unter dem Aspekt der Volksrechte etwas falschen Tendenz, einfache, kurze Rahmengesetze zu machen, in der Meinung, das Volk damit nicht zu belasten und den Grundsätzen des New Public Management und des Lean Government nachzuleben, etwas nicht tun, was wir tun sollten, nämlich das im Gesetz zu regeln und Volk und Ständen oder dem Volk zu unterwerfen, was es per Saldo tatsächlich drückt. Wir machen Rahmengesetze und wundern uns dann, wenn der Bundesrat auf Ideen kommt – Frau Forster, die Arbeitsverordnungen lassen grüssen –, auf die wir nie gekommen wären: «Des choses aberrantes», wie man in dieser Diskussion einmal gesagt hat. Und hier hinzugehen und zu sagen, jetzt schauen wir selbst zum Rechten mit dem Mittel der Verordnung, das sollten wir mehr tun. Von daher habe ich keinerlei Hemmungen, mit dieser Verordnung etwas extensiver umzugehen.

2. Herr Pfisterer, woher kommen wir denn? Ihre Anliegen in Ehren: Die Volksrechte sind mir heilig. Wenn Sie einen Antrag gestellt hätten, hätte ich ihm vermutlich zugestimmt. Aber billigen Sie uns doch zu, dass wir schon einen Schritt in diese Richtung gemacht haben. Artikel 49 Absatz 3 der jetzigen Fassung heisst: «Der Bundesrat legt die Dauer der Rekrutenschule fest.» Jetzt bestimmen es wenigstens einige mehr.

Daher meine ich, dass die Richtung, die die Kommission eingeschlagen hat, durchaus im Sinne von Herrn Pfisterer ist. Ob man wirklich noch weiter gehen soll, darüber soll ein anderer Rat befinden. Ich glaube, mindestens in der Tendenz hat die Kommission richtig gehandelt.

Frick Bruno (C, SZ): Herr Kollege Pfisterer wirft eine grundsätzliche Frage auf, welche einer kurzen Erörterung, gemessen an dieser Bestimmung, bedarf.

1. Die Bundesverfassung sieht ausdrücklich vor, dass Parlamentsverordnungen möglich sind, und sie sind grundsätzlich überall dort möglich, wo sie das Gesetz gestattet. Das ist die erste Voraussetzung. Hier ist die Legitimation durch das Gesetz gegeben. Die grundsätzliche und wichtige Bestimmung, dass der Schweizer wehrpflichtig ist, dass er eine Rekrutenschule und welche Kurse er nachher leisten muss, steht im Gesetz. Das andere ist die Ausgestaltung der prinzipiellen Frage. Von daher scheint mir die Verordnung wenig bedenklich zu sein.

2. Diese Bestimmung ist gegenüber der bisherigen Gesetzgebung ein Demokratiegewinn. Herr Schmid Carlo hat darauf hingewiesen. Wir stufen die Bestimmung hinauf. Was heute unangefochten die Kompetenz des Bundesrates ist, darf ohne weiteres zur Kompetenz des Parlamentes werden.

3. Sie haben als Anwendungsfall der Parlamentsverordnung technische Bestimmungen erwähnt – auch diese sind hier durchaus gegeben. Wenn Sie davon ausgehen, dass es für alle nur eine Länge der Rekrutenschulen gibt, dann ist es keine technische Verordnung. Aber es besteht auch die Ansicht, die sich in Zukunft immer mehr durchsetzen wird – wir werden in der Debatte noch darauf zurückkommen –, dass es verschiedene Dauern der Rekrutenschulen geben soll. Da wird die Frage eben schon technisch, welche Truppengattungen 18, welche 21 oder noch länger und welche nur 15 Wochen Rekrutenschule leisten. Das wären technische Fragen, und die gehören typischerweise in eine Parlamentsverordnung.

Aus diesen Überlegungen erachte ich die Bestimmung von Artikel 49 Absatz 3 als mit der Bundesverfassung durchaus vereinbar und korrekt. Die Diskussion war angebracht.

Le président (Cottier Anton, président): La parole a été demandée par M. Bürgi.

Bürgi Hermann (V, TG): Aufgrund der Voten der Herren Schmid Carlo und Frick habe ich nichts mehr beizufügen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Bis vor etwa zwei Jahren hätten die Voten Schmid Carlo und Frick auch von mir stammen können. Aber wie dem auch sei: Ich bekämpfe diesen Antrag und mache Sie einfach auf ein paar Punkte aufmerksam.

Zum einen müssen Sie letztlich entscheiden, wie Sie die Zukunft dieses Milizparlamentes sehen wollen. Denn das ist ja nicht der erste Fall: Es gibt eine ganze Reihe von Beispielen aus der letzten Zeit, in denen diese Parlamentsverordnung zelebriert wurde – aus Gründen, denen ich, wie im ersten Satz angedeutet, gar nicht verständnislos gegenüberstehe. Das war auch der Grund, weshalb ich das Anliegen der Kommission aufgenommen und Ihnen von mir aus ein zusätzliches Instrument, das nicht aus der Kommission kam, vorgeschlagen habe: Damit Sie die Gestaltung dieser Armee eng mitverfolgen können – wobei Sie aber nicht direkt in die Pflicht genommen werden und die Legislativpflicht beim Bundesrat belassen wird. Jetzt zweifle ich, ob Sie hier einen strategischen Entscheid fällen. Sie fällen einen operativen Entscheid. Das könnte Ihnen mit der Zeit dann gewisse Probleme bereiten. Das eine Problem ist die zeitliche Belastung – ich mag mich sehr gut daran erinnern, wie diese Entwicklung verläuft. Das andere ist die Problematik, dass Sie hier in etwas eingreifen, das eine Reihe von weiteren Implikationen nach sich zieht. Ich werde darauf zurückkommen.

Mit Artikel 149b habe ich Ihnen vorgeschlagen, dass der Bundesrat vom Gesetzgeber verpflichtet wird, die Ziele die-

ser Armee periodisch zu überprüfen, Ihnen Bericht zu erstatten und Form und Inhalt der Berichterstattung mit der zuständigen parlamentarischen Kommission zu vereinbaren. Die SiK der beiden Räte werden dem Bundesrat also den Raster dieser Berichterstattung geben können. Ich nehme an, dass Sie selbstverständlich bereits innert kurzer Zeit die Analyse verlangen wollen, wie sich – bezogen auf die Frage des Auftrages – die Transformation der «Armee 95» in die «Armee XXI» entwickelt oder auch wie es sich mit der Länge der Rekrutenschule verhält. Wenn Sie diese Analyse dann haben, haben Sie eine ganze Reihe von Möglichkeiten, um den Bundesrat von Ihrer Stufe aus stufengerecht zu zwingen, hier Anpassungen vorzunehmen.

Ein derartiges Mittel sind die Finanzen. Wenn Sie das Budget der Armee weiterhin senken, werden Sie mit den entsprechenden Beschlüssen gleichzeitig über die Formationen oder beispielsweise auch über die Rekrutenschulen zu bestimmen haben. Wollen Sie das wirklich? Sie können der Armee nicht die gleichen Aufträge belassen, die finanziellen Mittel dann aber stets senken. Das führt beim Bundesrat dazu, dass er verpflichtet wird, Ihnen jetzt Modifikationen dieses Auftrages vorzuschlagen. Jetzt treten Sie hier in die Verantwortung, und das gibt Implikationen, die – ich wiederhole mich – nicht unproblematisch sind.

Ich habe nicht die Kompetenz, Ihnen die Arbeitslast vorzurechnen. Das müssen Sie entscheiden. Im System ist es nach meinem Dafürhalten nicht logisch.

Jetzt zum Rechtlichen: Es ist so, dass Artikel 164 von diesen wichtigen Bestimmungen spricht. Aber Artikel 164 geht, mindestens soweit ich in allen mir zugänglichen Kommentaren gesehen habe, auch davon aus, dass dort – Herr Frick hat darauf hingewiesen –, wo diese Pflichten in anderen Verfassungsnormen stipuliert sind, diese Verfassungsnorm Geltung hat und Sie eigentlich nicht ersatzweise hier ebenfalls entsprechend zusätzlich legiferieren müssen. Deshalb gibt es für mich selbstverständlich grundlegende Bestimmungen der Verfassung, die den Bundesrat verpflichten, entsprechend eine Optimierung der Möglichkeiten und der Rahmenbedingungen immer wieder vorzuschlagen und zu überprüfen, mit Artikel 149b jetzt sogar in Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung, aber ohne dass der Bundesrat hier aus der Pflicht genommen würde und sich das Parlament entsprechend in die Pflicht nehmen lässt.

Das sind die Gründe, weshalb ich den Eindruck habe, dass Sie die Problematik der Interdependenz zum Budget, zu Ihren generellen Aufsichtsrechten und -pflichten, zur Motion und Initiative hier mit etwas belasten, was nicht sachgemäss ist. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat Sie bittet, diesen Antrag abzulehnen. Selbstverständlich entscheiden Sie hier über Ihr künftiges Pflichtenheft. Allerdings erlauben Sie mir den Hinweis in Berücksichtigung der ganzen Entwicklung dieser Frage, die vor einigen Jahren eingesetzt hat und die für unser Milizparlament nicht unproblematisch ist.

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 30 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 12 Stimmen

Art. 51 Abs. 2

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung Sie berücksichtigt

Art. 51 al. 2

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale fixe A cet égard, elle tient

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Das ist die Folge aus Artikel 49 Absatz 3. Hier beantragt Ihnen die Kommis-

sion auch die Zuständigkeit der Bundesversammlung. Die Kommission hat auch hier einstimmig entschieden.

Angenommen – Adopté

Art. 52

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Aufhebung dieses Artikels ist bedingt durch den Wegfall der taktisch-technischen Kurse, weil die Wiederholungskurse wieder jährlich stattfinden.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 54a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédent l'art. 54a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 54a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Der Militärdienstpflichtige kann seine weitere Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen, nachdem er eine ordentliche Rekrutenschule bestanden hat.

Abs. 2

Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen darf einen Zehntel eines Rekrutierungsjahrganges nicht übersteigen. Sie richtet sich im Übrigen nach dem Bedarf der Armee.

Minderheit

(Bieri, Fünfschilling, Paupe, Schiesser)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Wer seine Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leistet, absolviert eine ordentliche Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbruch.

Abs. 3

Der Anteil eines Rekrutenjahrganges, der seinen Ausbildungsdienst ohne Unterbruch leistet, darf 15 Prozent nicht überschreiten.

Art. 54a

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

La personne astreinte aux obligations militaires peut, si elle le souhaite, effectuer la suite des services d'instruction obligatoires sans interruption après avoir accompli l'école de recrues.

Al. 2

Le nombre de personnes astreintes prises en considération ne peut pas dépasser un dixième de la volée d'une année d'école de recrues. Il est déterminé en outre par les besoins de l'armée.

Minorité

(Bieri, Fünfschilling, Paupe, Schiesser)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Celui qui effectue le service d'instruction obligatoire sans interruption, accomplit une école de recrues ordinaire et accomplit immédiatement les jours de service restants sans interruption.

Al. 3

La proportion de recrues d'une année effectuant le service de formation sans interruption ne peut pas dépasser 15 pour cent.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ich habe gestern darauf verzichtet, die Überlegungen darzulegen, die in der Kommission für die Kommissionsmehrheit entscheidend waren. Das Konzept des Armeeleitbildes sieht für Soldaten die Möglichkeit vor, ihre gesamte Ausbildungspflicht, 300 Tage, an einem Stück zu absolvieren. Diese Soldaten werden nach absolvierter Grundausbildung primär für subsidiäre Einsätze zur Prävention und zur Bewältigung existenzieller Gefahren eingesetzt. Sekundär unterstützen sie die Ausbildung in den Lehrverbänden. Das Durchdienerkonzept ist damit eine Antwort auf die Erfahrung bei subsidiären Sicherungseinsätzen und Einsätzen zur militärischen Katastrophenhilfe der letzten Jahre. Die Auswertung zeigte, dass die beiden Elemente – Reaktivität und Durchhaltefähigkeit – ungenügend waren. Auf freiwilliger Basis können nun Durchdiener in den letzten vier Monaten ihres Dienstes auch in der Friedensunterstützung und Krisenbewältigung eingesetzt werden. Am Ende ihres Dienstes werden die Durchdiener in die Reserve eingeteilt, bis sie die Dienstalterspflicht erreicht haben. Das ergibt dann 20 Sicherheitsdetachements.

Die Kommission besuchte am 31. Januar 2002 die Durchdienerkompanie in Bern. Diese war im Rahmen eines subsidiären Einsatzes zum Schutze von ausländischen Vertretungen eingesetzt. Die Kommission führte Gespräche mit der Truppe und dem Kader und erhielt dabei wertvolle Beurteilungselemente. Die Kommission war sich bewusst, dass sich die Truppe in einer Pilotphase befand. Die Kommission ist der Meinung, dass Durchdiener nötig sind, um die Spitzen zu brechen, um jederzeit aus dem Stand und über längere Zeit subsidiäre Einsätze sicherzustellen. Nur der Gesichtspunkt der Bereitschaft spricht für das Durchdienermodell: Wir brauchen im Rahmen der abgestuften Bereitschaft etwas zwischen den eigentlichen Berufsformationen und den Verbänden. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass für einen ersten Probelauf 10 Prozent Durchdiener genügen. Das ergibt rund 2600 Leute, verteilt auf drei Abschnitte pro Jahr.

Die Kommission ist zudem der Meinung, dass die Durchdiener zuerst eine normale RS besuchen sollen. Sie rücken als Durchdiener ein. Unmittelbar nach der RS leisten sie ihren ganzen übrigen Dienst, d. h. sechs Wiederholungskurse, an einem Stück. Dadurch werden die heutigen Mängel beseitigt, und alle Rekruten bekommen dieselbe Ausbildung. Sonst laufen wir Gefahr, dass wir zwei Arten von Rekrutenschulen haben, was unserem Milizsystem nicht entsprechen würde.

Wir beantragen Ihnen deshalb eine Änderung, indem wir zuerst eine normale RS verlangen und dann die Zahl der Durchdiener auf maximal 10 Prozent festlegen.

Le président (Cottier Anton, président): Je précise que la traduction de «Durchdiener» en français est «militaire en service long».

Bieri Peter (C, ZG): Das Armeeleitbild definiert auf Seite 1036 die Durchdiener. Diese erfüllen die Ausbildungspflicht ohne Unterbrechung während 300 Tagen. Die Idee des Durchdienens leitet sich jedoch nicht primär von der Möglichkeit der einmaligen Dienstpflichterfüllung, sondern vielmehr vom Bedürfnis der Armeebereitschaft ab. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn wir im Folgenden die Anzahl der Durchdiener festlegen.

Zu Recht hält der Bundesrat im Armeeleitbild fest, dass das Durchdienerkonzept eine Antwort auf die Erfahrungen bei

subsidiären Sicherungseinsätzen und Einsätzen zur militärischen Katastrophenhilfe der letzten Jahre sei. Mit dem Durchdienerkonzept sollen die Reaktionsfähigkeit und das Durchhaltevermögen der Armee im Bereich der subsidiären Einsätze zur Prävention und zur Bewältigung existenzieller Gefahren verbessert werden. Damit erhöht sich die Einsatzbereitschaft und letztlich auch der Zweck der Armee.

Wenn wir uns die jüngste Geschichte etwas veranschaulichen, stellen wir unschwer fest, dass die Armee solche Einsätze häufig zu leisten hat, weil die kantonalen Polizei- und Katastrophenhilfe-Einsatzkräfte vermehrt an Grenzen stossen. Diese Aufträge sind personalintensiv, weil sie im 24-Stunden-Rhythmus zu leisten sind und eine erhöhte Einsatzbereitschaft voraussetzen. Die intensive und zum Teil auch spezialisierte Ausbildung, sei es bei der Katastrophenbewältigung mit Genie- oder Rettungstruppen oder sei es bei Schutzaufträgen mit der Infanterie, garantiert unserem Land und seiner Bevölkerung eine erhöhte Sicherheit. Darüber hinaus steht mit den Durchdienern, die ihren Dienst geleistet haben, auch eine Reservetruppe zur Verfügung, die bei einer erhöhten Bereitschaft wieder mobilisiert werden könnte. Anerkennt man grundsätzlich die Thematik der Durchdiener, dann gilt es in einem zweiten Schritt die Anzahl der Durchdiener festzulegen. Hier gibt es Rahmenbedingungen. Dabei sind die folgenden Fragen entscheidend:

1. Wie gross muss die Zahl der Durchdiener sein, um den gestellten Auftrag zu erfüllen?
2. Wie gross kann der Anteil Durchdiener sein, um den verfassungsmässigen Grundsatz der Milizarmee nicht zu verletzen?
3. Wie finden wir ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Normaldienstleistenden und Durchdienern?
4. Letztlich bleibt die Frage, ob man mit dem Prinzip der Freiwilligkeit überhaupt genügend Leute für diesen Durchdienerdienst finden kann.

Gemäss Armeeleitbild XXI wird ein Durchdienerkontingent von 20 Prozent des Rekrutenjahrgangs vorgesehen. Mit den vorgesehenen Durchdienerverbänden und deren Funktionen ergeben sich nach heutiger Planung bei drei Starts von Rekrutenschulen pro Jahr etwa 2600 Durchdiener. Diese Zahl ist aufgrund der heutigen Erfahrung, basierend auf den Einsätzen der letzten Jahre, notwendig. Damit ist das maximale Kontingent von 10 Prozent, wie es jetzt die Kommissionen beantragt, bereits voll ausgeschöpft. Der Bundesrat hätte so bei einer Veränderung der sicherheitspolitischen Lage schlicht keine Reservemöglichkeiten mehr. Man nimmt ihm also bereits bei Beginn der «Armee XXI» in diesem Bereich jeglichen Spielraum. Der Handlungsspielraum des Bundesrates bei der Bewilligung subsidiärer Einsätze der Armee erhöht sich proportional zur Anzahl der Durchdiener.

Geben wir also dem Bundesrat die Möglichkeit nicht, situativ die Anzahl Durchdiener festzulegen, müsste er in jedem Fall zwingend zuerst wiederum eine Gesetzesänderung vornehmen. Es kommt hinzu, dass bei einem Zusatzbedarf an Bereitschaftskräften sehr bald auf WK-Truppen zurückgegriffen werden müsste, was sowohl von der Planung als auch von der Ausbildungseffizienz der WK-Truppe als gewichtiger Nachteil betrachtet werden muss; einschlägige Erfahrungen aus der «Armee 95» bestätigen dies. WK sollen in allererster Linie der Ausbildung dienen. Programm, Ort und Zeit sowie Umfang der WK haben sich wenn immer möglich auf diesen Haupteffekt, auf diese Hauptaufgabe, nämlich die Ausbildung, auszurichten. Deshalb muss der Einsatz von WK-Truppen für diese subsidiären Einsätze auf jeden Fall beschränkt bleiben.

Eine nachträgliche Erhöhung des Durchdieneranteils wäre insofern eine mangelhafte Lösung, als damit die Anzahl der Bataillone in den Brigaden reduziert werden müsste. 500 Durchdiener mehr ergeben etwa 3000 Sollbestandesplätze, was in etwa drei Bataillonen entspricht, die dann aufzulösen wären.

Ein nicht zu unterschätzendes Element sind auch die Finanzen. Wenn von der Armee aus den genannten Gründen mehr Leistung erwartet wird, ist es aus Kostengründen am günstigsten, auf gut ausgebildete Durchdiener abzustellen.

Mit einer Erhöhung auf 15 Prozent wird es möglich, eine grössere Anzahl subsidiärer Einsätze relativ kostengünstig übernehmen zu können. Diese Erkenntnis richte ich speziell auch an die Finanzpolitiker und auch an all diejenigen, die immer wieder, und das mit Nachdruck – ich meine, auch zu Recht –, den Sparauftrag des Bundes betonen.

Hier muss ich vielleicht auch noch einfügen: Die beiden Parteien, die hier zusammen 33 Mitglieder stellen, haben beide in ihren Vernehmlassungen 20 Prozent Durchdiener gefordert. Eine Partei hat sogar explizit nachgewiesen, weshalb es mindestens 15 Prozent brauche. So kann man nun nicht hier dem Bundesrat und dem VBS den Vorwurf machen, sie seien nicht beweglich. Wir selber, zumindest die Parteien, denen wir angehören, haben dies gefordert. Darauf, dass die Kantone dies ebenfalls taten, werde ich später noch zurückkommen.

Der Minderheitsantrag ist die Schlussfolgerung aus den Überlegungen, die ich mir aufgrund des Armeeleitbildes und der Diskussion während und nach der Vernehmlassung gemacht habe sowie aufgrund eines Besuches, den unsere Kommission bei einer Durchdiener-RS gemacht hat, welche den Botschaftsbewachungsauftrag in Bern auszuführen hatte.

Aufgrund dieser Erkenntnisse bin ich zum folgenden Schluss gekommen und habe dies auch in einem entsprechenden Minderheitsantrag formuliert:

1. Damit sie möglichst gut in unser Ausbildungssystem integriert werden können, sollten Durchdiener ihre Rekrutenschule integriert, wenn auch spezialisiert, in einem ordentlichen RS-Lehrverband absolvieren. Damit stelle ich sicher, dass erkannte Mängel, auf die jetzt übrigens auch Kollege Schmid Carlo in Bezug auf die Zeitsoldaten aufmerksam gemacht hat, im Berührungsbereich von Miliz- und Profiführung ausgemerzt werden.

2. Der Anteil ist auf 15 Prozent zu beschränken. Damit wird dem Milizgedanken Genüge getan, der Bundesrat hat jedoch zur Aufgabenerfüllung den notwendigen Handlungsspielraum.

3. Ich meine, das müssten wir hier im Ständerat doch auch bedenken: Wir kommen damit den Anliegen der Kantone nach, die ja diese militärischen Kräfte letztlich anfordern werden. Ich verweise darauf, dass die Kantone in ihrem Schreiben sogar 20 Prozent gefordert haben, und ich möchte zu überlegen geben, dass wir hier ja nicht zuletzt auch die legitimen Interessen unserer Kantone wahrzunehmen haben.

Ein letzter Gedanke wird im Zusammenhang mit der Rekrutenschuldauer zu berücksichtigen sein: Je kürzer allenfalls später die RS-Dauer und damit die Gesamtmilitärdienstzeit ausfallen werden, desto weniger Gesamtdienstzeit werden auch die Durchdiener leisten, desto mehr Durchdiener müssen es letztlich sein, damit sie den Auftrag erfüllen können. Das möchte ich all jenen zu bedenken geben, die an eine RS-Dauer von 18 Wochen denken.

Wir können nicht einfach das System auseinander brechen. Ich habe das gestern beim Eintreten bereits gesagt. Das Ganze ist ein System, aus dem man nicht einfach ein Rad oder einen Zahn herausbrechen kann, weil sonst das Konzept nicht mehr stimmig ist.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, die in erster Linie auf den Überlegungen der Bereitschaft und der Sicherheit basieren und die – ich sage es nochmals – den Anliegen der Kantone entsprechen, die letztlich mit grösster Wahrscheinlichkeit diese Durchdiener beantragen und einsetzen werden, diesem Konzept mit 15 Prozent zuzustimmen.

Bürgi Hermann (V, TG): Ursprünglich war ich gegenüber der Schaffung von Durchdienerformationen sehr skeptisch eingestellt. In der Zwischenzeit bin ich aber im Rahmen der Beratungen ebenfalls zum Schluss gekommen, dass die Schaffung von Durchdienerformationen im Grundsatz notwendig und richtig ist. In Bezug auf die Zahl unterscheiden sich meine Vorstellungen aber von jenen des Antrages Bieri. Was ist der Hintergrund für die Einführung dieser Durchdie-

nerformationen? Kollege Bieri hat es gesagt: Die Begründung liegt einzig und allein im System der Bereitschaft, so wie das im Armeeleitbild eben dargelegt wird. Wir können im Armeeleitbild zur Kenntnis nehmen, dass eine abgestufte Bereitschaft vorgesehen ist. Es wird klar gesagt, dass die subsidiären Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren grundsätzlich aus dem Stand zu leisten sind – einverstanden, das ist richtig. Zu diesem Zweck werden eben diese Durchdienerformationen vorgeschlagen. Das Durchdienerkonzept sei die Antwort auf die Erfahrungen bei subsidiären Sicherungseinsätzen und Einsätzen der militärischen Katastrophenhilfe. So weit, so gut – damit bin ich einverstanden.

Aber die Frage, wie viel es dafür braucht, ist etwas ganz anderes. Bei der Beurteilung dieser Frage muss man zwei Haupteinsatzrichtungen unterscheiden: einerseits die subsidiären Sicherungseinsätze und andererseits die Katastrophenhilfe. Das sind die beiden wahrscheinlichsten subsidiären Einsatzarten. Wenn wir von diesen beiden Einsatzarten ausgehen, dann müssen wir zuerst einmal fragen, was denn überhaupt vorhanden ist. Man tut jetzt so, wie wenn das einzig und allein die Durchdiener wären. Davon kann überhaupt keine Rede sein; wir haben noch andere Formationen. In einem Grundsatzpapier, das uns zur Verfügung gestellt worden ist, heisst es, in erster Priorität seien hier Berufsformationen vorhanden. Es ist nicht so, dass nichts da ist und dass das Ganze mit der Zahl der Durchdiener steht und fällt. Wir haben in erster Priorität Berufsformationen der Bereiche Infanterie, Genie und Rettung; wir haben die Berufsformationen der militärischen Sicherheit, also insbesondere die Militärpolizeiformationen für subsidiäre Sicherungseinsätze. Diese sind hier in erster Priorität aufgeführt. Ich erspare es mir, Ihnen hier alle Bestände aufzuzählen, aber das ist eine Tatsache.

Dann kommen die Durchdiener, weil die Berufsformationen für sich allein möglicherweise nicht ausreichen – damit bin ich einverstanden: Dann sollen in zweiter Priorität – wohlverstanden in zweiter Priorität – die Durchdienerformationen kommen und erst in dritter Priorität die Formationen aus WK- oder allenfalls Rekruteneinheiten.

Die erste Erkenntnis lautet also: Wenn man davon ausgeht, dass diese abgestufte Bereitschaft im Bereich der subsidiären Einsätze so zu interpretieren ist, dass man aus dem Stand handeln muss, und dass diese Bereitschaft mit den Durchdienern steht und fällt, dann ist das nicht richtig.

Die zweite Erkenntnis lautet: Wenn ich mir bei der Frage, ob der Anteil 15 oder 10 Prozent ausmachen soll, überlege, was 15 Prozent bedeuten, dann denke ich nicht an die Katastrophenhilfe-Bereitschaftskompanie, nicht an das Armeelabor, nicht an die Luftwaffe. Aber man höre: Man will ein Infanteriebereitschaftsbataillon mit 425 Mann – 425 Mann! – permanent zur Verfügung stellen, und das dreimal pro Jahr. Es handelt sich um total 919 Mann, wovon 425 aus der Infanterie, welche primär für die subsidiären Sicherungseinsätze zur Verfügung stehen. Wenn Sie das bei den drei Starts multiplizieren, kommen Sie auf 3000 Mann pro Jahr. Man muss sich bewusst sein: Es wären laufend rund 400 Leute für die subsidiären Sicherungseinsätze vorhanden – ob das dann 400 oder 450 sind, das lassen wir jetzt beiseite –, ob sie nötig sind oder nicht. Natürlich richtet sich das nach dem Bedarf. Aber hier wird die militärische Führung, zu Recht, das ist kein Vorwurf – auf Nummer sicher gehen und sicherstellen, dass dieser Bedarf auch gedeckt wird.

Wenn ich vor diesem Hintergrund eine Schlussfolgerung ziehe, dann bin ich der Meinung, dass die Beschränkung auf 10 Prozent das vernünftige Mass sei. Ich sage zusammenfassend warum:

1. Wir sollten bescheiden einsteigen, um mit diesen Formationen auch Erfahrungen zu sammeln. Herr Bundesrat, wenn sich dann in Ihrem Bericht nach Artikel 149 MG herausstellt, dass ein erhöhter Bedarf besteht, können Sie mit der Sicherheitspolitischen Kommission durchaus darüber sprechen. Aber ich bin dagegen, dass man diese Zahl auf Vorrat einsetzt.

2. Peter Bieri hat an die Kantone appelliert und sie vorangestellt. Ich war u. a. sechs Jahre lang Justiz- und Polizeidirektor und damit auch noch für die Gesamtverteidigung zuständig. Es ist aus der Sicht der Kantone absolut verständlich, dass sie die subsidiären Sicherungseinsätze eine ausgezeichnete Idee finden, wonach permanent 400 Mann zur Verfügung stehen. Es ist auch verständlich, wenn man bedenkt, dass die Kantone bei Personalengpässen und Bedarfsspitzen an den Bund gelangen können, um die Armee herbeizurufen. Wir müssen uns hier aber die Frage stellen, ob das richtig ist.

Das muss ich Herrn Bundesrat Schmid noch replizieren auf das, was er gestern gesagt hat: Er weiss, dass ich bei den subsidiären Sicherungseinsätzen die Schwelle hoch ansetze, weil ich der Meinung bin, dass es nicht Aufgabe der Armee sein kann, unter dem Titel Sicherungseinsätze gewöhnliche Polizeiaufgaben zu erfüllen. Da bin ich anderer Meinung, und es ist für mich nicht die Frage, wer das zahlt, sondern das ist eine grundsätzliche Frage. Wenn es um polizeiliche Aufgaben geht, ist dies nicht primär Sache der Armee. Sie ist dann zur Unterstützung herbeizurufen, wenn die bestens ausgebildeten und in genügender Anzahl vorhandenen Polizeikräfte – und da müssen die Kantone etwas unternehmen – «ausgeschossen» sind. Aber die Armee kann die Polizei auch nicht ersetzen, und das ist der Grund, Herr Bundesrat, warum ich mit Ihnen nicht einverstanden bin, wenn Sie sagen: Wenn der Ruf an mich gelangt, dann muss ich etwas tun können.

Da muss man zuerst einmal bei diesen subsidiären Sicherungseinsätzen abklären, ob diese Schwelle für einen subsidiären Sicherungseinsatz tatsächlich vorhanden ist oder nicht. Das wollte ich hier einmal sagen. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir auch aus dieser Überlegung etwas zurückhaltend sein müssen, ganz abgesehen von der folgenden Frage: Wenn es immer schönes Wetter ist, wenn keine Lawinen niedergehen – Gott sei Dank! –, keine Unwetter passieren – Gott sei Dank! –, die Thur im Thurgau für einmal nicht über die Ufer tritt, wie das sonst bei den Jahrhundertwassern der Fall ist – was machen Sie in der Zwischenzeit mit diesen 400 und noch mehr Infanteristen? Dann heisst es, dass man die dann als Ausbildungshilfen usw. einsetzt. Nein, das geht aus meiner Sicht nicht an. Die Gefahr besteht, dass das zu einem Selbstbedienungsladen für andere Einsätze – ich betone das, zu einem Selbstbedienungsladen für nichtadäquate Einsätze – wird, wenn die Durchdienerzahl zu hoch ist. Auch hier müssen wir einen Riegel vorschieben.

Zum Schluss bin ich auch der Meinung, dass wir dem Aspekt der Milizverträglichkeit mit dem Kommissionsvorschlag gerecht werden. Ich bin deshalb der Meinung: Durchdiener ja, aber beginnen wir massvoll mit diesen 10 Prozent.

Frick Bruno (C, SZ): Wir sind uns einig, dass es eine beschränkte Anzahl Durchdiener braucht, damit auf Katastrophen oder andere sehr kurzfristig aufsteigende Risiken sofort reagiert werden kann.

Die Mehrheit und die Minderheit der Kommission sind sich auch einig, dass Durchdiener eine ganz normale Rekrutenschule absolvieren sollen. Es gibt einen Pilotversuch, in welchem die Durchdiener eine eigene Rekrutenschule machen. Wir haben diese angesehen, und ich glaube, es sind sich heute alle einig, dass diese Lösung nicht die richtige ist, nicht weitergeführt werden soll. Auch vom Milizgedanken her müssen Durchdiener eine normale Rekrutenschule absolvieren. Warum? Weil am Ende der Rekrutenschule jeder Soldat für Ernstseinsätze einsatzfähig sein muss. Es besteht also kein Grund, Durchdiener anders auszubilden als normale WK-Soldaten. In diesem Punkt sind wir uns einig; die Differenz besteht lediglich beim Anteil der Durchdiener: 10 oder 15 Prozent eines Rekrutierungsjahrganges als oberste Limite. Es mag kleinlich erscheinen, um 5 Prozent zu diskutieren. Aber es hat einen tieferen Sinn, den ich Ihnen in aller Kürze darlegen möchte.

1. Ein 10-Prozent-Anteil deckt den Bedarf voll. Herr Bürgi hat die Zahlen zitiert: Das VBS rechnet damit, dass es über län-

gere Zeit rund 2500 Durchdiener braucht. Wenn 10 Prozent des Rekrutierungsjahrganges möglich sind, heisst das 2600 Durchdiener. Damit ist der Bedarf voll gedeckt.

2. Wenn wir einen 15-Prozent-Anteil wählen und diese 15 Prozent ausgeschöpft werden, kann das den Armeebestand auf Dauer ernsthaft gefährden. Dieser Gesichtspunkt verdient Beachtung. Wir rechnen heute nämlich damit, dass ein Rekrutierungsjahrgang am Ende 20 000 Soldaten liefert; der Rest wird während der Rekrutenschule oder später ausgemustert. Das ergibt auf Dauer einen Armeebestand von rund 120 000 Soldaten. Jeder Durchdiener «frisst» sechs WK-Soldaten – um es so zu sagen. Jeder Durchdiener reduziert den Armeebestand um sechs Soldaten. Wenn wir den Anteil um 5 Prozent erhöhen, heisst das, dass wir 1300 Durchdiener pro Jahr mehr haben: Das gibt 6500 WK-Soldaten weniger pro Jahr, oder nach fünf Jahren rund 30 000! Das würde den Armeebestand von 120 000 Mann um 20 000 bis 30 000 Mann reduzieren. Wir müssen vorsichtig sein; mit 120 000 Mann haben wir bereits heute einen Armeebestand, der an der unteren Grenze dessen ist, mit dem wir die Aufträge noch erfüllen können. Darum dürfen wir nicht zusätzliche Bestandesreduktionselemente einbauen. Das scheint mir sehr wichtig zu sein.

3. Wie Herr Bürgi dargelegt hat, sind die Durchdiener nach den Berufsformationen das zweite Element für Soforteinsätze; nachher haben wir noch die WK-Soldaten. Ich glaube, auch ein WK-Soldat muss damit rechnen, einmal eingesetzt zu werden. Das ist auch im Interesse der Milizarmee.

Wenn wir alle Ernsteinsätze zu Friedenszeiten nur noch Durchdienern übertragen und WK-Soldaten fast a priori davon ausschliessen, weil wir die Durchdiener so zahlreich ansetzen, dass sie alle Aufträge ausführen können, dann nehmen wir bei den WK-Soldaten ein Element der Ernsthaftigkeit weg, und das scheint mir ebenfalls gefährlich zu sein.

4. Wenn wir Durchdiener einsetzen, übertragen wir die Verantwortung für Ernsteinsätze unsern jüngsten Mitbürgern, die seelisch und psychisch wahrscheinlich noch nicht so stabil sind wie 25-Jährige. Ich glaube, auch von daher ist es gerechtfertigt, dass wir das Element des WK-Soldaten für solche Soforteinsätze oder für die dritte Phase ernsthaft prüfen und die Belastung nicht den Jüngsten alleine übertragen.

Ich komme zum Schluss: 15 Prozent wären die bequemste Lösung, 10 Prozent aber sind die sachgerechte und für die Miliz tauglichste und beste Lösung.

Fünfschilling Hans (R, BL): Ich möchte Sie bitten, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, und das aus zwei Gründen:

1. Wenn wir hier 10 oder 15 Prozent eines Rekrutierungsjahrganges festlegen, dann entscheiden wir damit nicht, wie viele Durchdiener es gibt. Entscheiden wird der Markt, denn die Durchdiener dienen ja freiwillig. Das VBS wird entscheiden, ob es diese Durchdienermöglichkeit so attraktiv gestaltet, dass sich überhaupt genügend Kandidaten melden.

Jetzt muss das VBS aber auch aufpassen, dass es diese Möglichkeit nicht allzu attraktiv gestaltet. Wenn es sie nämlich so gestaltet, dass sich 50 Prozent eines Jahrganges melden, dann bekommen wir das Problem der Wehrgerechtigkeit, weil dann nur 10 Prozent ausgewählt werden. Das VBS will, wie das im Armeeleitbild immer gesagt wurde, gerade etwa diese 10 Prozent anstreben. Weil es aber marktbedingte Schwankungen gibt und diese Regelung mit den 10 Prozent sehr starr ist – 10 Prozent heisst hier: 10 Prozent eines Rekrutierungsjahrganges –, können diese Schwankungen nicht ausgeglichen werden. Darum brauchen wir diese 15 Prozent, um die Zielgrösse von 10 Prozent überhaupt zu erreichen. Sonst gibt es Schwankungen, die entsprechend geringere Bestände auslösen können, was dann nachher bei subsidiären Sicherheitseinsätzen zu Problemen führen kann.

2. Der Minderheit ist auch mit der Begründung zuzustimmen, die Bundesrat Schmid zu Artikel 49 gegeben hat. Das zählt hier noch in stärkerem Mass. Sollte das Parlament in seiner Weisheit entscheiden, dem VBS beim Budget einige

Prozente «abzuzucken», dann ist das eine der wenigen Möglichkeiten, mit den Durchdienern etwas zu korrigieren, um die Belastung zu senken.

Aus diesen beiden Gründen sollten wir dem Antrag der Minderheit zustimmen. Er lässt ja keinen beliebigen Spielraum offen, sondern begrenzt die Schwankungsbreite nach oben für die Zahl der Durchdiener.

Schmid Carlo (C, AI): Die Diskussion heute Morgen zu diesem Artikel dreht sich weitgehend um Zahlen, um die 10 oder 15 Prozent. Ich bin für 10 Prozent. Aber ich muss Ihnen eingestehen, dass für mich die Grundfrage nicht 10 oder 15 Prozent lautet, sondern sie lautet für mich vielmehr, ob wir die neue Figur der Durchdiener wollen, Ja oder Nein. Sie ist in einer vordergründigen Betrachtungsweise wohl motiviert: Es besteht das offenkundige Bedürfnis, für überraschende Situationen eine rasch verfügbare Einsatztruppe zu haben, sei dies aus Katastrophengründen, sei dies auch aus militärischen Gründen.

Aber ich muss Ihnen ganz offen sagen: Je mehr ich mich mit dieser ganzen Problematik auseinander gesetzt habe, desto mehr habe ich mir Rechenschaft darüber abgeben müssen, dass hier ein Artikel vorliegt, der dazu führt, dass wir bekennen müssen, dass dieses Armeeleitbild nicht «in Stein gemeisselt» ist. Neue Entwicklungen werden auf uns zukommen. Ich will das, was Herr Fünfschilling vorhin gesagt hat, einen Schritt weiterentwickeln, wonach das VBS aufpassen müsse, dass das Durchdienern nicht zu attraktiv werde, weil sonst die Wehrgerechtigkeit bei 10 und auch bei 15 Prozent unter Umständen gefährdet sei. Ich glaube, dass die Form des Durchdienerns dem heutigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand der Jugend sehr entgegenkommt. Die jungen Leute sind nicht gegen die Armee. Aber sie empfinden sie, wie wir übrigens auch, als eine Beschweris. Wenn man die Möglichkeit erhält, diese Beschweris in einer Einmalerledigung abzuschreiben und das nicht noch über Jahre hinweg durchziehen zu müssen, dann werden sie es tun. Mit anderen Worten: Ich gehe davon aus, dass mit dieser Figur des Durchdienerns ein Evolutionspotenzial geschaffen ist, das in der Tendenz zu einer Lawine in Richtung Durchdiener führen kann.

Nun ist das offenkundig eine Gefahr für den Milizgedanken. Der Durchdiener ritzt die allgemeine Dienstpflicht nicht, er erfüllt sie. Aber er steht in einem Spannungsverhältnis zur traditionellen Milizidee, die wir haben. Artikel 58 der Bundesverfassung sagt, dass die Armee grundsätzlich nach der Milizidee aufgebaut sei. Nun wissen wir alle zusammen, dass man solche Grundsätze als in der Zeitentwicklungsfähig betrachten muss. Wenn das Volk eines Tages einmal die Miliz infrage stellt, dann ist es um die Miliz geschehen. Ich bin heute der Auffassung, dass die Miliz ein hervorragendes Instrument ist, weil es eben nicht nur im Militärbereich, sondern in verschiedenen anderen Bereichen unserer Gesellschaft ein fest gefügtes Konzept des schweizerischen Selbstverständnisses ist.

So ganz «in Stein gemeisselt» ist die Miliz ja auch nicht. Wenn man es etwas salopp ausdrücken möchte, kann man sagen: Die Miliz war früher die Voraussetzung für eine taugliche Armee, welche ein Massenheer sein musste; wir dürfen diesen Grundsatz jetzt nicht umdrehen und sagen, dass wir das Massenheer zur Erhaltung der Miliz aufrechterhalten müssen – das ist etwas sarkastisch. Aber ich bin bereit, auch aufgrund dieser Überlegungen und obwohl ich zur Miliz ein ungebrochenes Verhältnis habe, einen Weg zu öffnen, der in den kommenden Jahren zu Diskussionen in dieser Frage führen wird. Ob wir das nun mit 10 oder 15 Prozent anstellen, ist da von untergeordneter Bedeutung. Ich bin für 10 Prozent, weil ich grundsätzlich vorsichtig bin und kleine und nicht sehr grosse Schritte bevorzuge.

Allerdings teile ich die Bedenken von Herrn Bürgi hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit dieser Durchdiener unter dem Jahr nicht. Nehmen Sie gerade auch die ganze Diskussion um die Länge der Rekrutenschule: Die Verbandsausbildung in der Rekrutenschule war für den Soldaten schon zu unse-

rer Zeit ein Nonvaleur. Bezüglich dieser Beweglichkeitsübungen auf Bataillonsstufe war einfach mal die träge Masse da, die man bewegen musste, aber der Rekrut hat dabei nichts gelernt. Warum sollte man, wenn es darum geht, mit solchen Übungen die Führung zu schulen, nicht auf die Durchdiener zurückgreifen? Ich glaube, da gibt es eine Möglichkeit. Grenzen, wie diese Truppe eingesetzt werden kann, sind der Vorstellungskraft und der Intelligenz der Armeeplaner nicht gesetzt. Ich bin daher aufgrund kritischer Überlegungen für die Einführung der Durchdiener. Umgekehrt bin ich aus einer bestimmten persönlichen Vorsicht heraus im Voranschreiten für diese 10 Prozent.

Langenberger Christiane (R, VD): Je crois que je vais parler un tout petit peu dans le même sens que le préopinant. Dès le début, j'ai été favorable aux «Durchdiener». Je pense que, d'une part, cela correspond à un besoin de notre société, cela a été dit. D'autre part, cela correspond surtout à un besoin de pouvoir intervenir en cas d'engagement subsidiaire. Et sous engagement subsidiaire, il ne faut pas seulement comprendre la surveillance d'ambassades, ce qui me semble être encore le moindre des problèmes, mais de pouvoir vraiment intervenir en cas de catastrophe, pas seulement à la suite d'avalanches ou de débordements de rivières, mais aussi lors d'actes de terrorisme.

Je soutiens la proposition de la majorité mais de façon un peu ambivalente, parce que pour moi c'est un processus qu'il faudra accompagner. D'ailleurs, M. Schmid, conseiller fédéral, a répété à plusieurs reprises que nous sommes dans un processus, qu'il y a beaucoup de questions qui ne sont pas encore réglées, que l'«Armée XXI» grandira, s'étendra, se définira au courant de ces prochaines années.

Je pense aussi que nous avons vécu quelque chose de concret lors de visites que nous avons faites à des «Durchdiener». Ceux-ci nous ont très souvent dit: «On s'ennuie, c'est long de rester devant ces ambassades.» Qu'est-ce que nous avons entendu après? Nous avons entendu, dans des cours de répétition, des jeunes – un film a été tourné en Suisse romande sur ce sujet – qui ont dit: «C'est passionnant! Enfin, du concret! Enfin, on a l'impression d'être utiles pour de bon en montant la garde devant les ambassades!» Et à partir du moment où le temps est limité à trois semaines, cela paraît bien sûr beaucoup moins ennuyeux que si cela dure six ou huit semaines. Donc, je ne vois pas pourquoi nous supprimerions, pour des soldats effectuant un cours de répétition, la possibilité d'avoir des engagements qui les encouragent, qui leur prouvent que leurs actions sont vraiment utiles et qu'ils sont bons à quelque chose.

Encore une fois, j'aimerais rappeler deux choses: premièrement, nous avons la possibilité, avec la version de la majorité de la commission, de prévoir qu'il est «déterminé par les besoins de l'armée», donc d'avoir une certaine flexibilité; deuxièmement, l'article 149b permet au Conseil fédéral et aux commissions de s'exprimer, d'accompagner ce processus de réforme dans ce domaine aussi.

Pour finir, j'aimerais rappeler encore une chose: nous avons des troupes de sauvetage. Par le passé, nous avons des troupes de sauvetage magnifiquement organisées, disposant de containers, susceptibles d'intervenir véritablement en cas de catastrophe. On a limité considérablement les effectifs de ces troupes de sauvetage, alors qu'elles ont été voulues par notre population. Nous sommes uniques au monde dans ce domaine. Ce sont précisément ces troupes de sauvetage qui peuvent intervenir en cas d'engagement subsidiaire, en cas de catastrophes de toutes sortes et d'actes de terrorisme. Alors, c'est presque schizophrène. Je regrette infiniment cet état de fait.

Pour ces raisons, je soutiens la proposition de la majorité, mais encore une fois je demande qu'on utilise les troupes de sauvetage que nous avons déjà.

Paupé Pierre (C, JU): Après avoir douté assez longtemps du principe même de la création des «Durchdiener» – «militaires en service long», ce terme étant la moins mauvaise

des traductions que l'on a pu trouver –, j'ai finalement changé d'avis pour deux raisons.

D'abord, il est important de maintenir, avec les trois écoles de recrues qui sont planifiées – écoles de recrues ordinaires et non pas des écoles spéciales comme c'était prévu initialement – à disposition du Conseil fédéral un effectif important, dont le nombre exact n'est pas défini, et en fonction des besoins de l'armée.

La deuxième raison est à mon avis la principale: la mise à disposition de ces «Durchdiener» permet au Conseil fédéral d'éviter, dans toute la mesure du possible, d'engager des troupes en cours de répétition pour effectuer les tâches subsidiaires, notamment la garde d'ambassades, la sécurité de personnes ou la sécurité de congrès ou de grandes conférences internationales. Il est vrai que si l'on a une armée avec six ou sept cours de répétition et qu'on en consacre un ou deux à faire de l'engagement subsidiaire, on le fait au détriment de l'instruction. On l'a vu ces dernières années. Des critiques de commandants de troupe ont été enregistrées avec le système encore plus compliqué de l'«Armée 95» où l'on fait un cours tous les deux ans. Si l'on fait un cours d'engagement en service subsidiaire, alors on est pendant quatre ans sans véritable service d'instruction. C'est la raison pour laquelle, finalement, je me suis rallié à cette idée des «Durchdiener».

Alors, faut-il 10 ou 15 pour cent? Le Conseil fédéral avait prévu initialement 20 pour cent en se basant sur 20 000 recrues par année avec un maximum de 4000 personnes. Je tiens quand même à préciser qu'actuellement, il n'y en a ni 4000, ni 3000, ni 2000 et que les dispositions qui sont prévues dans la loi sont claires: le nombre des personnes astreintes est déterminé en considération des besoins de l'armée. Donc ce sont les besoins qui devront déterminer. Que l'on décide 10 ou 15 pour cent, on pourra peut-être se satisfaire de 5 pour cent. Donc ce nombre exact sera déterminé en fonction des besoins.

Je trouve dommage que l'on limite trop le maximum possible, parce que si l'on avait de nouveau un événement comme Lothar conjugué avec des inondations ou des avalanches, il est possible que pendant une année on aurait besoin d'un effectif un peu plus élevé. Cela ne veut pas dire que l'on doive utiliser les 15 pour cent, puisque dans les trois versions que vous avez, le projet du Conseil fédéral, la proposition de la majorité et celle de la minorité, on dit chaque fois: «On doit avoir un nombre qui correspond aux besoins.» Alors, moi personnellement, je vais soutenir la solution des 15 pour cent pour garder cette flexibilité – à laquelle on est tellement attachée dans ce débat –, une flexibilité et une souplesse qui permettront chaque fois d'assumer les engagements que l'on veut confier à ces «Durchdiener».

Schiesser Fritz (R, GL): Wie kann man über eine Differenz von 10 bzw. 15 Prozent, die ausschliesslich eine Maximalgenosse festlegen, in eine derartige Diskussion geraten?

Carlo Schmid hat meines Erachtens den Finger auf den wunden Punkt gelegt: Im Grunde genommen geht es um eine ganz andere Frage, die viel weiter geht. Ich habe gestern in meinem Eintretensvotum meine Sicht der Dinge dargestellt – einseitig, das gebe ich zu. Ich anerkenne, dass man bei den Durchdienern neben den gesellschaftlichen Realitäten natürlich auch die Bedürfnisse der Armee berücksichtigen muss.

Wir diskutieren über neue Dienstleistungsformen, bei denen wir davon ausgehen müssen, dass sie gesellschaftlich attraktiv sein könnten. Auf die Dauer werden wir uns dieser Attraktivität, so sie denn besteht, nicht einfach widersetzen können. Das ist der tiefere Hintergrund der Diskussion, die wir jetzt führen.

Das Evolutionspotenzial wurde von Herrn Carlo Schmid angesprochen; es könnte seines Erachtens eine Gefahr für den Milizgedanken enthalten. Diese Feststellung ist dann richtig, wenn man davon ausgeht, dass Durchdiener keine Milizangehörigen der Armee sind.

Ursprünglich ist man von einer höheren Grenze ausgegangen, von 20 Prozent. Selbst der Minderheitsantrag liegt darunter.

Gestatten Sie mir vier ganz kurze Bemerkungen, weshalb ich der Minderheit angehöre:

1. Ich habe es bereits einleitend gesagt: Es geht für uns darum, dass wir auf Gesetzesstufe eine Maximalgrenze festlegen: 10 oder 15 Prozent.

2. Aus dieser Maximalgrenze ergibt sich kein Rechtsanspruch, die Militärdienstpflicht als Durchdiener zu leisten, sondern sie eröffnet bloss die Möglichkeit. Ob und in welchem Umfang diese Möglichkeit geschaffen wird, das ist dann Sache der Ausgestaltung, insbesondere durch das VBS.

3. Wir regeln diese Maximalgrenze auf Gesetzesstufe. Wenn wir hier später etwas ändern möchten, müssten wir das im Rahmen eines referendumpflichtigen Gesetzes tun. Mit anderen Worten: Wir müssten den Gesetzgeber bemühen. Wenn wir aber heute die Grenze bei 15 Prozent festlegen, dann ist selbst dann, wenn diese Dienstleistungsform attraktiv sein sollte, von mir aus gesehen ein genügender Spielraum vorhanden, den man dann ausschöpfen könnte, ohne das Gesetz zu revidieren. Wenn wir aber bei 10 Prozent bleiben und diese Attraktivität gegeben sein sollte, wird der Druck entsprechend grösser, und das Gesetz muss früher revidiert werden. Wir wissen nicht, ob diese 15 Prozent dannzumal noch zu halten sind.

4. Zuletzt noch zur Haltung der Kantone: Es mag durchaus sein, dass die Kantone aus Eigeninteresse eine höhere Zahl von Durchdienern wünschen. Selbstverständlich bin ich mit Herrn Bürgi einverstanden, dass die Durchdiener nicht Polizeiaufgaben der Kantone übernehmen sollen. Aber es gibt auch noch andere Aufgaben. Ist es denn derart verwerflich, wenn die Kantone sehen, dass hier ein Potenzial vorhanden ist, das auch ihnen in bestimmten Situationen nützen könnte?

Wir haben einen Besuch bei der Pilot-Durchdienerschule in Bern gemacht. Als Kommissionsmitglieder haben Herr Carlo Schmid und ich nachher mit Leuten dort gesprochen; selbstverständlich war das eine Momentaufnahme. Wir haben wahrscheinlich unterschiedliche Feststellungen gemacht. Aber ich darf Ihnen sagen: Die Motivationen und die Begründungen, die ich von diesen Leuten gehört habe, warum sie sich für eine Durchdienerschule entschieden hätten, haben mir Eindruck gemacht. Es gab junge Leute, die ganz genaue Vorstellungen davon hatten, weshalb sie ihren Militärdienst an einem Stück leisten wollten, nämlich weil sie klare Pläne über ihre berufliche Weiterentwicklung hatten. Das hat mir Eindruck gemacht und mich auch dazu gebracht, nicht mit einer zu kleinlichen Limite solchen Leuten einen Strich durch die Rechnung zu machen. Es sind die schlechtesten Leute nicht, die wir dort angetroffen haben. Sie waren motiviert, diesen Militärdienst zu leisten, auch wenn er ein Jahr dauert. Ich möchte deshalb im Gesetz eine Limite haben, die es erlaubt, den Bedürfnissen solcher Leute Rechnung zu tragen. Ich bitte Sie, diese Limite nicht zu tief anzusetzen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich habe mich mit dieser neuen Kategorie von Armeeangehörigen lange sehr schwer getan. Nicht, weil ich Neuem gegenüber nicht offen wäre, sondern weil damit eine Kategorie von Soldaten geschaffen wird, die irgendwo zwischen dem gewöhnlichen Milizsoldaten, der regelmässig seine Wiederholungskurse absolviert, und dem Profisoldaten auf Zeit anzusiedeln ist. Wir haben aber in der neuen Bundesverfassung das Milizsystem klar verankert; wer damals in der Verfassungskommission engagiert war, der erinnert sich bestens, wie intensiv wir uns mit dieser Frage befasst haben. Ich glaube, dass wir nicht schon drei Jahre später von einem Prinzip abweichen können, das wir damals in einem hitzig geführten Abstimmungskampf – jedenfalls wenn man auf der Befürworterseite der neuen Verfassung gestanden ist – hochgepriesen haben, nämlich klares Festhalten am Milizprinzip und Nein zu einer schleichenden Entwicklung in Richtung Berufsarmee.

Deshalb müssen wir mit dieser neuen Kategorie, die nun einmal in Richtung Berufssoldat auf Zeit tendiert – das ist de facto nun einmal so –, zurückhaltend sein. Folglich sollten 10 Prozent eines Rekrutenjahrgangs die obere Grenze sein; das sind etwa 2500 Mann pro Jahr oder 20 000 bis 25 000 Leute, gemessen am Gesamtbestand der Armee, und das ist viel. Höher sollten wir nicht gehen.

Deshalb möchte ich Sie auch aufgrund dieser verfassungsrelevanten Überlegung bitten, dem massvolleren Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Nachdem ich die Fachleute aus der Kommission mit ihren Argumenten pro und contra angehört habe, komme ich zum Schluss, dass man eigentlich doch der Minderheit folgen sollte. Mich überzeugt die Argumentation nicht, dass der Milizgedanke in Gefahr sei, wenn wir diesen Schritt machen. Ich bin im Gegenteil der Meinung, der Milizgedanke ist in Gefahr, wenn wir diesen Schritt nicht machen. Warum?

Es verhält sich damit für mich gleich wie bei der Feuerwehr, wo man eine Pflichtfeuerwehr und eine Brandwache hat. Die ganze Institution Feuerwehr ist nur glaubwürdig – das gilt sowohl für die Pflichtfeuerwehr wie für die Brandwache –, wenn genügend Kräfte vorhanden sind, die sofort wirksam und glaubwürdig eingesetzt werden können. Das ganze System – und damit das Milizsystem der Armee – ist nur glaubwürdig, wenn Kräfte vorhanden sind, und zwar hinreichend grosse Kräfte, dass sich die Armee nach aussen als taugliches Sicherheitsinstrument in der Milizform präsentiert. Wenn wir nicht genügend Kräfte für die «Brandwache», für den Soforteinsatz, bereitstellen, dann wird sowohl bei der Bevölkerung wie auch bei den Dienst leistenden Wehrpflichtigen der Glaube an das Milizsystem erschüttert. Wenn Sie heute die Truppen besuchen und mit Soldaten reden, stellen Sie fest, dass sie heute die Gefahr sehen, sie seien nicht in einer ernsthaften Organisation – nicht in einer Organisation, die ihren Sicherheitsauftrag zeitgerecht erfüllt und auch hinreichend professionell erfüllen kann. Mit dem Aufrechterhalten des Gedankens einer Traditionsorganisation gefährden wir das Milizsystem. Die Armee lebt davon, dass sie eine schlagkräftige Truppe ist, dass sie ein gutes Sicherheitsinstrument ist. Das, was Carlo Schmid zitiert hat, ist eben gerade die Gefahr: dass Soldaten herumstehen und sich nicht professionell eingesetzt vorkommen. Das rettet den Milizgedanken nicht. Daher muss nach meiner Überzeugung eine glaubwürdige Einsatzkraft für den Ersteinsatz vorhanden sein.

Es wird gesagt, wir müssten als Gesetzgeber definieren, wie gross der Bedarf ist. Damit habe ich sehr grosse Mühe, denn der Einsatz dieser personellen Ressource ist eine absolut operationelle Frage; das ist im Prinzip nicht auf Ebene des Gesetzgebers zu entscheiden. Wir setzen dem Bundesrat mit dem Rahmen der Wehrpflicht – einem Alter von 30 Jahren und der Zahl der Dienstage – den Rahmen für die personellen Ressourcen. Wie er aber nachher diese personellen Ressourcen einsetzt, ist eine absolut operative Frage. Wenn man das dem Bundesrat als dem operativen politischen Führungsorgan nicht zutraut, dann ist dies auch eine Frage des fehlenden Vertrauens. Hat man das Vertrauen in unsere politische Führung, dass sie die ihr zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen für allfällige Sicherheitsaufgaben, die sich ihr stellen, hier richtig einsetzt? Ich muss Ihnen sagen: Ich habe dieses Vertrauen in die politische Führung; ich habe auch in den Verteidigungsminister das Vertrauen, dass er diese personelle Ressource richtig und zweckmässig einsetzt. Wir sind ganz einfach überfordert – das sage ich offen –, wenn wir hier personelle Ressourcen auf operativer Ebene einsetzen müssen.

Zu den Zahlen: Es wurde gesagt – ich glaube, Kollege Bürgi hat es gesagt –, für die ganze Schweiz stünden 400 Leute zur Verfügung. Das ist eine Ersteinsatzkraft von 400 Mann. Ich habe mich inzwischen belehren lassen, dass das letztlich nur 130 sind. Jeder, der jemals mit der Polizei zu tun hatte, weiss, dass die Anzahl der Leute, die man hat, durch

drei geteilt werden muss, dann hat man die Anzahl, die man wirklich 24 Stunden lang zur Verfügung hat. Mit anderen Worten: Die Schweiz hat eine soldatisch sofort einsetzbare Kraft von 130 Mann zur Verfügung. Da bewegen wir uns schon an der Schwelle zum Lächerlichen, ich sage es offen. Das ist die absolut unterste Grenze einer Brandwache, die man haben muss, um das Gewaltmonopol des Staates im Ernstfall glaubwürdig repräsentieren zu können. Daher sollten wir im Gesetz nicht noch zusätzliche Schranken setzen, aus Gründen der Miliz, die nicht überzeugend sind. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit Bieri zu folgen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zu folgen. Ich bin bereit, vom ursprünglichen Antrag des Bundesrates von 20 Prozent abzurücken, 15 Prozent zu akzeptieren und damit Ihren Ängsten, dass hier ein System überzogen werde, Rechnung zu tragen. Allerdings beantrage ich Ihnen, den Mehrheitsantrag abzulehnen. Und dies auch gleich noch vorweg: Die Differenz in Absatz 1 ist für mich nicht sehr gravierend; es handelt sich um eine organisatorische Frage, ob Sie diese Schulausbildung voranstellen oder nicht. Der Chef Heer hat mir versichert, dass es keinen Einfluss auf dieses Ausbildungssegment hat, selbst wenn Sie hier der Minderheit respektive dem Bundesrat folgen.

Zum Grundsätzlichen: Ich komme hier wieder auf diese Verzahnung zurück. Die «Armee XXI» – wir haben das gestern diskutiert – ist aus verschiedensten Gründen nötig. Insbesondere hat sie sich den veränderten Verhältnissen und Rahmenbedingungen anzupassen. Diese veränderten Rahmenbedingungen sind im Sicherheitspolitischen Bericht und im Armeeleitbild mehrfach dargestellt. Man geht darin – wie auch in der gestrigen Debatte – un widersprochen davon aus, dass die Armee einerseits eine breitere Palette von Risiken zu parieren hat und andererseits aus verschiedensten Gründen verkleinert werden muss. Weil nun in den Rahmenbedingungen – ebenfalls aus verschiedensten Gründen, insbesondere wegen der Finanzen – eine Bereitschaft in all diesen Risikobereichen gar nicht möglich ist, macht man eine Triage und wertet damit die verfassungsmässigen Armeeaufträge, die jetzt in diesem Bereich die Schutzinfanterie betreffen – d. h.: Raumsicherheit, Objektschutz, Sicherheit des Umfeldes –, ohne im direkten Verteidigungsfall zu sein. Dazu kommen die subsidiären Einsätze.

Ich muss vorweg doch sagen: Ich bin dankbar, dass die SiK und – wenn ich die Diskussion würdige – offensichtlich auch der Rat diesen Systemwechsel akzeptieren und bereit sind, das Prinzip der Durchdiener einzuführen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir sprechen – ich komme wieder zu den Aufträgen und zur Gewichtung der Aufträge – von einer abgestuften Bereitschaft. Das heisst, wir haben eine ganze Anzahl Mittel als Mittel der ersten Stunde zur Verfügung zu halten. Und wenn auf den 11. September, der in Dutzenden von Vorstössen seine Früchte trägt, eine Antwort zu finden ist, dann kann man sagen, dass die schweizerischen Instanzen über diesen Vorschlag – diese Kräfte der ersten Stunde zu erhöhen, die Kompetenz zu erhöhen – die Risikoanalyse bereits lange vor dem 11. September richtig gemacht hatten. Aber wir haben auch andere Risiken im Bereich der Naturkatastrophen und anderswo, die solche Mittel erfordern.

Nun komme ich zur Verzahnung. Die Armee hat, unabhängig von irgendwelchen Eintrittsschwellen, permanent in der Lage zu sein, Kantone und Bund zu unterstützen, und zwar in der wahrcheinlichen Risikopalette. Das sind Naturkatastrophen, aber das können nach heutiger Beurteilung auch Raumsicherungsaufträge sein. Wie mache ich das mit einer verkleinerten Armee? Ich habe 365 Tage, und ich habe eine volle Risikobeurteilung und -gewichtung zu machen. Jetzt kann ich nicht anders, als diese Bataillone überlappend über das ganze Jahr einzusetzen, ähnlich und gleich, wie wir es jetzt hatten, aber mit 360 000 Mann.

Gleichzeitig haben wir nicht nur diesen Raumsicherungsauftrag, sondern wir haben den Verteidigungsauftrag. Ich erin-

nere an Ihre gestrigen Worte. Da haben Sie die Konzeption in diesem Punkt anerkannt. Wenn ich jetzt die Kompetenz auch im Verteidigungsauftrag erhalten will, dann kann ich die WK-Verbände nicht permanent mit Raumsicherungseinsätzen belasten. Auch in der Armee gibt es Know-how-Verluste, nicht nur in unserem zivilen Umfeld. Dieser Doppelfunktion muss ich gerecht werden. Wir werden im Zusammenhang mit der Grundausbildung wieder darauf zurückkommen. Um jetzt dieses System zu ermöglichen, das auf der einen Seite die Ausbildung der WK-Formationen in diesem Doppelauftrag ermöglicht und auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Öffentlichkeit für diese Raumsicherung sicherstellt, kam man auf die Idee, ein neues Gefäss der Dienstleistung anzubieten, das – ich sage es nochmals – von Ihnen grundsätzlich anerkannt wird.

Wiederum eine Vorbemerkung: Je dünner die Schicht dieses Elementes ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass WK-Truppen zum Einsatz kommen. Jetzt ist das nicht a priori falsch, da bin ich absolut der gleichen Meinung wie verschiedene Votantinnen und Votanten, aber es sollte nicht permanent der Fall sein. Auch jetzt setzen wir ja in diesen Bewachungsdiensten WK-Truppen ein. Wir wechseln ab, wir lassen nicht permanent Durchdiener in diesem Einsatz stehen. Das möchten wir auch inskünftig so tun. Aber das Primat – das wurde ja selbst von vehementen Verfechtern des tieferen Prozentsatzes hier gesagt – hat der Verteidigungsauftrag. Aber dann müssen Sie uns den erfüllen lassen. Deshalb brauchen wir eine entsprechende Grundschrift an Durchdienern.

Noch etwas zu diesen Formationen: Wenn wir das so realisieren können, umfassen diese Formationen Elemente der Infanterie, das sind 130, der Rettungstruppen, das sind 140 – das entspricht diesem Bedürfnis der militärischen Sicherheit, es geht aber insbesondere um die interne Militärpolizeiaufgabe, wie wir sie heute auch haben, mit etwa 3600 Mann erfüllen; inskünftig könnten es etwa 800 sein –, und schliesslich Teile der Luftwaffe. Hier sind Teile des Festungswachtkorps aufgeführt. Das Festungswachtkorps ist jetzt permanent im Einsatz zugunsten des Grenzwachtkorps. Es ist permanent im Einsatz bis hier vor unserer Haustüre. Es hat permanent solche Aufgaben, und es kann sie auch erfüllen.

Aber ich brauche trotzdem zur Unterstützung der Polizei in der Botschaftsbewachung weitere militärische Elemente. Im Moment sind etwa 200 im Einsatz, aber Sie haben ja den Beschluss noch vor sich, glaube ich, gemäss dem man, gestützt auf die Gesuche, die kurzfristig wieder aktiviert und verändert werden können, von etwa 500 Mann spricht. Da hat Herr David absolut Recht: Die Zahl von 500 Mann, die bereitgestellt sind, ist durch drei zu teilen, weil auch sie nicht 24 Stunden im Tag ununterbrochen im Einsatz sein können. An der Front steht dann also ein Drittel. Deshalb sind diese Grössenverhältnisse dann sofort zu relativieren.

Eine grundsätzliche Bemerkung, die zu Recht von Votanten gemacht wurde: Die Miliz hat riesige Vorteile. Ich stehe zu dieser Miliz. Aber sie hat auch einen Preis. Die Gegebenheiten des zivilen Lebens finden Sie auch in den Milizorganisationen. Ich wüsste nicht, wie wir das herausfiltern könnten. Jetzt sind die Bedürfnisse der jungen Leute – das wurde von Herrn Schiesser zu Recht dargestellt – nicht a priori falsch. Vielleicht müssen wir uns auch etwas überlegen, wenn die Befragungen ergeben, dass bei den befragten 18- bis 28-Jährigen 70 Prozent für eine Armee sind, aber gleich viele Prozent sagen: aber ohne mich. Wir haben den Auftrag von der Verfassung und sind auch überzeugt, dass es dieses Sicherheitsinstrument braucht. Wir sind auch überzeugt, dass es eine Miliz braucht. Aber jetzt lassen Sie uns doch ein System machen, das immer noch auftragsgerecht ist, aber diesen Gegebenheiten nach Möglichkeit Rechnung trägt, immer bezogen auf das Primat der Auftragungsgerechtigkeit. Wir können doch nicht – ich bin beinahe geneigt zu sagen: als zornige alte Männer – hier eine Tradition weiterführen, die von den jungen Leuten nicht mehr verstanden wird, obwohl sie dienstwillig sind, obwohl sie leistungsbereit sind, obwohl sie bereit sind, Dienst zu leisten.

Deshalb bitte ich um die nötige Flexibilität in verschiedenen Bereichen. Ich glaube, Herr David hat absolut Recht, wenn er sagt: Der Milizgedanke ist in Gefahr, wenn wir dieses System nicht entsprechend – immer wieder mit dem Primat, den Auftrag zu erfüllen – zu modifizieren bereit sind, um die Leute dort abzuholen, wo sie auch bereit sind, eine entsprechende Leistung zu erbringen.

Deshalb sage ich es nochmals: Die Miliz – ich werde heute noch einmal darauf zurückkommen – lässt sich letztlich nur in der Grundausbildung befähigen, später nicht mehr. Milizkadern können Sie nicht befähigen. Da brauchen Sie die Bereitschaft. Dessen müssen wir uns bewusst sein.

Jetzt zu der schon angesprochenen Abhängigkeit: Je dünner diese Schicht ist, die wir hier einsetzen können und notfalls einzusetzen bereit sein müssen, desto höher wird die Anforderung, Milizverbände bereitzustellen, desto wahrscheinlicher wird ein solcher Einsatz, und desto eher leidet bei diesen Milizverbänden die Ausbildung im Verteidigungsbereich. Mit anderen Worten: Wir stossen dann sehr schnell ans Problem, ob wir diesem Auftrag noch gerecht werden. Was wir jetzt verlangen – und ich bin ja zu einer Anpassung an die heutigen Bedürfnisse bereit –, ist dieser Anteil durchdienender Rekruten von 15 Prozent, bei dem ein gewisser Handlungsspielraum besteht.

Der Markt wird uns die Leute allenfalls geben – oder auch nicht. Befehlen können wir es ja nicht. Der Markt wird entscheiden, ob wir das Soll überhaupt erfüllen können. Die Wahl einer solchen Dienstleistung ist freiwillig. Die Dienstleistung ist im Übrigen – damit sie nicht allzu attraktiv wird, wie gelegentlich auch befürchtet wird – auch länger als eine Dienstleistung, die man mit Grundausbildung und Rekrutenschulen macht. Vor diesem Hintergrund habe ich den Eindruck, dass wir – eigentlich gestützt auf den Bedarf – das Prinzip akzeptieren müssen, und ich bitte Sie auch, hier eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen.

Wenn gesagt wurde, diese Leute seien dann ohne Aufgaben: Es ist richtig, wenn Herr Bürgi sagt, dass diese subsidiären Einsätze ja einen gewissen Sockel von im Moment etwa 100 bis 200 Mann umfassen. Aber es gibt dann sehr starke Ausschläge, wenn sich etwas Spezielles ereignet hat. In der Zwischenzeit sollen diese Verbände zum einen die Verbandsausbildung trainieren – denn dort brauchen wir eine Kompetenz –, und zum anderen sollen sie genau dazu dienen, die Schulen entsprechend auszubilden, mindestens wenn wir Gelegenheit dazu haben. Wir erinnern uns alle daran – ich will hier Herrn Carlo Schmid nicht wiederholen –, wie das geht, wenn man eine Kompanieübung hat und ein Drittel der Kompanie «supponiert» ist – weil dieses Drittel nämlich den Feind spielen muss. Solche Führungsübungen sind von relativem Wert. Wenn wir das verbessern wollen, brauchen wir entsprechende Einsatzelemente. Deshalb fehlt es überhaupt nicht am Pflichtenheft, um diese Leute einzusetzen. Und wenn dem so wäre, dann wäre ich selbstverständlich bereit, dies auf Ihre Controlling-Kompetenzen gestützt zu überprüfen und den jetzt nur als Höchstprozentsatz eingeführten Teil entsprechend zu senken – allerdings immer mit einem Auge auf das Problem hinschielend, dass wir WK-Verbände dann wieder gestaffelt über das Jahr einrücken lassen müssten.

Noch ein Letztes: Wenn Sie die Zeiten dieser Bataillons-WK staffeln müssen, um das ganze Jahr abdecken zu können, dann hat der Brigadestab, der ja auch für die Miliz zugänglich sein soll, nicht einen einheitlichen WK-Zeitraum, sondern der WK-Zeitraum verlängert sich auch für den Brigadestab entsprechend. Ob das absolut milizverträglich ist, lasse ich offen. Jedenfalls ist es kein Argument für die Milizverträglichkeit.

Sie sehen also auch hier: Gestützt auf heutige Verhältnisse sind 10 Prozent ein absolutes Minimum. Allerdings wissen wir alle auch, dass der Einsatzbedarf eher steigend als sinkend ist. 15 Prozent gibt keine absolute Freiheit, die Miliz hier auszuhöhlen, im Gegenteil: Professor Dietrich Schindler hat die Milizverträglichkeit dieses Systems untersucht und kommt auf eine kritische Grenze von 40 Prozent. Weil unser Verständnis von Miliz davon ausgeht – und das unterstü-

cht –, dass die Miliz auch eine gewisse Alterstiefe umfasst und nicht auf einen oder zwei Jahrgänge zusammenschrumpfen darf, liegen wir hier weit unter dieser Grenze. Gestützt auf die Bemerkungen im Vernehmlassungsverfahren hat der Bundesrat diese 20 Prozent akzeptiert. Ursprünglich war keine direkte Limite vorgesehen.

Mit dem grundsätzlichen Akzept und der nötigen Handlungsfreiheit reichen diese 15 Prozent wie gesagt bis auf weiteres. Seien Sie sich aber der Konsequenzen bewusst, die das Ganze auf die Abhängigkeiten in Bezug auf die Erfüllung der Armeeaufträge in anderen Bereichen und in Bezug auf die Belastung der WK-Verbände hat, wenn wir hier die Limite zu tief ansetzen.

Schliesslich, Herr Bürgi, ich sage es nochmals: Es war nie die Meinung, dass die Armee Polizeiaufgaben übernimmt. Das war auch in unseren Dokumenten nie die Meinung. Wann solche Einsätze vorgesehen sind, das sagen nicht wir. Wir haben nur bereitzustehen, um den Einsatz zu erfüllen, wenn er gefordert ist.

Ich bitte Sie also, hier der Minderheit zu folgen und uns diese Handlungsfreiheit zu geben. Ich bitte Sie insbesondere auch, dem Grundprinzip der Durchdiener zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen

Art. 60 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 60 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Da die Reserve neu konzipiert wird, entfällt die Personalreserve im Sinne von Artikel 60 des alten Gesetzes. Angehörige der Reserve sollen in der Regel keinen Militärdienst mehr leisten müssen. Die nicht in Formationen eingeteilten Armeee Angehörigen sollen dem VBS aber weiterhin für bestimmte Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Das ist der Sinn dieser Bestimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 63

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Artikel 63 haben wir noch diskutiert. Dazu möchte ich noch kurz etwas sagen. In Artikel 63 ist das obligatorische Schiessen, wie es heute bekannt ist, weiterhin verankert. Die Kommission hat darüber diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Es ist bedenklich, dass nebst dem eigentlichen Standsturmgewehrschiessen nicht auch das Gefechtsschiessen mit einbezogen werden kann. Das VBS hat uns dargelegt, dass es verschiedene Möglichkeiten geprüft hat, dass es aber heute nicht möglich sei, zu einer Alternative zu kommen. Wir werden also mit dem heutigen Standschiessen weiterfahren – im Bewusstsein, dass die Lage nicht optimal ist, und auch in der Hoffnung, dass es dem VBS gelingt, eine befriedigende Lösung, eine Kombination, zu finden.

Gliederungstitel vor Art. 65; Art. 65 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 65; art. 65 titre

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier habe ich darauf hinzuweisen, dass die Begründung für die Anrechnung des Ausbildungsdienstes bereits bei Artikel 45 erfolgt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 65a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Das ist neu. Die Anrechnung des Friedensförderungsdienstes und des Assistenzdienstes ist in Artikel 43 auch bereits besprochen worden, ebenso Absatz 3, die Ausnahme für den Assistenzdienst. Da kann ich auch auf Artikel 43 verweisen.

Angenommen – Adopté

Art. 69

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... werden. Der Bundesrat bestimmt die Art der Bewaffnung.

Art. 69

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... à l'étranger. Le Conseil fédéral détermine le type d'armement.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Es gilt hier, zwischen der Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen und friedensunterstützenden Operationen im Ausland zu unterscheiden. Für Letztere besteht eine eigene Rechtsgrundlage in den Artikeln 66, 66a und 66b des Militärgesetzes. Die Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen ist eine erweiterte Form der bisherigen Katastrophenhilfe im Ausland.

Im neuen Absatz 2 soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, für Angehörige der Armee im Assistenzdienst den Einsatz für den Schutz von Personen oder besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland anzuordnen. Konkret geht es um die Festungswächter, die unser diplomatisches Personal, zum Beispiel in Algier oder in Moskau, schützen. Diese Festungswächter begleiten Botschafter auch ausserhalb des eigentlichen Botschaftsgeländes, weil die Behörden vor Ort es nicht übernehmen wollen oder können, diese Leute zu schützen. Der übliche Botschaftsschutz umfasst also auch diese Begleitung.

Die Bestimmung hat in unserer Kommission eine intensive Diskussion ausgelöst, die ich hier zuhänden des Protokolls deponieren möchte. Es kann nicht darum gehen, dass die Auslegung weiter gehend ist, als sie bisher war. Es kann also nicht darum gehen, dass diese Interessen extensiv ausgelegt werden: Sie müssen auf die Bewachung der Botschaften bzw. auf den Schutz schweizerischer Interessen im betreffenden Land beschränkt bleiben.

Die Kommission hat darauf verzichtet, das in dieser Bestimmung festzuhalten. Aber es ist ihre Meinung, dass es im Protokoll niedergelegt ist.

Der Rest ist klar. Die Ergänzung in Absatz 2 haben wir eingefügt, damit klar ist, dass der Bundesrat auch die Art der Bewaffnung bestimmen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 73 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 73 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Artikel 73 Absatz 2 kann aufgehoben werden, da die Dienstanrechnung bei Auslandeinsätzen neu in Artikel 43 sowie in Artikel 65a geregelt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 76 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 76 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier wird die Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, Verbände vollständig und explizit für die Erhöhung des Ausbildungsstandes im Hinblick auf die Kriegsverhinderung oder für die Verteidigung aufzubieten.

Angenommen – Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

Abs. 1, 4, 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... drei Wochen, so verlangt er die unverzügliche Einberufung der Bundesversammlung

Art. 77

Proposition de la commission

Al. 1, 4, 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... plus de trois semaines, il demande la convocation immédiate de l'Assemblée fédérale

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Aufgebotsregelung wird an den neuen Artikel 185 Absatz 4 der Bundesverfassung angepasst. Zudem soll die Mobilmachung neu organisiert werden. Die Abläufe rund um die Mobilmachung sollen künftig die Gesamtheit des Erstellens der Einsatzbereitschaft umfassen. Hier ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Bundesverfassung nötig. Wir schlagen vor, dass der Bundesrat die Einberufung verlangen kann, dass er aber nicht selber einberufen kann. Das ist der Sinn dieser Bestimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Kommission

Im Landesverteidigungsdienst kann die Bundesversammlung

Art. 82

Proposition de la commission

Durant le service de défense nationale, l'Assemblée fédérale peut

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier haben wir wiederum einen Änderungsantrag in dem Sinne, wie wir dies vorhin besprochen haben: Für dieses Aufgebot soll die Bundesversammlung zuständig sein.

Angenommen – Adopté

Art. 83 Abs. 2–4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 83 al. 2–4*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: In Artikel 83 geht es um den Wegfall der kantonalen Formationen. Es entfällt auch die Kompetenz der Kantone zum Aufgebot ihrer Truppen zum Ordnungsdienst auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet.

*Angenommen – Adopté***Art. 89 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 89 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Das ist lediglich eine Anpassung an das neue Bundespersonalgesetz.

*Angenommen – Adopté***Gliederungstitel vor Art. 93***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 93*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 93***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Unterstellung von Teilen der Armee unter andere Departemente als das VBS bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung.

Art. 93*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La subordination d'éléments de l'armée à d'autres départements requiert l'approbation de l'Assemblée fédérale.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Da ist eine Neuordnung bezüglich der Organisation der Armee vorgeschlagen. Es geht um Folgendes: In Artikel 93 verbleiben lediglich noch die Zuständigkeitsordnung sowie die Möglichkeit einer Übertragung der Kompetenzen an den Bundesrat.

Wir haben lange über diesen Artikel diskutiert. Sie sehen: Wir haben einen Änderungsantrag, (*Heiterkeit*) ich wollte sagen: einen Änderungsvorschlag betreffend Absatz 3. Die Kommission hat die Befürchtung gehabt, dass Teile des VBS plötzlich in ein anderes Departement verschoben werden könnten. Mit dem Antrag, den wir Ihnen unterbreiten – die Bundesversammlung muss die Zustimmung zu solchen Änderungen geben –, ist hier ein Sicherheitsventil eingebaut. Vielleicht äussert sich Herr Bundesrat Schmid noch zu dieser Bestimmung; sie dient seinem Schutz.

Le président (Cottier Anton, président): C'est le département de la protection d'ailleurs.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich fühle mich im Kreise der Armee genug geschützt; ich brauche nicht noch zusätzliche Gesetzesbestimmungen. Damit bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich weiss auch nicht, ob der Freud'sche Versprecher des «Änderungsanschlages» eine tiefere Bedeutung hat oder nicht. Aber lassen wir das!

Der Hintergrund ist klar: Die Kommission hat von einer Variante des Projektes Usis gesprochen und wollte hier einen Riegel verschieben. Mir scheint es zum einen nicht sachgemäss, bereits jetzt derartige Vorentscheide zu treffen. Zum anderen ist der Vorschlag im Projekt Usis nicht einer des Bundesrates. Das ist nichts mehr und nichts anderes als eine Prüfungsvariante nebst vielen anderen. Mir scheint, dass das grundsätzliche Problem dort zu behandeln sein wird, wo es nach Vorliegen der entsprechenden Analyse hingehört. Ich habe Ihnen gestern bereits gesagt, dass über den Einsatz dieser Kräfte letztlich Sie als Parlament entscheiden. Wenn im Rahmen irgendeiner permanenten Neuunterstellung der Armee effektiv Teile entzogen werden sollten, bin ich so oder so verpflichtet, dieses Potenzial wieder aufzubauen, weil ich gezwungen bin, mich für den Ernstfall vorzusehen. Im Ernstfall gelten dann ohnehin besondere Verhältnisse; da brauche ich aus verschiedensten Gründen eine eigene Sicherheitsorganisation. Deshalb habe ich den Eindruck, dass es dann ja nicht um eine Neuunterstellung gehen würde, wenn überhaupt, sondern allenfalls um einen Personentransfer, gestützt auf die freiwillige Bereitschaft, den Job zu wechseln – so weit meine Überlegungen dazu. Aber die Kommission hat sich nach eingehender Diskussion wie gesagt mehrheitlich für diesen Absatz entschieden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Schmid Carlo (C, AI): Ich habe gestern schon in meinem Eintretensvotum auf diesen Punkt hingewiesen. Ich bin mit Herrn Bundesrat Schmid einverstanden: Es ist nicht die allerbeste «sedes materiae», um diese Frage zu behandeln. Aber wir müssen uns weniger an formellen Fragen aufhalten als vielmehr die materiell richtigen Entscheidungen treffen, wenn die Gelegenheit und die Notwendigkeit gegeben sind. Worum geht es? Es ist erwähnt worden, dass es um die Zusammenführung verschiedener Sicherheitskräfte des Bundes zu einer Bundespolizei gehen kann. Das unter dem Titel Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz (Usis) durchgeführte Verfahren ist in einer beamtenmässigen Evaluationsphase. Wie ich Ihnen gestern gesagt habe, besteht meine Angst darin, dass wir «via facti», durch faktische Entscheidungen auf Exekutivebene, in politischen Entscheidungen praktisch ausgeschaltet werden. Im Usis-Bericht II vom 12. September 2001 «Grobe Sollvarianten, Sofortmassnahmen» lese ich auf Seite 96: «Die Schaffung eigener Polizeikräfte auf Stufe Bund ist verfassungsrechtlich möglich.» Es braucht keine Verfassungsänderung – darüber kann man sich noch streiten, aber das wird immerhin so vorgetragen. Die Reorganisation der Sicherheitspolizeikräfte des Bundes wäre grundsätzlich in der Kompetenz des Bundesrates. Es wird auf Artikel 43 RVOG verwiesen. Artikel 43 Absatz 3 RVOG lautet: «Der Bundesrat teilt die Ämter den Departementen nach den Kriterien der Führbarkeit, des Zusammenhangs der Aufgaben sowie der sachlichen und politischen Ausgewogenheit zu. Er kann die Ämter jederzeit neu zuteilen.» Das ist die gesetzliche Grundlage, auf der völlig legal eine Bundespolizei geschaffen werden könnte.

Artikel 43 des neuen RVOG überträgt an sich zu Recht die interne Organisationsautonomie der Exekutive. Dafür habe ich als Mitglied einer kantonalen Exekutive weiss Gott Verständnis. Aber es gibt auch etwas wie eine Gewaltenteilung innerhalb der Exekutive.

In anderen Ländern ist es z. B. völlig unüblich, Justiz und Polizei in gleicher Hand zu halten. Wer Justizgesetze vorzubereiten und zu konzipieren hat – strafrechtliche Gesetze, verwaltungsrechtliche Gesetze –, soll nicht gleichzeitig die Mittel in der eigenen Hand haben, diese durchzusetzen. Das ist die Überzeugung z. B. in Deutschland.

Auch bei uns gibt es Erscheinungen, die in dieser Hinsicht unter Umständen zu Fragen Anlass geben können. Wenn ich sehe, dass z. B. in vielen Kantonen das Bauwesen und der Umweltschutz im gleichen Departement sind, dann kann man sich fragen, ob diese Unterstellung unter die gleiche Hand sinnvoll sei.

Auf der anderen Seite: Wenn sachgleiche Departementsgeschäfte in einer Hand vereinigt werden, dann kann es sein, dass über Jahre hinweg praktisch keine andere Politik mehr in einer bestimmten Hinsicht getrieben werden kann als jene des entsprechenden Departementes. Das UVEK ist heute das Infrastrukturdepartement der Schweiz; es ist volkswirtschaftlich von absolut prioritärer Bedeutung, weil alles, was mit Infrastrukturen zu tun hat, in einer Hand vereinigt ist. Da kann man sich fragen, ob das schlau sei. Das ist aber noch eine Frage des Ermessens.

Meines Erachtens ist aber die Frage, ob wir eine Bundespolizei wollen, keine Frage, welche rein organisatorischer Natur ist, sondern es ist eine hochpolitische Frage. Wir haben die Busipo gehabt, wir haben die interkantonale mobile Polizei gehabt: Das sind alles Vorstellungen gewesen, die von Volk und Ständen nicht akzeptiert und goutiert worden sind. Das nun auf dem Exekutivweg durchzusetzen, halte ich für undenkbar. Jetzt sage ich einen Satz: Ich traue das allerdings dem Bundesrat zu. Hier will ich «abhagen». Es ist keine Exekutivveranstaltung; es ist eine hochpolitische Veranstaltung. Ich meine, wir sollten hier sehr sorgfältig damit umgehen.

Ich bin auch der Überzeugung, dass wir diese Regel hier nicht auf ewige Dauer beibehalten müssten. Eines Tages wird man dies im RVOG korrigieren müssen. Aber es ist die einzige Möglichkeit, die wir heute haben, den Bundesrat dabei zu bremsen, in eine Richtung zu gehen, die wir unter Umständen als falsch anschauen; ich schaue sie auf alle Fälle als falsch an. Aber selbst wenn Sie grundsätzlich materiell damit einverstanden sind, bitte ich Sie, mindestens dem Grundsatz zu folgen, dass solche politischen Entscheide nicht reine Exekutiventscheide sein dürfen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 29 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 3 Stimmen

Art. 94–98

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Als Folge der neuen Struktur der Armee können die Artikel 94 bis 98 aufgehoben werden. Die eigentliche Gliederung, die Bestimmung der Truppengattung und Dienstzweige sowie die Kompetenzdelegation werden in der AO im Einzelnen geregelt.

Angenommen – Adopté

Art. 99 Abs. 2bis, 3 Bst. b, c, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 99 al. 2bis, 3 let. b, c, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Dieser Artikel gibt die Möglichkeit, dass über den strategischen Nachrichtendienst respektive über die Nachrichtendienste generell Informationen, die für die Sicherheit von Bedeutung sein könnten, intern weitergeleitet werden. Die Kommission erachtet das Bedürfnis als gegeben. Terroristen wurden früher

der inneren Sicherheit zugewiesen. Wenn sie heute über Massenvernichtungswaffen verfügen, kann man nicht mehr zwischen innerer und äusserer Sicherheit trennen. In Artikel 99 geht es um ein ausgewiesenes Bedürfnis des inneren Nachrichtendienstes. Wir wollen selbstverständlich nicht, dass der militärische Dienst im Inland aktiv bespitzelt. Absatz 2bis spricht deshalb ausdrücklich von Informationen, «die bei Gelegenheit seiner Tätigkeit nach Absatz 1 anfallen».

Angenommen – Adopté

Art. 100 Abs. 1 Bst. b, d, 3 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 100 al. 1 let. b, d, 3 let. e

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Dienst für militärische Sicherheit ist auch in den Bereichen des Schutzes von Informationen und Objekten sowie der Informationssicherheit tätig. Entsprechend muss die Rechtsgrundlage dazu geändert werden. Zudem wird er auch zur Beurteilung der militärischen Sicherheitslage bei Auslandseinsätzen der Schweizer Armee eingesetzt. Um eine gesetzliche Grundlage für diese Einsätze zu schaffen, wird in Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe d neu der Friedensförderungsdienst eingeführt.

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Abs. 1

Berufsformationen können zur Erfüllung der folgenden Aufgaben gebildet werden, wenn die Bildung von Milizformationen zur Erfüllung dieser Aufträge nicht möglich ist:

....

Abs. 2

Die Angehörigen der betreffenden Formationen können auch im Bereich der Ausbildung eingesetzt werden.

Abs. 3

Sie werden als militärisches Personal angestellt.

Art. 101

Proposition de la commission

Al. 1

Des formations professionnelles peuvent être créées pour l'exécution des tâches suivantes, pour autant que la mise sur pied de formations de milice ne permette pas de remplir ces tâches:

....

Al. 2

Les membres de ces formations peuvent également être engagés dans le domaine de l'instruction.

Al. 3

Ils sont engagés à titre de personnel militaire.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Artikel über die Berufsformationen wird neu konzipiert: Das Militärgesetz listet die Aufgaben auf, die vom militärischen Personal erfüllt werden sollen. Die einzelnen Berufsformationen werden in der Armeeorganisation aufgeführt. Unser Änderungsvorschlag bezieht sich eigentlich nur auf die Priorität der Miliz. Der Vorschlag will die Milizformation so weit wie möglich erhalten; das ist der Sinn unseres Änderungsvorschlages.

In Absatz 2 schlägt die Kommission eine Präzisierung vor, die den Erläuterungen der Botschaft entspricht: Die Angehörigen der Berufsformationen sind auch in der Ausbildung tätig.

Weiter schlägt die Kommission einen neuen Absatz 3 vor, welcher präzisiert, dass die Angehörigen der Berufsformationen als militärisches Personal angestellt sind.

Die Änderungen sind von der Kommission eindeutig angenommen worden.

Angenommen – Adopté

Art. 102

Antrag der Kommission
Abs. 1

....

a. Mannschaft:

....

Abs. 1bis

Der Bundesrat kann weitere Grade für die Mannschaft und die Unteroffiziere einführen.

Art. 102

Proposition de la commission
Al. 1

....

a. troupe:

....

Al. 1bis

Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Gradstrukturen der Offiziere benötigen keine grundsätzlichen Veränderungen. Hingegen sind die Gradstrukturen der Unteroffiziere im Vergleich zu anderen Armeen zu eng gefasst. Durch diese geringe Bandbreite ergibt sich eine Anhäufung von Aufgaben für die verschiedenen Grade.

Wir schlagen Ihnen vor, den Antrag der Kommission zu akzeptieren. Auch in Absatz 1bis wird der Begriff «Mannschaftsdienstgrade» durch «Mannschaft» ersetzt.

Angenommen – Adopté

Art. 103 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 103 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Es handelt sich um die Bestimmung zur Beförderung und Ernennung der Kommandanten und Offiziere der Kantonaltruppen durch die Kantone. Dieser Artikel ist entsprechend aufzuheben.

Angenommen – Adopté

Art. 106 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 106 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ebenfalls eine Formulierung aufgrund der kantonalen Formationen. Weil diese entfallen, kann ein Teil dieser Bestimmung aufgehoben werden.

Angenommen – Adopté

Art. 107 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 107 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Artikel 107 Absatz 2 entfällt ebenfalls wegen dem Wegfall der kantonalen Formationen.

Angenommen – Adopté

Art. 114 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 114 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier wird festgehalten, dass jemand, der nach mindestens 50 Ausbildungsdiensttagen aus der Armee ausscheidet, nicht mehr in den Zivilschutz eingeteilt werden soll. Somit ist die Bestimmung über die Weiterverwendung der persönlichen Ausrüstung überflüssig.

Angenommen – Adopté

Art. 115 Abs. 2

Antrag der Kommission
.... kann. Die Armeeführung bestimmt die Einzelheiten.

Art. 115 al. 2

Proposition de la commission
.... accès. Le commandement de l'armée fixe les détails.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Bei Artikel 115 muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass der Satz bei uns in der deutschen Fahne am falschen Ort steht; er ist zu Artikel 116 hinuntergerutscht, er sollte eigentlich bei Artikel 115 stehen. Es ist eine kleine Anpassung: Anstelle des Generalstabschefs wird die Armeeführung erwähnt. Es ist dann der Armeeführung überlassen, wer mit dieser Aufgabe betraut werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 116 Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 116 al. 3

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Dieser Artikel bestimmt in Absatz 3, dass die Mitsprache der obersten Truppenkommandanten bei grundlegenden Fragen der Landesverteidigung festzulegen ist. Es ist in erster Linie eine Folge des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, womit die Departementsvorsteher eine verstärkte Kompetenz zur Organisation der Verwaltungseinheit und zur Ausgestaltung der Führungsleitlinie erhalten haben. Die Mitsprache der Armeeleitung ist denn auch bereits heute vor allem in der Geschäftsordnung des VBS geregelt. Es ist vorgesehen, einen Chef der Armee zu ernennen, der die Gesamtverantwortung trägt.

Angenommen – Adopté

Art. 117

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Anpassung in Artikel 117 erfolgt, weil der Rüstungschef von der speziellen Statusregelung ausgenommen worden ist und die Rechts-

grundlagen für die höheren Stabsoffiziere in der neuen Bundespersonalgesetzgebung vorgesehen sind.

Angenommen – Adopté

Art. 118

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Militärwesen wird in dieser Bestimmung nicht grundsätzlich neu geregelt. Sie erhält aber eine neue Fassung, die der Neuordnung dieses Bereiches besser entspricht.

Angenommen – Adopté

Art. 119

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Mit dem Wegfall der kantonalen Formationen kann der heutige Artikel 119 gestrichen werden. Systematisch soll hier im Rahmen der Revision des Militärgesetzes neu die nationale Sicherheitskooperation eingefügt werden. Die alte Gesamtverteidigung wird durch eine umfassende und flexible Sicherheitskooperation im Inland abgelöst. Artikel 119 soll die Zuständigkeitsebene des Bundes definieren und dem Bundesrat die entsprechenden Aufträge zur Koordination, Ausbildung und Information sowie zur laufenden Überprüfung der Massnahmen erteilen. Der Bundesrat soll dann diese Aufträge in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner erfüllen können.

Angenommen – Adopté

Art. 120

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Es ist vorgesehen, mit der «Armee XXI» ein gänzlich neues Rekrutierungsmodell umzusetzen. Insbesondere soll zu diesem Zweck eine Organisation mit wenigen Standorten geschaffen werden, welche das heutige Modell ersetzen soll. Daher wird in Artikel 120 eine offene Formulierung in diesem Sinn vorgeschlagen.

Angenommen – Adopté

Art. 132 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 132 let. a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: In Artikel 132 werden die Gemeinden von der Pflicht entbunden, Lokale für die Rekrutierung und die medizinischen Untersuchungskommissionen zur Verfügung zu stellen.

Angenommen – Adopté

Art. 134 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 134 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: In Artikel 134 Absatz 2 wird der zweite Satz aufgehoben. Das ist eine Konsequenz aus dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz: Der Bundesrat soll direkt im Militärgesetz die Kompetenz erhalten, die für die Schadenerledigung zuständigen Behörden zu bezeichnen. Heute ist das eine Kompetenz der Bundesversammlung.

Angenommen – Adopté

Art. 142

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Das ist die Konsequenz der Aufhebung des zweiten Satzes von Artikel 134 Absatz 2.

Angenommen – Adopté

Art. 144 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 144 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Im Zuge der Neuverteilung der Vollzugsaufgaben im militärischen Bereich zwischen Bund und Kantonen sollen auch die Kompetenzen zur Beurteilung der Verschiebungsgesuche von Ausbildungsdiensten und für die Kontrollführung neu verteilt werden. Neu ist die Untergruppe Personelles der Armee verantwortlich für die Verschiebung der Rekrutenschule.

Angenommen – Adopté

Art. 146 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 146 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier liegt die Präzisierung der Datenbearbeitung vor.

Angenommen – Adopté

Art. 148bis

Antrag der Kommission

Titel

Museen

Abs. 1

Das VBS kann Mittel zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, die Geschichte der Schweizer Armee der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abs. 2

Zu diesem Zweck kann es insbesondere:

a. Museen errichten und führen;

b. juristische Personen des privaten Rechtes, die sich der Sammlung und Erhaltung von schweizerischem, militärhistorischem Material, Anlagen und Dokumenten widmen, finanziell unterstützen.

Art. 148bis*Proposition de la commission**Titre*

Musées

Al. 1

Le DDPS peut mettre à disposition des moyens permettant au public d'avoir accès à l'histoire de l'armée suisse.

Al. 2

A cet effet, il peut notamment:

- a. créer et gérer des musées;
- b. allouer une aide financière à des personnes morales de droit privé qui collectionnent et conservent des objets, des installations ou des documents relatifs à l'histoire militaire suisse.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier schlägt Ihnen die Kommission vor, die rechtliche Grundlage für ein Armeemuseum zu schaffen. Die Begründung, weshalb wir ein Armeemuseum vorschlagen: Es ist ein Anliegen der Kommission, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen der Armee-reform all das, was über Bord geworfen wird, irgendwo – es ist noch offen wo – zu sammeln. In Anbetracht der gravierenden Änderungen seit 1961 ist es angebracht, unserer Vergangenheit angemessen Rechnung zu tragen. Die Kommission ersucht Sie einstimmig, diesem Änderungs-antrag zuzustimmen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich bereits im Vorfeld der Vorlage mit dieser Frage befasst. Aufgrund von verschiedenen Vorstössen aus den Räten und aufgrund von Aktivitäten einer privaten Organisation lag das Anliegen, hier eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf dem Tisch. Angesichts der engen finanziellen Verhältnisse, angesichts der Möglichkeiten, die auch Private haben, solches zu organisieren und zu führen, angesichts auch des Umstandes, dass die Armee selbstverständlich bereit ist, ohne entsprechende Kostenaufgaben Material zur Verfügung zu stellen, erachten wir es nicht als Aufgabe des Bundes, diese Güter selber in einem Museum zu verwahren und dann das Museum vor allem auch zu führen. Wir haben rein vorsorglich, aber eben zugunsten einer privaten Organisation, von all diesen Gegenständen ein oder zwei Exemplare an Lager, wenn ich mich nicht irre. Immerhin, ein solches Museum dürfte einiges kosten. Bei den jährlichen Sparanstrengungen und bei zunehmender operativer Tätigkeit in meinem Departement muss sich auch das Parlament darüber klar werden, wofür die Gelder verwendet werden sollen. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates 15 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 14 Stimmen

Art. 149*Antrag der Kommission*

.... die Bestimmungen nach den Artikeln 13 Absatz 5, 29 Absatz 2, 49 Absatz 3, 51 Absatz 2, 82 und 93 Absätze 1 und 3

Art. 149*Proposition de la commission*

.... les dispositions prévues aux articles 13 alinéa 5, 29 alinéa 2, 49 alinéa 3, 51 alinéa 2, 82 et 93 alinéas 1er et 3, ainsi que

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Artikel 149 ist eine Anpassung aufgrund des zuvor Beschlossenen.

*Angenommen – Adopté***Art. 149b***Antrag der Kommission**Titel*

Controlling und Koordination

Abs. 1

Der Bundesrat überprüft periodisch, ob die Ziele der Armee erreicht werden; er erstattet der Bundesversammlung Bericht. Er vereinbart mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen Form und Inhalt der Berichterstattung.

Abs. 2

Der Bundesrat nimmt mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen Rücksprache, bevor er grundlegende Änderungen in den Bereichen der Ausbildung, des Einsatzes oder der Organisation der Armee einführt.

Art. 149b*Proposition de la commission**Titre*

Controlling et coordination

Al. 1

Le Conseil fédéral examine périodiquement si les objectifs de l'armée sont atteints; il adresse un rapport à l'Assemblée fédérale. Il convient avec les commissions parlementaires concernées de la forme et de la teneur du rapport.

Al. 2

Le Conseil fédéral prend contact avec les commissions parlementaires concernées avant d'introduire des modifications fondamentales dans les domaines de l'instruction, de l'engagement ou de l'organisation de l'armée.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Herr Bundesrat Schmid hat bereits darauf hingewiesen: Dieser Vorschlag stammt vom Vorsteher des VBS. Für uns ist der Vorschlag eine Bestätigung dafür, dass der Bundesrat und insbesondere das VBS bereit sind, das Parlament bei Änderungen in den Entscheidungsprozessen mit einzubeziehen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diese Änderung zu akzeptieren.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich wende mich selbstverständlich nicht gegen die Annahme dieses Artikels, wenngleich ich versucht wäre, ihn angesichts der jetzt beschlossenen Kompetenzverschiebung wieder zurückzuziehen. Aber mittlerweile ist es ein Antrag der Kommission. Ich stehe dazu und finde es auch politisch geschickt, wenn der Bundesrat – und soweit direkt betroffen mein Departement – wesentliche Entscheide mit den parlamentarischen Organen bespricht. Das ist auch ein Zeichen der Verbundenheit der Miliz mit den politischen Instanzen. Mir schien eigentlich anfänglich, dass damit das Problem der Verunsicherung gelöst werden könnte – aber das bloss als Kommentar. Ich bestätige nach wie vor die Bereitschaft zur Aufnahme dieses Artikels.

*Angenommen – Adopté***Art. 150 Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 150 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: In Artikel 150 wird eine ausdrückliche Delegation der Befugnisse an den Bundesrat stipuliert, so genannte Geheimschutzabkommen mit ausländischen Staaten zu vereinbaren.

*Angenommen – Adopté***Art. 151 Abs. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 151 al. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Diese Übergangsbestimmungen sollen dem Bundesrat Nachbesserungen, Anpassungen oder Änderungen im Laufe der Realisierung bzw. Umsetzung der «Armee 95» in die «Armee XXI» in vereinfachter Weise ermöglichen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss über die Verwaltung der Armee 2. Arrêté fédéral concernant l'administration de l'armée

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Bei diesem ganzen Bundesbeschluss sind keine Änderungen oder Ergänzungen beschlossen worden. Ich bin der Meinung, dass diese Vorlage keiner zusätzlichen Erklärung seitens der Kommission bedarf; deshalb braucht es keine zusätzlichen Erläuterungen.

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

3. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

3. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Dazu darf ich ausführen, dass sich die Kommission eingehend mit der Frage der Reserve befasst hat. Dabei hat sie auch andere Modelle geprüft, etwa die Streichung der Reserve und damit die Senkung der Bestände oder die Integrierung der Reserve in die Aktivformationen wie bei der «Armee 61». Die Kommission ist heute überzeugt, dass das vorgeschlagene Konzept eigentlich die beste Lösung darstellt, obwohl auch gewisse Probleme bei der Aufwuchsfähigkeit dieser Reservebataillone bestehen bleiben.

Mit der «Armee 95» ist man zu einer gemischten Lösung gekommen. Heute ist die Reserve einfach in den Korpskontrollen integriert. Das hat Vorteile: Die Leute waren in ihrer Stammeinheit integriert. Das hat aber besonders in administrativer Hinsicht auch grosse Nachteile: Wenn wir in der Infanterie gemischte Bataillone führen, bekommen wir das Problem, dass man diese Leute in eine Reservekompanie verschieben will. Dann hat man im WK wieder nicht die richtigen Formationen und dafür 34 Bataillone in der Reserve. Mit dieser Lösung haben wir 34 Bataillone mehr, die jährlich in den WK gehen und deren Ausrüstung auf neuem Stand sein muss. Das kostet an sich wesentlich mehr. Es gibt riesige Verbände, Bataillone mit 2500 Leuten; die Kommandanten haben kein Interesse, eine grosse Administration mit solchen Leuten zu betreiben. Das ist der Grund, weshalb wir doch bei der Lösung Reserve bleiben, wie sie der Bundesrat vorschlägt.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier ist festgehalten, dass Offiziere wenige Tage pro Jahr für Informationsveranstaltungen, Dienstrapporte, Stabs- und Führungsausbildung einberufen werden können. Das ist auch nichts wesentlich Neues.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: In Artikel 5 werden die Bestände aufgelistet. Dazu haben wir bereits bei der Einleitung und auch bei gewissen Artikeln zuvor Ausführungen gehört.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

....

- b. das Kommando der höheren Kaderausbildung;
- c. die Ausbildungsorganisationen des Heeres und der Luftwaffe: Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse und Kompetenzzentren;
- d. den Einsatzstab des Heeres;

- e. den Einsatzstab der Luftwaffe;
- f. die Logistikkbasis der Armee;
- g. vier Divisionsstäbe;
- h. die Brigaden:
 1. vier Infanteriebrigaden,
 2. drei Gebirgsinfanteriebrigaden,
 3. zwei Panzerbrigaden,
 4. eine Logistikbrigade;
- i. die Truppenkörper: Bataillone, Abteilungen, Kommando Grenadiere, Flugplatzkommandos, Geschwader;
- j. die Truppeneinheiten: Kompanien, Batterien, Staffeln, Kolonnen.

Abs. 2

Die Ausbildungsorganisationen des Heeres und der Luftwaffe:

- a. sind verantwortlich für die Grundausbildung der Militärdienstpflichtigen;
- b. sind verantwortlich für die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier;
- c. unterstützen die Brigaden, die Truppenkörper und die Formationen in der Ausbildung.

Abs. 3

Für den Einsatz können die Brigaden dem Führungsstab der Armee oder dem Einsatzstab des Heeres unterstellt werden.

Abs. 4

Für besondere Ausbildungsbedürfnisse kann der Bundesrat die Truppenkörper und Truppeneinheiten des Heeres der Ausbildungsorganisation des Heeres zuweisen. Er berücksichtigt dabei die regionale Zusammengehörigkeit.

Abs. 5

Die Truppenkörper und Truppeneinheiten der Luftwaffe sind für die Ausbildung der Ausbildungsorganisation der Luftwaffe unterstellt.

Minderheit

(Bieri, Béguelin, Frick, Maissen, Schiesser)

Abs. 1

- g. drei Divisionsstäbe;

....

Art. 6**Proposition de la commission****Majorité****Al. 1**

....

- a. l'Etat-major général, l'état-major de conduite et les fractions de l'état-major de l'armée;
- b. le commandement de l'instruction supérieure des cadres;
- c. les organisations de l'instruction des Forces terrestres et des Forces aériennes: centres de formation, écoles, stages, cours et centres de compétences;
- d. l'état-major d'engagement des Forces terrestres;
- e. l'état-major d'engagement des Forces aériennes;
- f. la base logistique de l'armée;
- g. quatre états-majors de division;
- h. les brigades:
 1. quatre brigades d'infanterie,
 2. trois brigades d'infanterie de montagne,
 3. deux brigades blindées,
 4. une brigade de la logistique;
- i. les corps de troupe: les bataillons, les groupes, le commandement des grenadiers, les commandements des aérodromes, les escadres;
- j. les unités de troupe: les compagnies, les batteries, les escadrons, les colonnes.

Al. 2

Les organisations de l'instruction des Forces terrestres et des Forces aériennes:

- a. sont responsables de l'instruction de base des personnes astreintes aux obligations militaires;
- b. sont responsables de la formation des sous-officiers et des officiers;
- c. appuient les brigades, les corps de troupe et les formations pour l'instruction.

Al. 3

Pour l'engagement, les brigades peuvent être subordonnées à l'état-major de conduite de l'armée ou à l'état-major d'engagement des Forces terrestres.

Al. 4

Le Conseil fédéral peut, à des fins d'instruction particulière, subordonner les corps de troupe et les unités de troupe des Forces terrestres aux organisations de l'instruction des Forces terrestres. Il tient compte de l'appartenance régionale.

Al. 5

Aux fins de l'instruction, les corps de troupe et les unités de troupe des Forces aériennes sont subordonnées à l'organisation de l'instruction des Forces aériennes.

Minorité

(Bieri, Béguelin, Frick, Maissen, Schiesser)

Al. 1

....

- g. trois états-majors de division;

....

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ich muss der Vollständigkeit halber vielleicht noch darauf hinweisen, dass auf der deutschen Fahne ein Fehler vorliegt: Beim Minderheitsantrag ist fälschlicherweise Kollege Paupe aufgeführt, richtigerweise müsste aber Kollege Maissen aufgeführt sein. Kollege Paupe ist bei der Mehrheit der Kommission und Kollege Maissen bei der Minderheit. Ich nehme an, dass sich das in der Zwischenzeit nicht geändert hat.

Bei Artikel 6 liegt ein Änderungsantrag der Kommission vor: Sie schlägt Ihnen eine präzisere Beschreibung der Strukturen sowie einige grundlegende Änderungen vor. Daneben gibt es den Minderheitsantrag Bieri, der sicher auch wieder von Kollege Bieri vertreten werden wird.

Unsere Kommission wollte und will keine so genannten frei flottierenden Bataillone. Sie unterstützt grundsätzlich das Prinzip der Modularität, will aber eine Grundgliederung. Sie verzichtet auf einen Chef Heereseinsatz und ersetzt ihn durch vier Divisionsstäbe. Diese sind vollwertige Einsatzstäbe mit einem Territorialstab. Die Kommission schlägt die Bildung einer dritten Gebirgsinfanteriebrigade vor. Dies ergibt dann neun Kampfbrigaden – zwölf, das wurde auch geprüft, aber nicht weiterverfolgt; da stellte sich vor allem das Problem der Kaderalimentierung und der Bestände. Die Frage der Logistikbrigade wurde auch geprüft – ich habe bereits einleitend darauf hingewiesen –; wir sind zum Ergebnis gekommen, dass dieses Konzept richtig ist.

Bei den Kolonnen habe ich auch schon darauf hingewiesen, dass sie in einem Kompetenzzentrum zusammengefasst werden, und dort ist auch der Train vereinigt. Ich glaube, ich kann mich hier kurz halten. Ich nehme an, dass sich noch Spezialisten zu dieser besonderen Gliederung melden werden. Sollten sie sich nicht melden, würde ich auf besondere Frage hin die Details bekannt geben.

Bieri Peter (C, ZG): Was sich hier hinter dieser einen Zahl – vier oder drei – versteckt, hat in der Kommission zu stundenlangen Diskussionen geführt. Dabei wurde an sich nicht über die Zahl vier oder drei stundenlang diskutiert, sondern über das Führungssystem. Es geht um zwei Themen: Um die Führungsstruktur des Heeres und um die Art und Weise, wie wir ein vernünftiges Bindeglied zwischen der Armee und den einzelnen Landesteilen schaffen.

Das Konzept des Bundesrates in «Armee XXI» sieht vor, den Chef Heereseinsatz und seinen Stab mit der operativen Führungsaufgabe zu betrauen. Ihm unterstellt sind auf der höheren taktischen Stufe die Einsatzbrigaden und die Territorialregionen mit ihren Stäben. Der Vorteil dieser Lösung bestünde darin, dass das im Vergleich zu «Armee 95» zahlenmässig einem einzigen Korps entsprechende Heer einer einheitlichen Führung unterstellt würde. Dies ist ohne Zweifel ein Vorteil dieses Modells. Zum Vorteil dieses Modells gereicht auch die Tatsache, dass die Modularität im Einsatz am

besten gewährleistet bleibt. Es geht also um die Frage, in welcher Zusammensetzung die Brigaden letztlich eingesetzt werden.

Mit den Territorialregionen – die vorerst Stäbe sind, die keine permanent unterstellten Truppen haben – wird ein militärisches Bindeglied zu den Kantonen geschaffen. Als Nachteil dieses Systems erweist sich die aus der Sicht der Kommission geringere Verankerung der Truppenverbände in den Regionen sowie die vielen Direktunterstellten, die der Chef Heereinsatz im Ernstfalleinsatz zu führen hätte. Auch sind die eigentlichen Aufgaben dieser Territorialregionsstäbe schwierig auszumachen. Das Modell des Bundesrates hätte aber – das muss gesagt werden – zweifellos gewichtige Vorteile.

Das Modell der Mehrheit brauche ich nicht vorzustellen. Ich nehme an, dass das dann vom Kommissionspräsidenten oder auch von Vertretern der Mehrheit gemacht wird.

Mit der Variante der Minderheit möchten wir ein doppeltes Ziel erreichen: Erstens wollen wir möglichst schlanke und logische Führungsstrukturen, und zweitens wollen wir die örtliche Verankerung verbessern.

Die drei Divisionsstäbe haben neben der Ausbildung der ihnen zugewiesenen Brigaden weiterhin die Aufgaben der heutigen, in der «Armee 95» bestehenden Territorialdivisionen wahrzunehmen. Sie würden die im Armeeleitbild XXI vorgesehene Aufgabe der Territorialregionsstäbe wahrnehmen. Dies bedingt grössere Stäbe, womit sich eine Beschränkung auf drei Divisionsstäbe schon deshalb aus personellen Gründen geradezu aufdrängt.

Ein weiteres Argument: Bei neun Brigaden gibt es schlichtweg keine vernünftige Unterstellung unter vier Divisionsstäbe. Das geht schon mathematisch nicht, geschweige denn führungs-mässig, zumal die Modularität im Einsatz beibehalten werden soll. Beim Antrag der Minderheit ergeben sich drei logisch zusammengesetzte Divisionsstäbe. Die beiden Flachlanddivisionen Ost und West, um einmal diesen Arbeitsbegriff zu verwenden, beständen aus je zwei Infanteriebrigaden und einer Panzerbrigade. Der Gebirgsdivisionsstab würde logischerweise die drei Gebirgsbrigaden führen. Des Weiteren gibt es den Führungsgrundsatz, dass eine Kommandostelle wohl etwas mehr als nur gerade zwei Unterstellte haben sollte, was jedoch beim Viererschema der Fall wäre. Das Prinzip, dass ein Vorgesetzter gerade mal zwei Untergebene befiehlt, widerspricht meiner Ansicht nach einer einigermaßen zweckmässigen und effizienten Führung. Wer dem Führungssystem des Bundesrates vorwarf, der Chef Heer habe zu viele Unterstellte, schiesst hier mit dem Vierersystem nun wirklich über das Ziel hinaus, wenn wir hier gerade noch zwei und erst noch verschieden zusammengesetzte Unterstellte haben.

Der Kritik, man würde die Kantone im Zentrum, d. h. im Raum des heutigen Feldarmee-korps 2, benachteiligen, muss entgegengehalten werden, dass die «Armee XXI» ohnehin viel kleiner und deshalb weniger örtlich verankert sein kann. Die regionale Verankerung in der Bevölkerung erfolgt ohnehin nicht durch die grossen Verbände, sondern sie wird durch die Bataillone wahrgenommen. Um ein Beispiel aus meinem Kanton zu nennen: Was kümmert uns die Gebirgsdivision 9 oder das Gebirgsarmee-korps 3? Wir Zuger sind stolz auf unser Bataillon 48, und wir identifizieren uns primär mit diesem Bataillon. Das nehmen wir als Zugerinnen und Zuger wahr, und nicht irgendeinen höheren Verband.

Die regionale Verankerung schaffen wir also in der Bevölkerung mit den unteren Stufen der Armee. Auch vermag das Argument mit der Sprachenfrage nicht zu stechen, ist doch schon heute das Feldarmee-korps 1 zweisprachig, und das Gebirgsarmee-korps ist – wenn man die Rätoromanen mitzählt – sogar viersprachig.

Zuallerletzt möchte ich Sie einmal mehr darauf hinweisen, dass wir mit weniger Generälen – das war ja auch ein Ziel – und mit weniger Stäben Personal- und Betriebsaufwand sparen. Ich möchte wiederum die Finanzpolitiker in diesem Saal daran erinnern, dass sich dies in jährlichen Einsparungen von rund 5 Millionen Franken niederschlagen wird.

Ich beantrage Ihnen deshalb – aus Gründen der militäri-

schen Führung, der Effizienz, der sachlichen Logik, der Erfahrungen mit der heutigen Armee und letztlich des sorgfältigen Umgangs mit den Finanzen und mit den Personen, die in dieser Armee Dienst leisten –, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Fünfschilling Hans (R, BL): Wir haben gerade im letzten Satz von Herrn Bieri gehört, dass er mit militärischen Überlegungen und mit Überlegungen der Effizienz argumentiert. Wenn wir den militärischen Überlegungen folgen, dann brauchen wir weder drei Gebirgsbrigaden noch einen Train. Jetzt haben wir mit Langmut und Grossmut zugehört, wie die Identifikation der Gebirgskantone mit den Gebirgsbrigaden ist. Wir haben gehört, wie traditionell der Train ist und wie wir das weiterführen wollen. Wir haben dem zugestimmt. Das wollen wir auch nicht weiter diskutieren.

Jetzt müssen wir aber feststellen, dass sich regionale Rücksichtnahme offenbar nur bei Gebirgskantonen ziemt. Wir stellen fest, dass die vier Territorialstäbe, die im Armeeleitbild vorgesehen sind, jetzt zu kommandierenden Divisionsstäben umgewandelt worden sind. Aber in der Struktur wollen wir doch das beibehalten, was das Armeeleitbild gewollt hat, nämlich die jetzige gewachsene Struktur der vier Korps, die jetzige gewachsene Zusammenarbeit zwischen diesen grossen Verbänden und den Kantonen.

Herr Bieri hat falsch gesagt, dass die Brigaden im Einsatz nachher den Divisionsstäben unterstellt werden sollen. Das sollen sie nicht! Denn in Absatz 3 von Artikel 6 steht ja ganz klar, dass die Armeeführung im Einsatzfall frei ist, die Brigaden zu unterstellen und einzusetzen, wie sie das will. Wir reden also nur vom zivilen Fall, und wir reden davon, dass wir die jetzige Verbundenheit zwischen den Kantonen und den entsprechenden grossen Verbänden beibehalten wollen.

Die Idee für drei Divisionsstäbe ist spontan so entstanden, indem man gesagt hat: Neun durch vier ist nicht teilbar, also sagen wir doch neun durch drei. Damit sind jedem Divisionsstab nachher drei Brigaden unterstellt.

Wenn man dagegen die ganze Struktur wegfällen lässt, wie wir sie jetzt haben, wenn man das ganze Gebiet des jetzigen FAK 2, zu dem – ich gestehe es – unsere Kantone gehören, nachher aufteilen würde, dann, das muss ich sagen, wäre das etwas viel, nur wegen einer arithmetischen Überlegung. Auch wenn wir diesen einen Divisionsstab einsparen, sind die entsprechenden Kosteneinsparungen nun wirklich gegenüber den Gesamtkosten der Armee kein Argument.

Ich möchte Sie deshalb bitten, jetzt nicht neue Widerstände zu schaffen – denn die Schaffung von drei anstatt vier Regionen wurde in der ganzen Vernehmlassung nie diskutiert – und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich möchte mich in dieser Frage zu drei Punkten äussern:

1. Zuerst grundsätzlich zur Führungsstruktur: In der Führungsstruktur, wie sie Ihnen vorliegt – das ist der grosse Schritt –, ist sich die Kommission absolut einig. Darauf kommen wir zurück; wir streiten uns nur um eine relativ kleine Frage. Diese neue Führungsstruktur hat einige Vorteile gegenüber den bisher vorgeschlagenen Modellen. Sie trägt den Gedanken der demokratischen Abstützung, der Regionalvertretung und damit der Identifikation mit der Armee besser Rechnung. Auch andere Modelle haben Vorteile, aber nach langer Diskussion sind wir zur Überzeugung gelangt, dass unseres weit mehr Vorteile hat.

Nach dem Modell, das uns der Bundesrat vorschlägt, ist dem Chef Heer ein Chef Heereinsatz unterstellt, und dieser führt 15 Verbände direkt. Ihm sind also 15 Einheiten direkt unterstellt – dies zumindest in Friedenszeiten; in Kriegszeiten würde das geändert. Wir machen nur einen Schritt: Wir ersetzen den Chef Heereinsatz durch drei bis vier Divisionsstäbe. Diese erfinden wir nicht neu, sondern das sind jene, welche – bloss für Territorialaufgaben – bereits vorgesehen waren. Wir geben ihnen aber umfassendere Aufgaben für die gesamte Führung und damit auch als Bindeglied zu den Kantonen.

Der Ersatz des Chefs Heereseinsatz durch diese drei bis vier Divisionsstäbe, die ohnehin vorgesehen waren, bringt einige wesentliche Vorteile. Zunächst ist dadurch die Armee in den Kantonen, in den einzelnen Teilen der Schweiz besser verankert. Selbstverständlich bleibt die militärische Führung in Bern. Die Armee wird militärisch zentral geführt, ist aber besser in den Kantonen verankert. Darum haben sich die Kantone, welche sich bereits geäußert haben, sehr mit unserem Modell anfreunden können.

Dieses Modell hat auch den Vorteil, dass in Friedenszeiten und in Zeiten militärischer Bedrohung die Führungsstruktur grundsätzlich die gleiche ist. Selbstverständlich kann eine Brigade von einer Division zu einer anderen verschoben werden, wie bereits heute. Aber grundsätzlich bleibt die Struktur in Friedenszeiten und in Zeiten starker Bedrohung dieselbe. Das ist ein Vorteil.

Dieses Modell hat den dritten Vorteil, dass sich die Vorgesetzten und Unterstellten kennen: Alle, die Militärdienst geleistet haben, wissen, dass die Kenntnis der vorgesetzten und der nachgeordneten Stelle von Vorteil ist.

Wir kommen ja auch nicht auf die Idee, in einem Kanton eine Krisenorganisation aufzustellen, aber erst dann die Unterstellungen vorzunehmen, wenn die Katastrophe tatsächlich passiert und der Kriseneinsatz notwendig ist. Darum ist dieses Führungsmodell aus unserer Sicht von Vorteil. Es ist sogar ein einfacheres; auch die Überführung ist einfacher, weil die heutigen Armeekorps verringert und weil ihnen neue Aufgaben zugewiesen werden können.

Bezüglich dieser Führungsstruktur ist ferner klar hervorzuheben: Wir schaffen damit keine zusätzlichen Stäbe, keine zusätzlichen Führungsebenen, sondern es bleiben dieselben. Wenn Sie die Zahl der Generäle anschauen, dann sehen Sie, dass es sogar weniger gibt. Die Beweglichkeit im Einsatz ist dieselbe. Man kann in einem Ernstfall nach wie vor einzelne Verbände anderen Divisionen unterstellen. Insofern haben wir an der Beweglichkeit keinen Abstrich gemacht. Diese Gründe sprechen für unser Führungsmodell.

2. Es könnte der Verdacht aufkommen, die Sicherheitspolitische Kommission sei in Nostalgie verfallen und möchte drei Gebirgsbrigaden schaffen und damit den Kampf wie im Ersten Weltkrieg auf die Bergkrete und -täler konzentrieren. Das ist absolut nicht der Fall.

Was unterscheidet eine Gebirgsbrigade von einer gewöhnlichen Infanteriebrigade? Sehr wenig: Es sind beides vollmechanisierte, in der ganzen Schweiz einsetzbare, in gleichen Fachgebieten ausgebildete Infanterieverbände. Der Unterschied besteht nur darin, dass die Gebirgsbrigaden einige Spezialisten in Sachen Gebirge besser ausgebildet haben und dass bezüglich Wintermaterial eine andere Zuteilung besteht. In der Aufgabenerfüllung aber sind sie sich gleich. Auch Gebirgsbrigaden werden nicht auf dem Jungfraujoch und auf dem Griespass, sondern entlang der Haupttransversalen eingesetzt. Weil die drei Haupttransversalen eben doch essenzielle Räume sind, ist es sinnvoll, dass wir drei Infanteriebrigaden entsprechend ausrüsten und die Spezialausbildungen durchführen.

3. Braucht es drei oder vier Divisionsstäbe? Das der Kommission unterbreitete Modell geht auf Vorarbeiten von Professor Grünig in Freiburg zurück. Wir sind in der Kommission von drei Divisionen ausgegangen und haben die mathematische Rechnung gemacht, die Herr Fünfschilling zitiert hat: Neun geteilt durch drei gibt drei. Er aber betont den regionalen Aspekt mehr, die Verankerung, die Anknüpfung an die Tradition, an die heutigen Armeekorps, auch an die heutigen Territorialdivisionen.

Beide Argumente haben einiges für sich. Ich gehöre der Minderheit an, anerkenne aber die Gedanken von Herrn Fünfschilling durchaus. Ich stimme für drei im Sinne einer einfachen Führungsstruktur. Wir können die Schweiz – das Mittelland und den Jura, von Genf nach St. Gallen – auch in zwei Regionen aufteilen; es müssen nicht unbedingt drei sein. Ich anerkenne aber die Bedenken von Herrn Fünfschilling durchaus. Im Sinne einer einfacheren Führung verdient die Minderheit aber doch den Vorzug, wobei auch bei uns intern die Abstimmung ein Mehrheitsentscheid war, der viel-

leicht im Verhältnis 60 zu 40 und nicht im Verhältnis 100 zu 0 gefällt wurde.

Ich bitte Sie daher, gesamthaft dem Führungsmodell, wie wir es in der Kommission einhellig beantragt haben, zuzustimmen. Es hat einige Vorteile mehr als jenes des Bundesrates. Ich bitte Sie fürs Erste, der Minderheit zuzustimmen. Der Nationalrat kann hier noch etwas feilen; er kann z. B. die sehr grossen Panzerbrigaden weiter aufteilen, dann gäbe es drei. Das eröffnet neue Möglichkeiten und könnte Herrn Fünfschilling unterstützen. Bei unserem System sind drei kohärent, aber wenn man die Panzerbrigaden aufteilt, dann könnten es auch vier Divisionsstäbe sein.

Maissen Theo (C, GR): Ich gehöre zur Minderheit, die sich für drei Divisionsstäbe einsetzt. Wir müssen davon ausgehen, dass es beim Entwurf des Bundesrates keine in der Fläche gegliederte Führungsstruktur gibt. Daher ist das Argument von Kollege Fünfschilling, dass man in der Vernehmlassung nicht über drei oder vier Divisionsstäbe habe diskutieren können, insofern obsolet, als wir das Anliegen einer regionalisierten Führungsstruktur erst jetzt, dank dem Einwirken der Kommission, thematisieren können. Für mich ist es nicht nur eine arithmetische Frage, ob es drei oder vier Stäbe sein sollen. Ich denke, dass eine schlankere Armee, wenn wir sie haben, auch in der Führung zum Ausdruck kommen soll. Ich habe den Verdacht, dass man sich mit diesen vier Divisionsstäben letztlich doch zu stark an das bestehende Modell, an die Struktur des heutigen Armeekorps anschliessen möchte. Ich denke, diese Begründungen reichen dazu nicht aus. Eine kleinere Armee braucht eben auch angepasste Modelle und Strukturen.

Ich habe eigentlich nicht deswegen das Wort ergriffen, denn die Begründung der drei Divisionsstäbe wurde von den Vorrednern fachlich besser abgestützt vorgebracht. Ich möchte aber etwas bemerken zu zwei Aussagen von Kollege Fünfschilling, die im Protokoll nicht unwidersprochen stehen bleiben dürfen: Die Aussagen lauten, dass man sowohl den Train wie auch die drei Gebirgsbrigaden aus Gründen der Tradition übernommen habe. Da muss ich deutlich widersprechen: Selbstverständlich hat der Train eine Tradition, auch die Panzertruppen und die Infanterie haben eine Tradition. Wir wollen den Train aber nicht nur wegen der Tradition in diesem Gesetz verankern – obwohl das ein wichtiges Element ist, auch wehrpsychologisch gesehen –, sondern wir wollen den Train wegen der Funktion erhalten. Der Train wird auch in einer künftigen Armee, in einem stark reduzierten Bestand eine militärische Funktion erfüllen; es geht nicht einfach nur um Nostalgie. Wir wissen, dass ausländische Armeen, wenn sie sich in schwierigeren Geländeeinsätzen befinden und keine eigenen Pferdeformationen haben, sich kurzfristig welche beschaffen müssen. Das sind Erfahrungen, die man selbst in jüngster Zeit gemacht hat. Der Train soll also nicht in erster Linie wegen der Tradition, sondern konkret wegen seinem militärischen Nutzen erhalten werden. Das Gleiche gilt auch für die drei Gebirgsbrigaden, Kollege Frick hat das bereits angedeutet: Wir müssen beachten, dass wir im Alpenraum drei Haupttransversalen haben, die im Sommer untereinander innerhalb des Alpenraumes zugänglich sind; aber Sie müssen wissen, dass die Verbindung quer in der Longitudinale der Alpen während mehrerer Monate im Jahr bei winterlichen Verhältnissen eben nicht möglich ist. Daher macht es Sinn, dass für diese Haupttransversalen entsprechende Formationen da sind. Auch für mich geht es nicht mehr darum – obwohl es eigentlich noch schöne Zeiten waren –, dass wir uns mit dem Militär im Hochgebirge tummeln. Aber es geht um die Sicherung dieser drei Verkehrsachsen – auch das, Kollege Fünfschilling, ist keine Nostalgie, sondern eine militärische Notwendigkeit.

Paupé Pierre (C, JU): La volonté de la commission de renoncer à un seul état-major d'engagement pour l'armée, même s'il est vrai que l'effectif de l'armée d'active ne sera pas supérieur à un de nos corps d'armée actuels – je pense surtout au corps d'armée de montagne 3, mais aussi aux

premier, deuxième et quatrième corps d'armée de campagne –, relève évidemment d'une certaine opposition à la centralisation excessive et correspond évidemment à un certain esprit fédéraliste qui est cher à de nombreux cantons.

Au départ, j'avais moi-même proposé d'avoir trois régions dès le moment où on a accepté trois brigades de montagne – un secteur alpin, un secteur est et un secteur ouest –, mais j'ai été sensible aux arguments des cantons de Bâle-Campagne, de Lucerne, d'Argovie, et je me suis dit: «C'est vrai, on a quatre corps d'armée; on aura quatre régions militaires qui remplaceront les quatre zones territoriales, même s'il y a de petites zones brigadières dans les divisions de montagne.» Il y a là, au fond, une volonté évidente de maintenir un certain ancrage régional.

J'aimerais démystifier ce que sont les états-majors d'engagement. Je souhaiterais aussi qu'on supprime le terme de «division». On a voulu supprimer les corps d'armée, les divisions, les régiments. Alors, je préférerais que l'on dise que dans chaque région militaire, il y a un «état-major d'engagement», et je souhaiterais qu'on trace le terme d'«état-major de division» qui ne correspond plus à une division.

Ensuite, j'aimerais dire et rappeler à MM. Bieri et Frick que dans l'«Armée 61», on a eu de nombreux exercices ou un état-major de grande unité – corps d'armée ou division – conduisait un seul état-major de brigade ou une seule brigade dans un exercice de manoeuvre. Alors, dire qu'avoir deux brigades subordonnées à un état-major d'engagement dans une de nos régions militaires n'est pas une solution très efficace, je le conteste formellement, dans la mesure où moins il y a de subordonnés directs, plus efficace est l'engagement de l'état-major qui le conduit.

Enfin, je ne reviendrai pas sur le problème des brigades blindées, mais je dois quand même relever que là on a aussi un tout petit peu joué avec les chiffres. On avait prévu trois brigades blindées à quatre bataillons, soit douze bataillons de chars. Dans le projet de réforme, on en est venu maintenant à deux brigades blindées avec chacune six bataillons de chars. On a donc encore et toujours douze bataillons de chars, ce qui conduit à des brigades relativement grandes, peut-être pas toujours très faciles à conduire. Mais je ne ferai aucune proposition, car si on maintient le principe d'un état-major d'engagement dans le secteur alpin et de trois états-majors dans l'autre secteur pour les six brigades qui restent, je considère qu'il n'y a là aucune anomalie. Il faut bien savoir que les états-majors d'engagement ne sont là que lorsqu'il y a un engagement effectif des troupes.

David Eugen (C, SG): Wir haben im Bundesverwaltungsrecht und im Bundesorganisationsrecht eigentlich die Regel aufgestellt, dass die Kompetenz zur Organisation der Departemente und aller Bundesämter beim Bundesrat liegt. Wir haben das seinerzeit sehr bewusst entschieden, weil wir der Meinung waren, es wäre eigentlich eine Führungsaufgabe der Exekutive, ihre Strukturen möglichst gut zu organisieren, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Aus dieser Sicht habe ich eigentlich sowohl mit der Mehrheit als auch mit der Minderheit Mühe, weil wir damit im Gesetz Organisationsstrukturen festschreiben, die in verschiedenen Lagen möglicherweise nicht optimal sind – das können wir nicht voraussehen – und die unter Umständen angepasst werden müssen, weil sich die Dinge anders entwickeln, als wir es gerne hätten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Kosten. Es kann sich herausstellen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis, das wir uns jetzt vorstellen, überhaupt nicht richtig spielt.

Aus dieser Sicht heraus wünsche ich mir eigentlich – das muss ich sagen –, dass der Zweitrat die Frage nochmals überprüft, ob wir hier wirklich als Gesetzgeber die Organisationskompetenz in dieser Tiefe wahrnehmen müssen. Wenn ich das angeführte Argument abwäge, man wolle eigentlich die bisherigen Korpsstrukturen mit den entsprechenden Übermittlungseinrichtungen usw. erhalten, dann denke ich, dass das sicher Kosten zur Folge hat. Ich finde, dass das Geld heute wirklich knapp ist und dass wir das Geld für die

Armee dort einsetzen müssen, wo es absolut nötig ist. Für mich liegen diese Divisionsstäbe – ehrlich gesagt – eher im Bereich des «nice to have». Sie sind also etwas, was man auch noch haben und fortführen kann, liegen aber nicht im Bereich dessen, was für eine gute Struktur des Sicherheitsinstruments Armee absolut notwendig ist. Dabei denke ich vor allem auch daran, dass für die Ausbildung – so wie ich es verstehe – gleichzeitig immer ein bis zwei Brigaden im Dienst sind. Es sind effektiv also ein bis zwei Brigaden zu führen. Die ändern, die zu Hause sind, muss man natürlich auch irgendwie führen. Dazu hat man Karteikästen, Computer, einen Versand, wie wir es kennen. Aber das ist ja keine Aufgabe, für die wir einen Stab mit einem professionellen Chef – einem angestellten Divisionskommandanten – und verschiedenen weiteren Personen im Generalsrang brauchen.

Wenn wir die Einsatzführung betrachten, so kann man sagen, es könnte der Zeitpunkt kommen – der Kriegszustand im eigentlichen Sinne –, wo wir alle neun Brigaden im Dienst haben. Aber das ganze Denken ist ja darauf aufgebaut, dass wir Vorwarnzeiten von mehreren Jahren haben. Also kann man die Einsatzführung nur unter dem Blickwinkel der innert ein, zwei Jahren tatsächlich zu erwartenden Gefahrenlage beurteilen, und dort gibt es auch immer nur eine bis zwei Brigaden zu führen. Es wird also nie mehr als dieses Potenzial zu führen sein. Daher finde ich es etwas absurd – das muss ich ehrlich sagen –, wenn man drei oder vier Divisionsstäbe einrichtet.

Wenn ich mich nun aber zwischen drei und vier Divisionsstäben entscheiden muss, werde ich mich aus grundsätzlichen Überlegungen eher in Richtung von drei Stäben bewegen, weil das auch anzeigt, dass man den Gedanken mit der zusätzlichen Führungsebene nochmals sehr sorgfältig nach Kosten-Nutzen-Überlegungen anschauen und insbesondere klären sollte, ob es unsere Sache als Gesetzgeber ist, diese Struktur in einem Gesetz vorzugeben.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich darf den Ball von Kollege David aufnehmen. Ich glaube, das ist im Grunde genommen die organisatorische Kernfrage: Entweder lassen wir das Instrument ganz in der Hand des Bundesrates – dafür würde viel sprechen, mehr als für diese Auslegeordnung im Gesetz; das hat nun nicht unbedingt Gesetzesrang, im Gegensatz zu dem Thema, das ich vorher aufgegriffen habe –, oder wir gliedern konsequent auf, wenn wir denn schon aufgliedern. Ich möchte Sie also bei Ihrem Votum behaften und sagen: Wenn Sie keinen anderen Antrag stellen, müssen Sie die Aufgliederung durchziehen und eben diese vier Elemente mit der Mehrheit akzeptieren.

Argumente dafür: Nostalgie ist nicht vollständig verboten, wie vorhin gesagt wurde. Sonst hätten wir das eine oder das andere hier ganz sicher anders beschlossen.

Zudem geht es nur um eine Friedensorganisation. Mit all den entsprechenden Voten wurde das heute zu Recht in den Materialien festgehalten. Absatz 3 ist die wichtigste Bestimmung des ganzen Artikels.

Nur darum geht es. Jetzt wollen wir das etwas konkretisieren. Um welche Aufgaben geht es? Es geht praktisch um die subsidiären Aufgaben, eingeschlossen die operative Sicherungsaufgabe. Dafür ist eine gewisse Lokalkenntnis nötig. Ich habe mich über viele Jahre hinweg intensiv mit diesen Problemen auseinander setzen dürfen. Ich muss Ihnen sagen: Es ist wichtig, Lokalkenntnis zu haben, sehr wichtig. Die Kooperation mit den Kantonsregierungen, mit den regionalen und lokalen Instanzen ist wichtig und erlaubt eine bessere Aufgabenerfüllung. In der Nordwestschweiz kommt das grosse Problem des Grossraums Basel hinzu, das in der ganzen Schweiz einzigartig ist. Das hat immer wieder sehr grosse Vorbereitungen erfordert. Es gibt meines Wissens in der Schweiz kein vergleichbares Problem.

Damit sind im Grunde genommen alle Argumente, die Herr Frick vorgetragen hat, Argumente für eine Struktur, die wenigstens diese Lokalkenntnisse einbringt. Noch einmal: Wenn wir nicht alles zentral regeln, dann müssen wir es kon-

sequent auf die Lokalkenntnisse ausrichten. Dann ist es doch sinnvoll, diese vierte Struktur auch zu erhalten. Mit dem Argument der Generalität kann man das jedenfalls nicht erledigen. Es gibt – das möchte ich einmal festhalten – in dieser Armee nur einen General, und zwar im Kriegsfall. Alles andere sind aufgemotzte Obersten. Zweitens geht es praktisch um zwei und nicht um mehr Amtsträger. Deswegen dürfen wir, glaube ich, das Instrument nicht abschiessen. Ich bitte Sie also, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Schmid Carlo (C, AI): Auch hier bin ich bei der Mehrheit zu finden; dies aus dem ganz einfachen Grund, dass wir bei der Entscheidung zwischen drei und vier Divisionsstäben auch den referendumpolitischen Überlegungen Gewicht beimessen müssen. Wir sollten nicht in der Nordschweiz neue Gräben aufreissen, die nicht notwendig sind. Es gibt auch so eine Art der Opfersymmetrie, und es ist nicht einzusehen, warum das Mittelland zuschauen soll, wie man den Alpenraum bedient, selbst aber dann einen Verlust in Kauf nehmen muss. Das heisst für mich, dass ich für vier solche Stäbe bin.

Warum aber überhaupt solche Stäbe? Es wird jetzt gesagt, dass im Armee-Einsatz die Unterstellungen ändern können und die Organisation der Armee eine freie Verfügungsmöglichkeit des Kommandos ist. Das ist zweifellos richtig, und das war übrigens schon in der «Armee 61» und noch verstärkt in der «Armee 95» der Fall; darum kann es nicht gehen. Diese regional verankerten Stäbe sind für mich eher – wie soll ich dem sagen? – eine atmosphärische Komponente, um etwas zu unterstreichen, das für mich zentral ist, nämlich kundzutun, dass diese Armee im Lande selbst verankert sein muss.

Ich habe eine gewisse Aversion – das habe ich gestern schon zum Ausdruck gebracht – gegen eine völlig ungebremste Integrationsveranstaltung in Richtung Nato oder EU in ihrer Form als sicherheitspolitische Gemeinschaft. Dass ich mit diesen Befürchtungen nicht ganz unrichtig liege, zeigt leider heute ein Blick in eine Tageszeitung, in der Dr. Igor Perrig, Chef der Sektion PfP in der Untergruppe Friedensförderung und Sicherheitskooperation, zu Wort kommt und von einem europäischen Erweiterungsschub spricht. Er sagt Folgendes: «Die Schweiz wird zwar weiterhin neutral in dem Sinn sein, dass sie keine Bündnisverpflichtungen eingeht; ihre informelle Integration in die europäische Staatengemeinschaft mittels forcierter Kooperation wird jedoch zum unabdingbaren Kontrapunkt der formellen Unabhängigkeit von EU und Nato und erfordert eine Art kopernikanische Wende in der schweizerischen Neutralitätsauffassung.»

Herr Bundesrat, Sie haben gestern in Personalfragen von Chefsache gesprochen: Sie haben hier auch eine Chefsache! Das ist der Grund, weswegen ich in jeder Beziehung dafür sorgen möchte, dass diese Armee in unserem Lande verankert ist. Deshalb bin ich für diese regional verankerten Stäbe.

Schmid Samuel, Bundesrat: Aus formellen Überlegungen halte ich einmal am Entwurf des Bundesrates fest in der Meinung, dass sich dazu auch der Zweitrat seine Gedanken machen soll, denn letztlich ist es eine Friedensorganisation, die wir so intensiv diskutieren.

Für mich ist Absatz 3 der harte Punkt in diesem Artikel, der das alte Wort aufnimmt: «Not kennt kein Gebot.» Das Übrige ist so zu organisieren, dass es zweckmässig und kostensparend ist, und da spielen zweifellos auch politische Überlegungen mit hinein. Es ist dann ein wenig ein Glaubenskrieg. Ich habe das in der Kommission auch immer gesagt. Ich habe die Fassung des Armeeleitbildes vertreten, weil es eigentlich der neuen Restrukturierung der Armee entspricht. Die «Armee XXI» umfasst noch ungefähr ein heutiges Korps. Jetzt ist die Organisation so zweckmässig und schlank zu gestalten, wie es die neuen Umstände eben erfordern. Aber wenn der Rat hier davon abweichen will und auch der Zweitrat sich noch dazu äussern will, dann fühle ich mich verpflichtet, hier vehement eine andere Meinung zu

vertreten. Ich fühle mich dazu verpflichtet, wenn ich der Überzeugung sein sollte, dass dieser Hauptgrundsatz jetzt gefährdet ist oder wir auf eine Struktur hingehen, die zu viele Reibungsverluste verursacht. Da ist das Modell Armeeleitbild XXI nicht so schlecht, wie es immer wieder gemacht wurde. Um dieses Modell zu torpedieren, sind in einigen anderen Punkten ganz andere Überlegungen geübt worden als jene, die dann vordergründig jeweils in der Diskussion in Erscheinung getreten sind. Der Chef Heeres-einsatz führt ab Stufe Armee operativ die Territorialregionen, die ja weiterhin bestehen würden und sich auf die klassischen territorialdienstlichen Funktionen beschränken. Die Ausbildung wird zentral durch den Chef Heeres-einsatz gesteuert. Das hat Vorteile, denn das Gegenteil davon haben wir jetzt in «Armee 95» gesehen, und das hatte Nachteile.

Das Modell Ihrer SiK hat als Charakteristikum, dass auf den Chef Heeres-einsatz verzichtet wird. Er wird eigentlich zum Unterstabschef Operationen im Stab des Heeres. Die Territorialregionen werden zu Divisionsstäben, denen die Brigaden für die Ausbildung unterstellt werden. Damit wird die regionale Verankerung verstärkt. De facto ist dieses Modell weitgehend kongruent mit den Armeekorps in der «Armee 95». Auch hier gibt es Vor- und Nachteile, wie Sie in der Diskussion selber haben hören können. Formell muss ich mich an den Organisationsgrundsatz und auch an die Organisationskompetenz des Bundesrates halten, wie dies Herr David ausgeführt hat. Ich verzichte auf weitere Ausführungen.

In Bezug auf die drei Divisionsstäbe ist der Antrag der Minderheit rein formell auch hier der schlankere, der einfachere. Allerdings hat er einen regionalpolitischen Nachteil; das ist so. Deshalb ist für mich eigentlich auch dies ein Punkt, den Sie politisch entscheiden müssen. Wenn wir das Konzept des Armeeleitbildes weiterverfolgen dürften, dann hätten wir diese Struktur zu geben, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten – solches erfolgt ja zusammen mit den Kantonen.

In Bezug auf den Train habe ich mich gestern geäussert. Ich mache dazu keine weiteren Ausführungen.

Noch ein Wort zum Schlussvotum von Herrn Schmid: Diese «Integrationsveranstaltung» – ich brauche Ihren Begriff – findet meine Zustimmung natürlich auch nicht, mindestens insoweit, als sie so verstanden würde, dass das jetzt ein Verteidigungskonzept wäre. Aber ich habe schon gestern gesagt: Der Bundesrat ist auch verpflichtet, Optionen zu schaffen. Und unter Optionen verstehe ich nicht *Faits accomplis*. Ich kenne den Artikel noch nicht. Wenn der wesentliche Inhalt des Artikels effektiv das ist, was Sie zitiert haben, dann könnte die «kopernikanische Wende» auch eine personelle Wende sein. Aber damit will ich den betroffenen Verantwortlichen auch nicht zu nahe treten. Nicht wahr: Wir sind verpflichtet, die eigene Kraft des Sicherheitssystems zu optimieren. Ich werde heute noch einmal darauf zurückkommen. Es geht darum, echte Optionen zu schaffen, sodass wir unsere Interessen, wenn es die Not erfordert, am besten wahrnehmen können. Das können wir nicht, indem wir uns überhaupt keine Gedanken über solche Entwicklungen machen. Dass sich in Zusammenhang mit der Sicherheitsarchitektur in Europa einiges tut, kann natürlich auch uns nicht verborgen bleiben und kann uns generell auch nicht gleichgültig sein, ohne dass wir damit unsere Politik verlassen. In Zusammenhang mit der Optimierung unserer Politik sind wir vielleicht sogar interessiert, wenn sich in der europäischen Sicherheitsarchitektur etwas tut, denn im Moment ist sie sehr abhängig und labil.

Sie sehen: Hier müssen wir den Mut haben und auch die Pflicht wahrnehmen, diese Felder eng zu verfolgen. Es ist meine Absicht, dort, wo es möglich ist, aus der Kooperation effektiv Nutzen zu ziehen, aber immer so, dass es neutralitätsverträglich ist. Das hat auch dazu geführt, dass wir alle diese Aktivitäten analysieren und damit irgendwelchem Wildwuchs entgegenreten. Das heisst natürlich nicht, dass sich auf entsprechender Stufe Leute in ein Feld wagen müssen, das abzutasten ist, das zu analysieren ist und das uns eigentlich immer wieder helfen soll, die nötigen Grenzen zu definieren.

Ein Letztes noch, Herr Schmid: Die jetzt und schon gestern von Ihnen kritisierte Kooperationsplanung fand unter heutigem Recht statt. Mit dem von mir angeregten Artikel 149b haben Sie die Möglichkeit, die Absichten des Bundesrates auch in der Kooperationsplanung mitzuverfolgen.

Ich komme nochmals darauf zurück: Ich bitte Sie, hier der Haltung des Bundesrates zu folgen und uns diese Freiheit zu belassen. Wenn Sie der Kommission folgen wollen, dann sind für uns beide Konzepte möglich. Es ist kein Konzept so, dass ich hier sagen müsste, es gäbe eine wesentliche Qualitätseinbusse. Das ist unsere Sicht. Aus Sicht der Kommission ist es ein Qualitätsgewinn; das ist politisch zu entscheiden. Wenn Sie zwischen drei und vier Divisionsstäben unterscheiden wollen, dann sind die drei Divisionsstäbe wiederum die schlankere Lösung. Aber auch deren vier führen nicht dazu, dass die künftige Armee einen erheblichen Mangel hätte.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 16 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag des Bundesrates 21 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung, Absatz 3 zu streichen. Wir sind der Meinung, dass diese Kompetenz eigentlich in Anlehnung an Artikel 93, wie wir ihn beschlossen haben, nicht beim Bundesrat belassen werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 8–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Rekrutenschule

Abs. 1

Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Abs. 2

Die Rekrutenschule kann in zwei Teilen absolviert werden, wenn die dienstlichen Möglichkeiten es zulassen und eine Aufteilung wegen der zivilen Ausbildung oder aus beruflichen Gründen unerlässlich ist.

Minderheit

(Bieri, Paupe, Schiesser)

Titel

Rekrutenschule

Abs. 1

Die Rekrutenschule dauert 20 Wochen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für Spezialisten, die wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen besonderer Kenntnisse eine kürzere Rekrutenschule zu bestehen haben.

Abs. 2

Die Rekrutenschule kann in zwei Teilen absolviert werden, wenn die dienstlichen Möglichkeiten es zulassen und eine Aufteilung wegen der zivilen Ausbildung oder aus beruflichen Gründen unerlässlich ist.

Antrag Langenberger

Titel

Rekrutenschule

Abs. 1

Die Rekrutenschule dauert 20 Wochen. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Abs. 2

Die Rekrutenschule kann in zwei Teilen absolviert werden, wenn die dienstlichen Möglichkeiten es zulassen und eine Aufteilung wegen der zivilen Ausbildung oder aus beruflichen Gründen unerlässlich ist. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung der an einem Stück absolvierten Rekrutenschule entspricht.

Art. 10bis

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Ecole de recrues

Al. 1

La durée de l'école de recrues est de 18 semaines. Le Conseil fédéral fixe les exceptions.

Al. 2

L'école de recrues peut être accomplie en deux parties si les besoins du service le justifient et si la formation civile ou des raisons professionnelles rendent une interruption indispensable.

Minorité

(Bieri, Paupe, Schiesser)

Titre

Ecole de recrues

Al. 1

La durée de l'école de recrues est de 20 semaines. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour des spécialistes qui ont à accomplir une école de recrues d'une durée plus courte en raison de leur activité professionnelle ou de connaissances particulières.

Al. 2

L'école de recrues peut être accomplie en deux parties si les besoins du service le justifient et si la formation civile ou des raisons professionnelles rendent une interruption indispensable.

Proposition Langenberger

Titre

Ecole de recrues

Al. 1

La durée de l'école de recrues est de 20 semaines. Le Conseil fédéral fixe les exceptions.

Al. 2

L'école de recrues peut être accomplie en deux parties si les besoins du service le justifient et si la formation civile ou des raisons professionnelles rendent une interruption indispensable, pour autant que la formation corresponde à une école de recrues accomplie en une fois.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ich hatte ja bereits gestern die Gelegenheit, meine Ausführungen zur

Dauer der Rekrutenschule zu machen. Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Ich fasse mich kurz: Ich bin der Überzeugung, dass die Rekrutenschule keinen Tag länger dauern darf, als sie unbedingt dauern muss. Ich habe gestern ausgeführt, dass wir ganz eindeutig festgestellt haben, dass die Armeewissenschaft keine exakte Wissenschaft ist. Bis heute konnte man mir nicht schlüssig darlegen, weshalb man auf 20 Wochen gehen soll und weshalb 18 Wochen nicht genügen. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass wir einen grundlegenden Wechsel in der Ausbildung haben: Wir haben jetzt Lehrverbände, die die Rekruten ausbilden werden. Uns hat man damals gesagt, es sei nicht gut, wenn Lehrlinge Lehrlinge ausbilden. Das ist jetzt vorbei. Professionelle Leute werden diese Rekruten ausbilden.

Wenn ich jetzt das Ganze anschau, bekomme ich den Eindruck, dass es heute einfach darum geht, dass die Lehrverbände noch nicht genügend Personal haben, dass diese Lehrverbände noch nicht stehen. Weil man zu wenig Personal hat, will man die Rekrutenschule verlängern, damit dann die wenigen Auszubildenden über längere Zeit ausbilden können. Aber es kann natürlich nicht zulasten der Miliz gehen, wenn die Lehrverbände heute noch nicht stehen.

Ich bin der Überzeugung, dass die anderen Gründe, die für eine kürzere Dauer der RS sprechen, noch von unserem Antragsteller Kollege Merz vorgetragen werden. Ich will zudem nicht wiederholen, was schon gesagt worden ist.

Bieri Peter (C, ZG): Bei Artikel 10bis betreffend die Dauer der Rekrutenschule geht es um einen der ganz zentralen Kernpunkte des Projekts «Armee XXI». Zwar ist es nicht der einzige, aber ohne eine gute Ausbildung – um hier einmal mehr das Bild des Räderwerks Armee zu bemühen: ohne dieses Zahnrad und ohne diesen Zahn geht es nicht. Auch bestes Rüstungsmaterial kann letztlich die Fähigkeiten und das Können des Soldaten nicht ersetzen. Eine gut konzipierte Armee nützt wenig, wenn die Armeeeingehörigen nicht gut ausgebildet sind.

Im Militärgesetz haben wir festgehalten, dass das Parlament die Dauer der Rekrutenschule festlegt. Diese gilt es hier zu regeln. Dabei haben wir uns nach dem Grundsatz zu richten: So viel Militärdienstzeit wie nötig, so wenig Absenz vom Arbeits- und Ausbildungsplatz wie möglich.

Die dem heutigen Tag vorangegangene breite Diskussion über die Dauer der RS bewegte sich im Schwankungsbereich zwischen 18 und 24 Wochen. Wenn ich den Entwicklungsprozess richtig wahrgenommen habe, verfolgten die Armeeführung und der Bundesrat von Anfang an die Zielsetzung, den Ausbildungsstand im Vergleich zur «Armee 95» markant zu verbessern – und nicht einfach zu halten – und die Ausbildung konzentrierter in ein früheres Alter der Armeeeingehörigen vorzuverlegen. Der Entscheid, die Dienstpflicht so anzusetzen, dass sie von den meisten bis etwa zum 27. Altersjahr beendet werden kann, stiess vom Grundsatz her auf breite Unterstützung. Gerade die Wirtschafts- und Arbeitgeberkreise haben sich in der Anfangsphase dahin gehend geäußert, dass es aus arbeitspolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sei, den Militärdienst in einem Alter absolvieren zu lassen, wo der Dienstpflichtige noch in geringer Verantwortung im Arbeitsprozess eingegliedert ist und auch die Anforderungen der Arbeit und die Verpflichtungen der Familie geringer sind.

Die Lösung, die die Minderheit beantragt, ist volkswirtschaftlich sinnvoller und für die Betroffenen über die Gesamtheit der Dienstpflichtdauer gesehen auch besser zu verkraften.

Mit meinem Minderheitsantrag, die RS-Dauer auf 20 Wochen festzusetzen, habe ich nicht einfach den billigen Kompromiss gewählt, sondern habe seriös und vertieft versucht, mich an die Schnittstelle zwischen Ausbildungsbedarf und optimalem Zeiteinsatz heranzutasten. Dabei gilt es, verschiedene Fakten anzuerkennen. Die «Armee 95» weist mit ihren 15 Wochen RS-Dauer und den 10 WK erhebliche Mängel auf. Diese sind mit «Armee XXI» nun dringend zu beheben. Der Wegfall der Verbandsausbildung in der RS führt

dazu, dass dies praktisch nicht mehr beherrscht wird. Für ein erfolgreiches Bestehen im Verteidigungsfall ist der Einsatz verbundener Waffen und Truppen jedoch zwingend. Dies gilt nicht nur für den einzelnen Soldaten, sondern viel mehr noch für die Milizkader, die dies auch üben können müssen. Mit «Armee XXI» muss die Verbandsausbildung einen neuen Stellenwert erhalten. Dabei steht die Gefechts- und Scharfschiessausbildung der verstärkten Einheit und nicht des Bataillons – wie das hier fälschlicherweise angeführt wurde – im Vordergrund. Damit dies möglich wird, müssen Soldaten und vor allem Milizkader geschult werden und die Möglichkeit erhalten, Übungen durchzuführen. Übungen der verstärkten Einheit sind Übungen auf Stufe der Kompanie, wo jeder Angehörige der Kompanie auch eingesetzt wird und nicht einfach herumsteht. «Verstärkte Einheit» bedeutet, dass zum Beispiel eine Füsilierkompanie einen zusätzlichen Zug Minenwerfer unterstellt erhält.

Erfahrungen zeigen, dass das individuelle Können des Wehrmannes bei RS-Ende in etwa den Höchststand erreicht. Die WK dienen mitunter dazu, das RS-Wissen aufzufrischen und zu vertiefen. Wesentlich neues Können und Wissen aufzubauen bleibt vielfach ein Wunschtraum. Das Niveau, das am Ende der RS erreicht wurde, in den WK zu halten, ist denn schon ein ehrgeiziges Ziel. Schon aus dieser Überlegung heraus ist die Zusatzzeit, die wir in die RS investieren, klar die besser genutzte als diejenige, die wir als einen zusätzlichen WK anhängen wollen. Davon liess sich auch die Mehrheit überzeugen, die anfänglich noch 18 Wochen RS-Dauer und 7 WK wollte. Ich hoffe, dass auch diejenigen Wirtschaftskreise, die zurzeit dieses System favorisieren – was für mich aus volkswirtschaftlichen Überlegungen nicht nachvollziehbar ist –, einsehen, dass diese Variante weder für die Armee noch für die Volkswirtschaft zweckmässig ist.

Ein weiterer wichtiger Grund für die Dauer der RS von 20 Wochen liegt in den Ansprüchen, die an den Armeeeingehörigen gestellt werden. Eine Armee, die noch einen Drittel des heutigen Bestandes zählt, muss die Aufgabe auf weniger Soldaten und Kader verteilen können. Das hat zur Konsequenz, dass der Einzelne wesentlich mehr Dinge beherrschen muss oder, um es im Fachjargon zu sagen, multifunktionaler ausgebildet sein muss. Damit wird die Ausbildung interessanter, aber auch anspruchsvoller. Dies ist eine grosse Chance für die Armee und ihre Ausbilder, Motivation zu schaffen und diese auch zu nutzen. Zu bedenken ist, dass es einen Zusammenhang zwischen der Zusammensetzung der Armee und der Dauer der RS gibt. Wenn wir gewisse Aufgaben – wie etwa den Schutz- und Kampfauftrag der Infanterie – nicht mehr beim gleichen Wehrmann ausbilden können, hat das zur Folge, dass auch die Armeeaufträge und die Bestände anders organisiert werden müssen. Das geht jedoch nicht ohne Zusatzaufwand oder dann nur unter Inkaufnahme eines Substanzverlustes. Man kann nicht Aufträge formulieren, die schlichtweg nicht eingehalten werden können. Darunter leidet, auch wenn dieses Wort einige Kommissionsmitglieder der Mehrheit nicht gerne hören, letztlich die Glaubwürdigkeit der Armee. Das muss da in aller Offenheit gesagt werden. So weit zu den inhaltlichen Überlegungen, aufgrund derer ich in der Kommission zum Vorschlag von 20 Wochen gekommen bin. Nach Auskunft der Armeeführung wären die gesteckten Ausbildungsziele mit den 20 Wochen noch ohne wesentliche Abstriche zu erreichen.

In Nachachtung der speziellen Bedürfnisse der Schüler und Studenten habe ich in der Kommission den Vorschlag für eine Zweiteilung der RS eingebracht. Mit dieser Möglichkeit ist es den Studenten bei einem ausgewiesenen Bedürfnis möglich, die RS nach zirka zwei Dritteln zu unterbrechen. Die Armeespitze hat auch signalisiert, dass sie im Einvernehmen mit den Fachhochschulen und den Universitäten nach Lösungen sucht und diese auch finden wird. Die Kantone – für uns nicht ohne Bedeutung – haben sich denn auch mit 21 Wochen einverstanden erklärt, sofern man für Studenten eine Lösung findet. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich in dieser Hinsicht in einem

Schreiben vom 24. Januar 2002 positiv geäußert und auch konkrete Vorschläge gemacht. Da mein Antrag für ein RS-Splitting in der Kommission eine Mehrheit gefunden hat, finden Sie diesen Antrag auf der Fahne unter der Mehrheit. Selbstverständlich ist er, da von der Minderheit angebracht, auch Bestandteil des Systems mit 20 Wochen. Bei der Auseinandersetzung um 20 oder 18 Wochen muss betont werden, dass auch bei 18 Wochen Dauer die Sommerferien der Universitäten und der Fachhochschulen in keinem Fall ausreichen werden, um die RS zu absolvieren. Das 18-Wochen-Modell ohne Splitting bringt uns nicht weiter.

Im Weiteren spezifiziert die Minderheit in Absatz 1 die Möglichkeit, die RS zu verkürzen, sofern die Rekruten mit ihren beruflichen Kenntnissen spezielles Know-how einbringen, das unmittelbar auch in der Armee zur Anwendung kommt. Ich denke etwa an Krankenpfleger, die in einer Spitaleinheit Dienst leisten, oder an Mechaniker und Elektroniker, die in der Armee wiederum in dieser Funktion eingesetzt werden.

Nun noch zur Frage, ob die RS allenfalls auch müsste verlängert werden können: Es besteht bereits aufgrund der heutigen Gesetzgebung und aufgrund der heutigen Praxis die Möglichkeit, die Ausbildungsdauer zu erhöhen. Ich habe mir auch versichern lassen, dass verschiedene Spezialisten längere Rekrutenschulen absolvieren, dass die längere Dauer dann aber anschliessend als WK angerechnet wird. Deshalb meine ich, dass mein Minderheitsantrag absolut genügend ist und dass diese Flexibilität nach oben nicht mehr zusätzlich erwähnt zu werden braucht. Vielmehr geht es mir darum, mit meinem Minderheitsantrag, der gegenüber den Vorstellungen des Bundesrates eine Verkürzung der Rekrutenschuldauer will, auch zu sagen, in welchen Fällen ich diese Verkürzung für möglich und richtig halte.

Ich komme nun nicht um eine gewisse Kritik am Antrag der Mehrheit herum. Diese hat in der ersten Lesung in der Kommission 18 Wochen ohne Splittingmöglichkeit und 7 WK beschlossen. In der Erkenntnis, dass der siebte WK wenig Ertrag bringt, dafür viel kostet und dadurch die aktiven Armeebestände erhöht würden, liess man dann den siebten WK fallen. Gleichzeitig hat man meinen Vorschlag des Splittings der RS aufgenommen. Zu wenig hat man dabei meines Erachtens bedacht, dass so die ganze Armeestruktur – wie etwa die Gesamtdienstzeit und damit die indirekte Wirkung auf die Durchdiener oder die Führungsmöglichkeiten durch die Milizkader – beeinträchtigt wird. Bei näherer Betrachtung erkennt man, dass die «Armee XXI» ein feinmaschig vernetztes System ist. Eine gute und ausreichende Grundausbildung bildet dabei das Herzstück.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen heraus, den Antrag der Minderheit und damit – bis auf den Unterschied von einer Woche – mehr oder weniger auch das Konzept des Bundesrates zu unterstützen.

Art. 6

Lombardi Filippo (C, TI): Permettez-moi d'intervenir avec une motion d'ordre.

Je vous prie de répéter la votation sur l'article 6 qui vient d'avoir lieu. Les membres du Conseil, du moins ceux qui ont parlé avec moi, et le soussigné aussi, n'ont pas compris l'intention du président qui était d'opposer tout l'article 6 à l'alinéa 1er lettre g sur lequel nous avons discuté. Toute la discussion n'a porté que sur l'article 6 alinéa 1er lettre g et les membres du Conseil n'ont pas compris, du moins le soussigné et plusieurs autres, que vous entendiez mettre en votation l'article tout ensemble.

Je vous prie donc de répéter cette votation en distinguant les alinéas et les lettres.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ich unterstütze diesen Ordnungsantrag. Ich wurde jetzt auch von verschiedenen Ratsmitgliedern angesprochen; sie sagten mir, sie hätten nicht gewusst, wie abgestimmt würde. Ich mache dem Präsidenten aber ausdrücklich keinen Vorwurf; er hat klar gesagt, wie abgestimmt wird. Aber offenbar haben nicht alle genau zugehört – was ich bedaure.

Berger Michèle (R, NE): Il me semble avoir bien entendu le président nous dire: «Nous votons sur l'article 6.»

Le président (Cottier Anton, président): Je répète qu'il y a deux concepts pour l'ensemble des alinéas: le concept du Conseil fédéral et celui de la commission. Dans le concept de la commission, il y a une petite différence à l'alinéa 1er lettre g. Nous allons voter sur la motion d'ordre. Si elle est adoptée, nous voterons ensuite alinéa par alinéa en opposant à chaque fois les deux concepts précités. La motion d'ordre demande de répéter le vote sur l'article 6.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Lombardi 23 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

Art. 6 Abs. 1 Bst. g – Art. 6 al. 1 let. g

Le président (Cottier Anton, président): Nous opposons la minorité et la majorité.

Béguelin Michel (S, VD): Juste une question. Vous dites: «Nous opposons la minorité et la majorité.» Est-ce que c'est le projet du Conseil fédéral contre la proposition de la commission?

Le président (Cottier Anton, président): A l'article 6 alinéa 1er lettre g, il y a une minorité Bieri; pour le reste, c'est la commission. Ensuite, on procédera alinéa par alinéa. – Je crois que les 46 membres du Conseil des Etats ont compris maintenant.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 18 Stimmen

Art. 6 Abs. 1 – Art. 6 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 28 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 10 Stimmen

Art. 6 Abs. 2 – Art. 6 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 26 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 2 Stimmen

Art. 6 Abs. 3–5 – Art. 6 al. 3–5

Le président (Cottier Anton, président): Le Conseil fédéral renonce à sa proposition.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 10bis

Langenberger Christiane (R, VD): Nous avons déjà largement évoqué le problème du nombre de semaines: 18, 20, 21. Pour ma part, j'ai répété que j'étais favorable à ce que nous soyons attentifs aux besoins de l'économie, aux besoins de formation de nos jeunes, à leur volonté et leur disponibilité à s'engager pour 18, 20, 21 semaines. Nous avons reçu différents courriers, d'une part de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique, qui nous ont dit que, finalement, qu'il s'agisse d'une durée de 18, 20 ou 21 semaines, cela poserait de toute manière des problèmes au niveau de la formation. C'est la raison pour laquelle l'ensemble de notre commission a appuyé la proposition de minorité Bieri de fractionner l'école de recrues, comme cela est d'ailleurs, semblerait-il, déjà possible aujourd'hui. J'ai été, au début, favorable à une durée de 18 semaines, toujours pour aller à la rencontre de l'économie, des besoins

de formation de nos jeunes et de leur sensibilité à concentrer au maximum ces semaines de formation. En revanche, j'ai aussi été sensible aux explications de M. Schmid, conseiller fédéral, quant à la nécessité de pouvoir former nos jeunes à la conduite. M. Bieri a parfaitement expliqué dans quels domaines le fait de soutenir la position du Conseil fédéral pouvait faciliter la chose et permettre, dans les domaines où nous avons de plus en plus besoin de spécialistes et d'une formation compliquée, d'arriver à une formation optimale.

C'est la raison pour laquelle j'accepte finalement la proposition de minorité Bieri qui prévoit une durée de 20 semaines. Et c'est vraiment avec toutes mes excuses à notre cher collègue que j'ai apporté encore une petite correction. Il me semble que M. le conseiller fédéral a dit qu'il avait besoin d'un maximum de flexibilité. Il a assuré qu'il n'y aura pas de perte de temps. Il a exprimé en commission, et l'a répété hier encore, la volonté véritable d'une concentration au maximum pour que les soldats perdent le moins de temps possible au cours de leur instruction. En plus, nous avons, je le répète pour la troisième fois, cet article 149b qui me semble avoir une grande importance dans le contrôle de l'efficacité de cette réforme «Armée XXI».

J'ai fait cette proposition de 20 semaines en laissant au Conseil fédéral un maximum de marge de manoeuvre, soit pour baisser le nombre des semaines ou des jours de service à l'école de recrues en fonction des disponibilités, de la spécialisation, des connaissances de chacun, soit pour aller vers une augmentation si le besoin s'en fait sentir. Donc, c'est pratiquement la même proposition que celle de la minorité Bieri, mais elle s'inscrit mieux dans une loi que nous voulons être une loi-cadre la plus ouverte possible.

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Die Strategie des VBS in Bezug auf die Dauer der Rekrutenschule findet sich im Armeeleitbild und nicht im Gesetz, und sie geht von 21 Wochen aus. Mit einer gegenüber heute um sechs Wochen längeren RS will also das VBS das System verbessern, den Wehrwillen stärken, die Attraktivität der Armee erhöhen, mehr Sicherheit schaffen. Dazu muss ich, Herr Bundesrat, wie schon gestern mit Goethe beginnen. Diesmal zitiere ich aus dem «Faust», wo ein Satz heisst: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Mir fehlt der Glaube, dass Sie mit diesen 21 Wochen ein Ziel erreichen können, dem wahrscheinlich eine Mehrheit der jungen Leute nur mit grösster Mühe folgen kann. Ich möchte deshalb kurz zusammenfassen, weshalb ich Sie bitte, einer Rekrutenschule mit einer Dauer von 18 Wochen zuzustimmen.

1. Während 35 Jahren, nämlich von 1961 bis 1995, hat die Rekrutenschule 17 Wochen gedauert. Während des ganzen Kalten Krieges – in einer Zeit, als wir den Ungarn-Aufstand, die Okkupation der Tschechoslowakei und die Kuba-Krise hatten – war also im Grunde genommen nie gewiss, ob die Armee nicht über Nacht einmal zum Einsatz kommen sollte. In dieser Zeit ist es immer gelungen, die Ausbildung in drei Stufen zu vermitteln, nämlich in einem ersten Teil in den militärischen Formen, sodann in der Kampfausbildung des Einzelnen und in der Gruppe, und schliesslich noch im Kampf der Gefechtsgruppe und im Verband. Sogar zu Bataillonsübungen hat es in dieser Zeit allemal noch gereicht. Dieser Ausbildungsinhalt, den wir in den Rekrutenschulen vermitteln müssen, ist in der «Armee 95» exakt derselbe geblieben. Wenn Sie sich ein Bild davon verschaffen wollen, empfehle ich Ihnen, das Reglement «Grundschulung aller Truppengattungen» zur Hand zu nehmen. Es gibt eine erste Fassung aus den Sechzigerjahren und eine zweite Fassung aus den Achtzigerjahren. Es sind die Inhalte, die man heute noch findet; es sind dieselben geblieben. Das Reglement «Grundschulung aller Truppengattungen» besagt, dass 18 Wochen genügen. Man kann fünf Wochen Grundausbildung betreiben, acht Wochen Funktionsausbildung, und dann reicht es sogar noch für fünf Wochen Verbandsausbildung. Auch in der Waffen- und Gefechtstechnologie hat sich in den letzten sechs Jahren, seit «Armee 95», nicht viel verändert. Die Gefechtstechnik ist exakt dieselbe.

2. Die Armee entwickelt und beschafft laufend neue Geräte und neue Methoden zur Ausbildung. Das schlagendste Beispiel dafür ist der Simulator. Der Simulator spart Zeit, indem man eben weitgehend auf Zeit raubende Verschiebungen verzichten kann, und er spart Munition, weil er ja in der Regel eine automatische Trefferanzeige hat. Diese gewonnene Zeit kann man eben trotzdem für den scharfen Schuss verwenden, und für den scharfen Schuss bleibt allemal genügend Zeit. Das Komplizierte am Simulator ist aber nicht dessen Bedienung. Es wird uns immer suggeriert, alles werde kompliziert und technologisiert. Das Komplizierte ist der Unterhalt. Der Mann, der am Simulator schießt, hat mit dem Unterhalt nichts zu tun. Dafür holt man die Firma, die das Gerät hergestellt hat. Dank solcher verbesserter Ausbildungsmittel kann eben auch die Ausbildungszeit kurz gehalten werden.

Dabei darf ich in Erinnerung rufen, dass die RS-Kompanie eben kein Kampfverband ist und es auch in Zukunft nie sein wird. Das ist vielmehr ein reiner Ausbildungsverband. Die Wehrleute, die die RS absolviert haben, werden erst nach dieser Grundausbildung in ihre definitiven Einheiten und damit auch in die WK-Verbände eingeteilt. Dort kann und muss man dann die Verbandsausbildung besonders pflegen. Es gibt deshalb auch Schulkommandanten und aktive Divisionskommandanten, die sagen, es genüge ihnen, wenn man ihnen die Leute für 18 Wochen gebe, sie würden sie wie früher zu guten Soldaten ausbilden. Das sind Leute aus Ihrem Departement, Herr Bundesrat Schmid, die ich in dieser Sache befragen konnte.

3. Die Einpassung ins Berufsleben: Ich gebe zu, dass es in den allermeisten Fällen kein grosses Problem sein wird, ob die RS jetzt 18, 20, 21 oder gar 24 Wochen – wie das im ersten Entwurf des Armeeleitbildes vorgesehen war – dauert. Alle diese Zeitspannen sind vertreten worden. Wichtig scheint mir, dass wir die Studierenden bzw. die Maturanden an Bord nehmen können und dass diese dann ihren Militärdienst möglichst ohne Studienunterbruch innerhalb eines Jahres leisten können. Weit über zehn Prozent der Wehrpflichtigen sind nämlich Absolventen von Mittelschulen. Die Miliz ist auf dieses Potenzial sehr stark angewiesen. Das muss ich Ihnen nicht näher erläutern.

Dabei ergeben sich nun neue Entwicklungen – das ist zu erwähnen. Das hängt mit der Einführung des so genannten Bologna-Modells zusammen. Dieses sieht unter anderem vor, dass man zu Beginn eines Studiums ein so genanntes Assessment-Jahr einschiebt. Den Dienstpflichtigen muss man deshalb künftig eigentlich dringend empfehlen, sie sollten ihre RS vor dem Studienbeginn absolvieren, also sofort nach der Maturität. Wenn das nicht möglich ist, sollten sie die RS in das zweite oder ein späteres Studienjahr einschieben. Insofern gibt es in diesem Jahr weder 18 noch 20, noch 21 Wochen.

Die RS-Dauer ist aber für alle diejenigen Studenten, die später eine Karriere als Milizoffiziere oder als Unteroffiziere in Erwägung ziehen, eben doch wichtig. Denn sie müssen ja abverdienen, und die Dauer dieses Abverdienenens kann man nicht losgelöst von der RS-Dauer sehen. Heute «schleichen» sich – das wissen wir alle – etwa ein Drittel bis fast die Hälfte der Studierenden, je nach Waffengattung, aus der Armee heraus. Das widerspricht der Wehrgerechtigkeit. Dieses Phänomen müssen wir losgelöst von der Dauer der Rekrutenschule ganz ernsthaft an die Hand nehmen. Ob man hier mit einer Verlängerung des Grunddienstes um sechs Wochen am richtigen Ort ansetzt, bezweifle ich allerdings. Aus meiner Sicht ist das Problem so ernsthaft, dass es zuerst angeschaut werden muss. Wenn die Leute der Armee davonlaufen, dann haben wir bald nichts mehr auszubilden. Ich frage mich, ob es gescheit ist, wenn jemand, der zu schnell in eine Kurve fährt, noch aufs Gas drückt.

4. Die Milizkader: Die Ausbildung sollte in der RS zu einem grossen Teil durch «Milizler» erfolgen; das wurde heute auch so gesagt. Aber man kann im Theoriesaal keine Führungserfahrung erwerben. Man muss deshalb das Gesamtsystem so ausgestalten und darauf Bedacht nehmen, dass die Gesamtzeitbelastung für diejenigen, welche als Kader dienen,

erträglich bleibt. Je länger die Grundausbildung dauert, desto weniger Milizkader sind dazu bereit, und desto mehr Profis braucht es dann. Diese haben wir ja noch nicht, wie wir gestern gehört haben. Es steht noch keineswegs fest, ob es überhaupt je gelingen wird, Hunderte von Berufsleuten zu rekrutieren. Ausländische Erfahrungen, namentlich in Spanien und Frankreich, stimmen da eher skeptisch, besonders dort, wo man jetzt auch Profiarmeen auf die Beine stellen will.

5. Die Kosten: Natürlich darf der Faktor Kosten für eine gute und angemessene Ausbildung nicht ausschlaggebend sein; das möchte ich betonen. Aber nach meiner Rechnung kostet eine Woche RS etwa 35 Millionen Franken. Eine um drei Wochen verlängerte RS verursacht zunächst einfach einmal mehr als 100 Millionen Franken an Fixkosten. Deshalb kann man zumindest sagen, dass eine RS von 18 Wochen billiger ist als eine RS von 21 Wochen.

6. Das Bedürfnis der Wirtschaft: Es gibt zweifellos nicht eine einhellige Meinung zu den Bedürfnissen der Wirtschaft. Vieles hängt von den Chefs ab, vieles hängt von den Inhabern der Firmen – das ist klar – und auch von deren Haltung zum Militär ab. Immerhin hat sich Economiesuisse, also der Verband der Schweizer Unternehmen, im Positionspapier vom 27. Juni 2000 zur «Armee XXI» dazu geäußert und gesagt, die Dienstzeiten seien so kurz als möglich zu halten. Gemeinsam mit dem Schweizerischen Gewerbeverband hielt er jetzt kürzlich, am 5. Februar 2002, ausdrücklich fest, dass 18 Wochen nach Auffassung der Wirtschaft genügen müssen.

Man kann deshalb als Faustregel sagen: Ein Militärdienst darf keinen Tag länger dauern, als es nötig ist. Die Bereitschaft der Wirtschaft, Kader zur Verfügung zu stellen, wächst mit der Führungskompetenz, die diese erwerben können. Diesen Zusammenhang hat übrigens das VBS längst und richtig erkannt. Es finden permanente Kontakte mit der Wirtschaft statt. Aber jetzt muss man auch die Schlussfolgerung ziehen. Man darf nicht die Dienstzeiten verlängern, wenn die Wirtschaft ihrerseits zum Schluss kommt, man solle sie verwesentlichen.

7. Die gesellschaftliche Akzeptanz. Wie wollen Sie das den heute 18-, 19-jährigen Leuten erklären: Die militärische Bedrohung hat abgenommen – das steht übrigens auch im Sicherheitspolitischen Bericht –, die Berliner Mauer ist gefallen. In Europa gibt es auf absehbare Zeit keine bewaffnete Auseinandersetzung, in den nächsten Jahren dominieren hingegen andere Gefahren. Aber wir müssen die RS von heute 15 Wochen um 6 Wochen auf 21 Wochen verlängern. Das wird nicht leicht sein. Wenn die jungen Leute das nicht begreifen, wenn sie keinen Sinn sehen und wenn das nicht einleuchtend dargelegt werden kann, dann riskieren wir, dass die Zahl derer nur noch ansteigt, die sich offiziell oder «blau» – wie man sagt – aus dem System verabschieden.

Es ist auch nicht leicht, wenn wir es mit dem Ausland vergleichen. Ich habe diese Vergleiche gemacht, und ich habe zum Teil etwas andere Daten, als man sie beim VBS hat. Ich habe sie im Internet recherchiert und sie in telefonischen Kontakten mit Nachbarländern erhalten. Dabei hat sich gezeigt – wir würden bei 18 Wochen RS und sechs WK à drei Wochen eine schweizerische Normaldienstzeit von 36 Wochen einführen, das sind neun Monate –: In der deutschen Bundeswehr ist ebenfalls ein neunmonatiger Wehrdienst zu leisten, und in Österreich gelingt es sogar mit acht Monaten Präsenzdienstzeit, wobei die Wehrpflicht in Österreich im Alter von 50 Jahren endet. Diese Auskunft stammt aus dem österreichischen Verteidigungsdepartement; Sie können sie im Internet abrufen. Das, was die Deutschen und die Österreicher können, können wir auch.

8. Zur Entscheidungsfindung: Wer das Leitbild zur «Armee XXI» in Ruhe durchliest, dem wird diese – ich würde sagen – reformprägende oder vielleicht sogar reformentscheidende RS-Dauer irgendwie nicht einsichtig. Sie hat nicht das Relief, das sie in der Kommissionssitzung durch das VBS bekommen hat. Aber seit dem Bekanntwerden dieses Antrages auf 18 Wochen wurden wir von Gegenbeweisdokumenten geradezu überflutet; sie hatten zum Teil sogar einen drohenden

Unterton. Dieses Vorgehen fand ich etwas nötigend. Ich habe immer etwas Mühe, wenn sich jemand besonders intensiv für etwas einsetzt. Es ist wie bei Leuten, die in den Keller hinuntergehen und pfeifen müssen, weil sie Angst haben; es steckt irgendetwas dahinter.

Zur Frage der Alternativen und Varianten habe ich mich beim Eintreten bereits geäußert. Ich bin der Überzeugung, dass – wie immer wir uns heute entscheiden – diese Diskussion nicht zu Ende sein wird. Ich bin aber ebenso überzeugt, dass wir als Erstat jetzt heute mal den sicheren Weg gehen sollten; das sind 18 Wochen. Das VBS kann dann die Frage der Dienstdauer und der Differenzierungen nochmals aufnehmen. Mein Antrag sieht dies nämlich auch vor, indem der zweite Satz lautet: «Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen.» Er kann diesen Dingen nochmals nachgehen. Nachdem wir heute schon ein oder zwei bedeutende Unterschiede zur Vorlage und damit Pendenzen für den Zweirat geschaffen haben, bin ich der Meinung, dass das auch dort noch einmal zum Thema gemacht werden muss. Die jungen Leute werden nämlich sehr genau verfolgen, mit welchen Argumenten wir sie wie lange unter die Fahnen rufen wollen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Le président (Cottier Anton, président): Le premier vice-président va me relayer maintenant, étant donné que les anciens présidents des deux Chambres se réunissent.

Berger Michèle (R, NE): Je vais aussi plaider la cause des étudiants, mais pas dans le même sens que l'a fait M. Bieri parce qu'il l'a fait sous l'angle des directeurs de l'instruction publique. Je vais prendre davantage la défense des étudiants en vous rappelant qu'un jeune qui vient d'obtenir sa maturité a le choix, soit de commencer son école de recrues à la suite de ses examens, soit de la retarder d'une année parce qu'il a envie, après toutes ces années d'études, de faire un voyage ou encore parce qu'il a envie de trouver un travail rémunéré, souvent pour aider ses parents à financer ses futures études.

Si l'étudiant commence son école de recrues dès sa formation gymnasiale achevée, il la finira, avec le modèle de 20 semaines qui nous est présenté, peu avant Noël et aura donc perdu 9 des 14 semaines du semestre d'hiver. Il est donc exclu pour lui de s'inscrire au semestre d'été et, s'il ne souhaite pas continuer sa formation militaire, il aura perdu une année d'université ou de HES. Il lui reste donc la possibilité de scinder sa formation en deux modules. Mais à mon avis, c'est un vœu pieux. Soit l'étudiant est très motivé à concilier une carrière militaire avec ses études et il souhaite faire son école de recrues en un bloc, soit il n'est pas motivé et ce n'est en tout cas pas dans ce cas-là qu'il va consacrer deux étés pour faire son école de recrues, et encore moins deux, trois, voire quatre étés pour sa formation militaire supérieure. Souvent, entre les périodes militaires, il y a les examens et, entre ceux-ci, l'étudiant a encore envie de faire autre chose. Je constate aussi que la possibilité de scinder l'école de recrues existe déjà aujourd'hui, mais elle est fort peu pratiquée et demandée.

Aujourd'hui encore, l'étudiant a le choix de concilier une carrière militaire et des études ou considérer uniquement sa formation universitaire, avec la mobilité qui lui est offerte de faire des études à l'étranger. A ce moment, cela devient plus difficile de concilier avancée militaire et organisation de ses études.

La raison pour laquelle le Conseil fédéral tient à la formation longue, si j'ai bien compris, c'est pour que la formation des soldats soit meilleure. Est-ce que l'armée en sera aussi efficace?

A mon avis, il faut davantage professionnaliser l'armée, comme le veut d'ailleurs la loi, et garder une école de recrues de 18 semaines. Mais il est important aussi que les gymnases et les universités se mettent d'accord pour que les étudiants puissent faire leur école de recrues après la maturité, c'est-à-dire qu'elles s'organisent pour que les étudiants arrivent à rater le moins de cours possible en entrant

à l'université. C'est ce que la réforme des universités propose aujourd'hui, puisqu'elle souhaite avoir un semestre d'été de 14 semaines, un semestre d'hiver de 14 semaines et une pause de 18 semaines l'été, ce qui permettrait alors de faire son école de recrues d'un seul bloc.

A mon avis, c'est la seule façon d'inciter les étudiants à s'investir dans la formation militaire sans leur imposer trop de sacrifices et sans rallonger leurs études. Car il faut savoir qu'aujourd'hui, la tendance est justement à raccourcir et à harmoniser les études avec les pays qui nous entourent. De plus, je ne souhaite pas que ces jeunes qui essaient de concilier le service militaire avec la formation universitaire soient défavorisés en perdant une année d'université par rapport à ceux qui ne sont pas astreints au service militaire.

J'ajoute encore que les risques d'un service militaire trop long pour les étudiants est aussi celui de voir davantage de jeunes qui tenteront de se soustraire ou d'échapper à leur obligation militaire. Or je suis convaincue que l'armée a tout avantage à ne pas prendre ce risque. Il est donc important pour elle aussi d'avoir des étudiants dans ses rangs.

Je vous demande donc de voter la proposition de la majorité qui préconise que l'école de recrues puisse se faire en 18 semaines.

Lauri Hans (V, BE): Kollege Peter Bieri hat gestern und heute erneut eindringlich darauf hingewiesen, dass es bei unseren Vorlagen um ein Ganzes gehe, aus dem nicht ohne Schaden einzelne, konzeptionell wichtige Teile herausgebrochen werden könnten. Ich unterstütze dieses Votum und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung zugunsten einer RS-Dauer von 20 Wochen, also gemäss dem Antrag der Minderheit. In der Tat hängt an dieser RS-Dauer mehr als nur die Frage von einer oder zwei Wochen; es geht um eine Art Systemsentscheid.

Zur Begründung möchte ich vier Argumente anführen:

1. Der Bestand der heutigen Armee wird jetzt zu Recht stark verkleinert. Eine kleinere Armee bei gleich bleibendem Verfassungsauftrag bedeutet aber ganz automatisch eine veränderte Aufgabenteilung auf die militärischen Formationen, nämlich mehr Aufgaben für den einzelnen Verband und somit auch für den Angehörigen der Armee. Dies führt zur Multifunktionalität. Ein Beispiel dafür gibt die Infanterie her: Die «Armee 95» – oder auch frühere Konzepte – kennt die Unterteilung in Schutz- und Kampfinfanterie. Ein kleinerer Bestand der Armee lässt diese Unterteilung nicht mehr zu. Ein Infanterieverband der neuen Armee muss beide Funktionen erfüllen – und somit auch der Füsilier in diesem Infanterieverband. Diese Ausbildung ist solide nur in der Grundausbildung zu vermitteln. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Tatsache, dass die Ausbildung an modernen Waffensystemen und Geräten anspruchsvoller geworden ist. Gestern haben wir das hier gehört: Die Miliztauglichkeit der Ausrüstung ist sinkend. Deshalb bin ich überzeugt, dass 20 Wochen als Minimum nötig sind. Es gehört zu unseren Erfahrungen, dass nicht nachgeholt werden kann, was in der Rekrutenschule verpasst wurde. Kaum etwas ist für das Kader entmutigender, als sich in den Wiederholungskursen immer wieder mit grundlegenden Ausbildungsfragen aus der Rekrutenschule auseinander setzen zu müssen. Es wäre ein wesentlicher Fehler, diese Wechselwirkung zwischen Ausbildung und Engagement der Kader in den Militärdiensten auf die leichte Schulter zu nehmen.

2. Für zivile Kader liegt der grösste Mehrwert des Militärdienstes in der in jungen Jahren gewonnenen Führungserfahrung in der Armee. Wer mit 21 Jahren unter schwierigen Verhältnissen Führungserfahrung sammeln kann, verfügt über einen Wettbewerbsvorteil im zivilen Umfeld. Das muss der Wirtschaft auch gesagt werden.

Abverdienende zivile Kader wollen primär Führungserfahrung sammeln und nicht als Ausbilder in der Grundausbildung der Rekrutenschule tätig sein. Die Grundausbildung soll neu zu Recht durch professionelle Ausbilder übernommen werden. Dies führt für die Milizkader zum Abverdienen während der Verbandsausbildung, und dadurch kommen der

abverdienende Unteroffizier, Zugführer und Einheitskommandant in die Lage, beim Führen ihres Verbandes eben diese sehr wertvolle Erfahrung zu erwerben und sich Sozialkompetenz anzueignen. Diese Erfahrung ist es – das muss ich Herrn Merz sagen –, die unsere jungen Kader an der Weiterausbildung fasziniert. Wir sollten uns hüten, hier Verschiebungen zulasten dieser Führungserfahrung zuzulassen, denn das wäre die Konsequenz.

3. Das zivile wie das militärische Umfeld für die Ausbildung der Rekruten und der Kader hat sich in den letzten Jahren tatsächlich drastisch gewandelt. Auflagen des Umweltschutzes wie Anforderungen an die Sicherheit wurden verschärft. Andererseits haben sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten für die RS stark verändert. Stichworte dazu: zivile Fünftagewoche, Komfort im zivilen Leben. Dadurch kann nicht mehr die gleiche Ausbildungsintensität gefordert werden wie z. B. in der siebzehnwöchigen RS der «Armee 61» – das sage ich vor allem an die Adresse von Kollege Merz. Es ist aus meiner Sicht völlig verfehlt, solche Vergleiche anstellen zu wollen. Dies müssen wir akzeptieren. Aus eigener Erfahrung muss ich erklären, dass es sinnlos ist, mit den heutigen jungen Menschen im heutigen Umfeld an den heutigen, komplexen Geräten im früheren Rhythmus ausbilden zu wollen. Wenn das aber so ist, dann kommen wir ohne eine genügend lange Grundausbildungsperiode nicht aus.

4. In der Rekrutenschule muss in der Verbandsausbildung die Stufe Kompanie geschult werden, um dann im WK die nächsthöheren Stufen – Bataillon, Brigade – schulen zu können. Erfahrungen aus der «Armee 95» mit 15 Wochen RS zeigen in aller Schärfe, dass wir de facto auch im WK die Stufe Kompanie nie überschreiten können. Das ist eine Tatsache, und das ist eigentlich deprimierend, wenn wir uns daranmachen, eine Armee zu konzipieren, die genügen soll. Dies hat dazu geführt, dass nicht nur Bataillons- und Regimentskommandanten der Miliz nie eine Bataillonsübung geführt haben – selbst Instruktionsoffiziere haben diese Erfahrung nicht und sind demnach nicht in der Lage, derartige Übungen anzulegen und zu leiten.

Mit anderen Worten: Wenn in unserer Armee das Wissen zur Führung der Stufe Bataillon und Brigade selbst beim Berufspersonal verloren geht, werden wir nur schwerlich in der Lage sein, bei erhöhter Gefahr unser Konzept des Aufwuchses umzusetzen, weil ganz einfach die Voraussetzungen dazu fehlen werden.

Kollege Merz, es geht nicht um die Schulung dieses Ausbildungsverbandes, sondern darum, das Wissen in der Führung eines derartigen Verbandes individuell beim Einzelnen zu fördern. Um dieses Manko zu verhindern, ist die Ausbildungskette «Rekrutenschule: Übungen im Kompanieverband; WK: Übungen Stufe Bataillon und Brigade» unabdingbar. Damit dies wiederum einigermaßen machbar ist, hat die RS für Waffengattungen mit dieser Verbandserschulung – das ist wichtig, ich komme ganz kurz darauf zurück – 20 Wochen zu dauern. So gesehen geht es eben um eine Systemfrage.

Nun kommen noch die Einwände aus der Wirtschaft – Economiesuisse, Gewerbeverband; das haben wir gehört. Ich möchte diese Argumentation in der Tat ernst nehmen, aber es geht bei der Armee auch um einen Wert von grosser Bedeutung, nämlich um eine glaubwürdige Armee auf reduzierter Basis – aber immerhin. Machen wir hier zu starke Abstriche, so eben wir den Weg, dass sich die Armee über ihre sinkende Glaubwürdigkeit mit der Zeit leider selbst in Misskredit bringt.

Wichtig ist für mich in diesem Zusammenhang – auch wenn ich jetzt noch kurz auf die Studierenden zu sprechen komme –, dass die Rekrutenschule in zwei Teilen absolviert werden kann. Artikel 10bis Absatz 2 bleibt ja bestehen, das ist das Ventil. Weiter ist für mich in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass die Minderheit in ihrem Antrag zu Absatz 1 klar sagt, dass eine Rekrutenschule kürzer sein kann – nämlich dort, wo das Bedürfnis nach einer Länge von 20 Wochen nicht besteht – und dass wir diese Kompetenz dem Bundesrat in die Hände legen. Schliesslich gehe ich auch davon aus, dass das Departement

ment ein ausgebautes, seriöses Berichtswesen an die Hand nehmen wird und dass es, wenn es sieht, dass diese 20 Wochen nicht nötig wären – was ich mir allerdings nur schwerlich vorstellen kann –, auf diesen Entscheid zurückkommt. Hier müssen wir die Handlungsfreiheit in die Hände des Bundesrates und des VBS legen, damit sie sich entsprechend anpassen können. Entscheidend ist aber, dass dies auf der Basis von 20 Wochen und nicht darunter geschieht. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Ich glaube, wir befinden uns in dieser Beratung einmal mehr auf dem operativen Feld, das heisst, wir fällen Entscheide, die eigentlich die Führungsstruktur und die politische Führungsstruktur der Armee, also der zuständige Bundesrat und der Gesamtbundesrat, fällen müssten. Es geht nämlich darum, wie viel Grundausbildung wir brauchen, um einen Soldaten so auszubilden, dass er nachher den Anforderungen genügt. Mir fällt bei den Kommissionsberatungen einfach auf, dass hier eine gewisse Beliebigkeit eingetreten ist. Zuerst ist man von 24 Wochen ausgegangen, dann kam man auf 21 Wochen, nachher auf 20 und 18 Wochen, zuerst mit sieben und dann mit sechs WK.

Ich habe etwas Zweifel, ob wir uns bei der Beratung dieses Punktes genügend überlegt haben, welche Konsequenzen damit verbunden sind. Ich glaube nicht, dass wir das einfach im Sinne des Ermessens oder der Beliebigkeit entscheiden dürfen. Wenn wir den Entscheid als Gesetzgeber treffen müssen, weil das in dieser Verordnung so vorgesehen ist und wir die Delegation so vorgenommen haben, dann ist es sicher wichtig, dass wir uns die Kriterien dafür vor Augen halten, und da höre ich unterschiedliche Kriterien: Die einen sagen, dass die Wirtschaft wichtig sei, die anderen sagen, es sei wichtig, was die Studenten denken.

Mir ist wichtig – das muss ich Ihnen ganz klar sagen –, dass wir eine Ausbildung haben, die die Qualität der Milizarmee garantiert. Das ist für mich einfach das wichtigste Kriterium, und die anderen Kriterien kommen bei mir nachher. Ich mag den Studenten gönnen, dass sie ihre Studien optimieren können. Ich war auch Student; ich habe insgesamt 62 Wochen Dienst gemacht und bin auch irgendwann einmal Jurist geworden, vielleicht mit einer gewissen Verzögerung, aber mit einer relativ geringen. Wir haben das prästiert, und es hat uns wahrscheinlich auch nicht geschadet. Ich glaube, den Streit um die Anzahl Wochen können wir nicht an diesem Kriterium der Studentenausbildung festmachen.

Was die Wirtschaft angeht, finde ich, dass das öffentliche Interesse, ein funktionierendes Instrument zu haben, entscheidend ist. Die Wirtschaft gewinnt mit diesem neuen System grosse Vorteile, indem die Armeeingehörigen in den späteren Jahren, wenn sie zwischen 20 und 30 Jahre alt sind, gegenüber heute nur noch sehr selten aus dem Wirtschaftsleben herausgeholt werden.

Also geht es darum: Ist die Qualität gesichert? Wenn ich diese Frage beantworten muss, dann stütze ich mich wirklich auf die Fachleute ab, z. B. auf den Bundesrat, der sagt: Es gibt technologisch bedingt eine untere Schwelle; es gibt von der Verbandsführung her gesehen eine untere Schwelle, die wir nicht unterschreiten dürfen. Ich bin auch überzeugt: Es gibt für das Milizsystem eine untere Schwelle. Wir machen dieses Milizsystem kaputt, wenn wir es zulassen, dass es nicht mit hinreichend überzeugender Qualität verbunden ist. Wenn das Militär nur noch ein Hobbybetrieb wird, den man nicht mehr ernst nehmen muss, dann geht das Milizsystem wirklich kaputt. Daher ist es für mich ein ganz entscheidender Punkt, dass die Qualität der Grundausbildung nicht angetastet werden darf.

Wenn ich mir noch weitere Hilfe hole, um diese Frage zu entscheiden, dann muss ich einfach sagen: Es gibt kein Land auf der Welt, das meint, es komme mit einer so geringen Grundausbildung aus wie wir – es gibt kein solches Land. Insbesondere auch unsere Nachbarländer Deutschland und Österreich, die hier angeführt wurden, haben viel längere

Grundausbildungsdienstzeiten. Wir stehen mit unserer Meinung, wir könnten diese Dauer so weit herunternehmen, wie das die Mehrheit beantragt, alleine da.

Wenn wir diese Aspekte und diese Kriterien betrachten, müssen wir der Minderheit Bieri folgen. Ich möchte dem Bundesrat noch zuhören, aber ich nehme an, dass er auch die Auffassung vertritt, dass diese Ausbildungsdauer das Minimum ist, das für die Aufrechterhaltung der Qualität der Milizarmee vorgesehen werden muss. Ich bitte Sie, sich dieser Auffassung anzuschliessen. Sie ändern damit gar nichts an der Dauer der Wehrpflicht; sie bleibt gleich. Die zentrale Frage für den Soldaten, der Wehrdienst leistet, lautet: Wie lange muss ich insgesamt Dienst leisten? Aber in der Frage, wie diese Dienstleistung absolviert werden soll, muss die Öffentlichkeit Prioritäten setzen, damit das Instrument nachher funktioniert.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit Bieri zu folgen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich meine, ein zentraler Ausgangspunkt sei unsere gemeinsame Sorge um die Kaderausbildung. Davon gehe ich aus, und da kann ich mich den Ausführungen von Herrn Lauri in weiten Teilen anschliessen. Es wäre vermessen, wenn ich als Nichtkommissionsmitglied nach Ihren langen Debatten in der Kommission und Ihrer gründlichen Arbeit einfach eine andere Meinung vertreten würde. Aber es wäre nicht ehrlich, wenn ich meine Bedenken nicht auf den Tisch legen würde, die ich in den letzten Monaten – nicht nur Wochen – einfach immer intensiver bekommen habe.

Ich habe den gleichen Ausgangspunkt wie Herr Kollege David, die Qualität der Auftragserfüllung. Dazu, möchte ich noch meinen, hätten Sie auf gleicher Ebene wahrscheinlich auch noch die Miliztauglichkeit anführen können. Aufgrund all dieser vielen Gespräche – und nicht einfach aufgrund der vielen Jahre, die ich selber im «Tenue grün» verlebt habe – muss dieser Gesichtspunkt der Kaderausbildung unterstrichen werden. Sie ist heute miserabel – sie ist heute miserabel! Das sage ich auch aufgrund vieler Gespräche mit aktiven Kommandanten, die ich in den letzten Monaten geführt habe. Die Kader gewinnen wir nur, wenn wir sie so gut ausbilden, wie sie das heute in der Wirtschaft und im Privatleben erleben. Nur das ist der Schlüssel zur Wehrbereitschaft, die im Vordergrund steht. Die Kaderausbildung ist ein Problem der Einzelausbildung. Es geht nicht um eine Frage des Verbandes, in dem man Dienst leistet – es ist ein Problem der Einzelausbildung. Diese Einzelausbildung ist nur in der Rekrutenschule und nicht im Wiederholungskurs leistbar: Es stimmt einfach nicht, es ist sachlich nicht richtig – davon bin ich voll überzeugt –, wenn man sagt, das sei in militärischen Wiederholungskursen nachholbar. Da ist es, wenn man den Ablauf studiert und den Rhythmus zwischen Schule und Übung zur Kenntnis nimmt – vom Rekruten über den Unteroffizier und Offizier bis hin zum Kommandanten offenbar fast nicht anders als in der RS machbar. Das habe ich mir sagen lassen. Dahinter steht dann schliesslich auch noch die militärpolitische Bedeutung dieser Kaderausbildung. Ich meine, wir gefährdeten sonst die Miliz, die Bereitschaft und die Vorwarnzeit: Je schlechter unsere Kader ausgebildet sind, desto früher müssen wir unsere Armee aufbieten, wenn es notwendig wird. Schlecht ausgebildete Kader sind auch in der Wirtschaft schlecht zu gebrauchen. Es geht militärpolitisch letztlich dann um die Handlungsfähigkeit. Ich fürchte, dass eine Armee, die nicht topausgebildet und topmotiviert ist, früher dazu neigt, Hilfe im Ausland zu suchen. Dagegen wehre ich mich.

All diese Argumente sind nicht als eindeutig schwarz oder weiss zu beurteilen. Da bleibt ein gewisser Spielraum. Ich kann auch nicht sagen, was jetzt endgültig richtig oder falsch ist. Aber wenn wir nicht ganz sicher sind, dann müssen wir nach dem Vorschlag von Kollege Merz wenigstens den sicheren Weg suchen. Da neige ich dazu, dass wir uns im Moment für den Minderheitsantrag Bieri entscheiden.

Wir haben heute beschlossen, dass die Bundesversammlung die Länge der Rekrutenschule bestimmt. Ich sehe die

Bundesversammlung kaum in der Lage, die Rekrutenschule zu verlängern; es gilt das, was wir heute festlegen. Ich sehe auch den Nationalrat kaum dazu in der Lage, einen längeren Dienst zu verordnen, als wir heute anordnen. Wenn Sie in unserem Zweikammersystem wirklich die Chance einer Diskussion über diese 20 Wochen wollen, dann müssen Sie heute für den Minderheitsantrag Bieri stimmen, sonst findet diese Diskussion nicht mehr statt. Dann haben wir in unserem Zweikammersystem irgendetwas falsch gemacht. Ich meine, das ist entscheidend – dann hätten wir am Schluss eine «Armee 95 light» beschlossen, das wäre ganz schlecht. Noch einmal: Ich neige zur Auffassung, dass wir eine Chance zu besseren Kadern gewinnen, und ein besseres Kader ist die bessere Chance für die Armee. Unsere Leute erwarten das. Wir verlangen von diesen Leuten, dass sie im besten Alter beste Jahre opfern. Wir verlangen von diesen Leuten, dass sie letztlich bereit sind, für das Land ihr Leben zu opfern. Da müssen wir ihnen wenigstens das Beste an Ausbildung anbieten.

Darum neige ich dazu, dass wir dem Minderheitsantrag Bieri folgen sollten; er lässt alle Diskussionen offen.

Beerli Christine (R, BE): Sie wissen es, ich komme aus dem Bildungsbereich, ich bin an einer Fachhochschule tätig. Ich möchte nur ein Element aus dem Bildungsbereich einbringen. Wir hören heute ohne Zweifel viele Klagen über das, was in den Rekrutenschulen passiert. Wir haben Kontakte mit jungen Leuten, die uns sagen, sie würden sich allenfalls langweilen, es sei nach einigen Wochen schon nicht mehr sehr interessant. Es gibt hier Dinge zu verbessern, das ist völlig klar; aber ich glaube, es ist absolut wesentlich, dass wir von der Zielsetzung ausgehen. Hier im Militär ist die Zielsetzung, dass wir eine gute Ausbildung gewährleisten, damit wir Leute in dieser Milizarmee haben, die ihre Aufgabe erfüllen können. Ich werde das nun einmal anwenden auf die Ausbildung der technischen Fachhochschule.

Wenn ich mir das Ziel setze, dass ich optimal ausgebildete Ingenieure auf den Markt bringen will, und wenn ich dann Klagen höre, dass man sich langweile und dass die Ausbildung nicht gut sei, dann kann ich ja wohl nicht so reagieren, dass ich die Ausbildung verkürze, sondern ich muss die Qualität verbessern. Das ist ja das Ziel dieses Projektes. Deshalb ändern wir ja diese Armee, deshalb sprechen wir ja von einer «Armee XXI», weil wir eben ganz klar die Qualität der Ausbildung verbessern wollen, weil es eine kleinere Armee mit multifunktionalen Einsätzen geben soll, weil die Leute interessantere Tätigkeiten ausüben sollen, für die sie dann auch entsprechend ausgebildet sein müssen. Deshalb kann man nicht vom heutigen Istzustand auf den Sollzustand schliessen, sondern ein Sollzustand muss dann eben qualitativ wesentlich besser sein als der Istzustand, über den wir heute Klagen hören. Ich glaube, was ganz wichtig ist für die jungen Leute in Ausbildung – das wurde im Übrigen auch in einem Brief der Präsidenten der Fachhochschulen festgehalten, und die Universitätsrektoren sind derselben Meinung –, ist die Fraktionierung. Es muss möglich sein, die Schulen in verschiedenen Teilen zu absolvieren. Was aber nicht wesentlich ist, ist, ob sie 18 oder 20 Wochen dauern, denn auch 18 Wochen kann man nicht in den Semesterferien absolvieren. Von daher gesehen spielen diese zwei Wochen keine Rolle, sondern wichtig ist die Aufteilung.

Das Wichtigste ist, da stimme ich völlig mit Herrn Merz überein, dass man keinen Tag länger ausbildet als nötig – aber auch keinen Tag weniger als nötig. Es muss eben genau so sein, wie die Qualität es erfordert. Von daher gesehen rede ich auch einer Flexibilisierung nach Waffengattung das Wort. Ich glaube nicht, dass alle dieselbe Länge brauchen. Es ist wichtig zu flexibilisieren, es ist wichtig zu fraktionieren.

Wenn Sie mir erlauben, noch mit einer politischen Überlegung zu schliessen, wie sie auch Herr Pfisterer angebracht hat: Wenn Sie wirklich noch einmal über Flexibilisierung diskutieren wollen, irgendwo zwischen 21 und 18 Wochen, dann müssen Sie heute hier den Minderheitsantrag Bieri unterstützen, denn Sie glauben ja selber nicht, dass der Natio-

nalrat, wenn wir heute für 18 Wochen entscheiden, noch einmal irgendeine Türe gegen oben öffnen will.

Ich bitte Sie sehr, den Antrag der Minderheit Bieri zu unterstützen.

Lombardi Filippo (C, TI): La discussion nous montre qu'il y a de bonnes raisons des deux côtés et c'est normal, car les besoins de la société, de l'économie et des jeunes, qui sont les premiers intéressés à ce problème, sont évidemment différents. Ceux de l'armée aussi sont différents. Dans certaines troupes, nous savons que 18 semaines suffisent, dans d'autres, il serait nécessaire d'en avoir 21 et dans certaines – pourquoi pas – 24. Tout parle donc en faveur de la flexibilité. Mais cette flexibilité me manque dans les deux propositions que nous avons sur la table, tant dans celle de la majorité que dans celle de la minorité.

Il n'est pas suffisant de dire dans ces propositions que «le Conseil fédéral fixe les exceptions». Effectivement, si la moitié des troupes devait se trouver demain du côté de l'exception, ce ne serait plus une exception. Donc, il faudrait, à mon avis, qu'une autre solution aille en direction d'une flexibilité affirmée dès le début, c'est-à-dire que nous pourrions prévoir que l'école de recrues dure 18 semaines avec, par exemple, sept cours de répétition et que le Conseil fédéral puisse, pour les troupes dans lesquelles cela est nécessaire, ajouter un ou deux cours de répétition à l'école de recrues au moment de la formation de base. Que ça soit donc 18 plus 7, ou 21 plus 6 ou, si demain la nécessité devait être démontrée dans certaines troupes, 24 plus 5, l'important est que l'on offre une flexibilité aux jeunes et que la charge soit la même pour tous les citoyens. Il est évidemment exclu d'offrir deux durées différentes d'école de recrues si cela n'est pas compensé plus tard par l'économie de un ou de deux cours de répétition.

Alors, il me manque cette flexibilité dans les deux propositions. J'espère que les discussions dans l'autre Conseil vont permettre de l'introduire pour que nous puissions répondre de façon positive en offrant en fait à nos jeunes, à l'économie et à l'armée une solution flexible qui puisse prévoir l'une ou l'autre solution suivant les troupes et donc permettre aux jeunes de choisir ce qui leur convient le mieux, s'ils veulent anticiper un ou deux cours de répétition avec leur école de recrues ou faire l'école de recrues la plus courte possible. J'espère qu'au Conseil national, cette solution plus flexible pourra se faire jour.

Paupé Pierre (C, JU): Je crois que la messe a été dite, mais je rappellerai peut-être quelques principes. On a dit hier que nous voulions une armée aussi petite que possible mais aussi grande que nécessaire. On peut dire la même chose des écoles de recrues: ce qu'il nous faut, c'est une école de recrues aussi courte que possible, mais aussi longue que nécessaire.

Comme on apprend son métier durant son apprentissage professionnel, on acquiert sa formation de base de soldat à l'école de recrues. On a eu 17 semaines dans l'«Armée 61»; on a 15 semaines dans l'«Armée 95», durée qui apparaît avec un constat d'insuffisance manifeste. Avec 18 semaines, il faut le rappeler, on n'a pas plus d'heures ou de temps d'instruction qu'avec les 15 semaines de l'«Armée 95»; et chacun considère que c'est insuffisant.

Je crois que ce qui a été dit par M. David est tout à fait juste. Ce qu'il est important de savoir, ce n'est pas si ça fait plaisir aux étudiants et aux entreprises, c'est de savoir quel temps il faut pour former correctement un soldat. Moi, je ne crois pas aux formations complémentaires, évidemment très importantes, dans les cours de répétition qui suivront. Je regrette un peu qu'on ait faussé le débat en commission: on a toujours dit 21 semaines et 6 cours de répétition. Après, on disait 18 semaines et 7 cours de répétition. M. Schneider est venu nous dire, à ma grande surprise, que ce n'était pas un problème d'ajouter un cours de répétition de trois semaines à quelqu'un qui a 28, 29 ou 30 ans – ce que je conteste. Et puis, la commission a finalement décidé 18 semaines et 6

cours de répétition. Donc, on a réduit encore une fois de trois semaines la formation.

Je pense qu'il faut se poser la question, comme l'a dit M. Lombardi – ce problème a été longuement discuté en commission –: est-ce qu'il faut vraiment maintenir la même durée d'école de recrues pour toutes les formations?

Je sais que le département militaire a fait une étude à ce sujet; je connais certains des éléments. J'aimerais bien que M. le conseiller fédéral nous dise s'il est exact que pour un quart ou 30 pour cent des recrues, on pourrait se satisfaire d'une école de recrues à 18 semaines et qu'autrement, tout le monde fasse une école de recrues à 20 semaines. C'est un problème important. On l'a toujours éludé par volonté d'égalité de traitement. On peut vraiment se poser la question, comme c'était le cas autrefois avec les armuriers qui payaient leur roue, c'est-à-dire qui effectuaient un cours de répétition de formation supplémentaire la première année après leur école de recrues. J'aimerais bien que M. le conseiller fédéral nous dise quelles sont les conclusions de cette étude.

Frick Bruno (C, SZ): Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich das Wort kurz ergreife, weil für mich die Faktenlage heute nicht mehr dieselbe ist wie in der Kommissionssitzung. Ich kann das erklären: Wir haben dasselbe Ziel, wie es Herr David und Frau Beerli formuliert haben. Wir wollen den Soldaten einerseits eine so gute Ausbildung vermitteln, wie nötig ist, dass wir von ihnen verlangen dürfen, dass sie sich auch mit allen Konsequenzen als Soldaten einsetzen und die Aufgabe übernehmen. Die Ausbildung soll so attraktiv sein, dass die guten jungen Leute dabeibleiben.

Andererseits haben wir auch die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Wirtschaft zu respektieren; eine wesentlich längere Ausbildung muss auch akzeptiert sein. Die Dauer der Rekrutenschule ist keine exakte Wissenschaft. Vor sieben Jahren wurde uns eindringlich dargelegt, dass 15 Wochen genau das Richtige wären, dass das Milizsystem und die Qualität der Armee nicht gefährdet wären. Heute wissen wir, dass 15 Wochen zu knapp waren; aber die Frage, ob es 18 oder 21 Wochen sein sollen, ist ein Ermessensentscheid, wobei wir in der Gestaltung der Ausbildung sehr vieles herausholen können.

Ich habe mich darum nach dem Kenntnisstand in der Kommission für 18 Wochen ausgesprochen und bleibe im Grundsatz auch dabei. Aber inzwischen liegen neue Fakten vor. Welche Fakten? In der Kommission haben wir den Entscheid zwei Tage vor der Session gefällt. Das VBS hatte sich auf 21 Wochen fixiert, und wir haben uns mit deutlicher Mehrheit für 18 Wochen ausgesprochen. Nun liegt seit gestern eine Unterlage vor, wonach dargelegt wird, dass nach Ansicht des VBS für rund 30 Prozent eine 18-Wochen-RS genüge, für den Rest eine 21-Wochen-RS angezeigt sei, und ein kleiner Teil müsste eine 24-Wochen-RS absolvieren. Eine zweite Sichtung ergibt, dass sich – wahrscheinlich auch nach Sicht des VBS – rund 40 Prozent mit 18 Wochen begnügen könnten. Wenn dem so ist, müssen wir die Sache noch einmal gründlich anschauen!

Wahrscheinlich liegt eine mögliche Lösung darin, dass wir je nach Truppengattungen zwischen 18 und 21 Wochen unterscheiden, also die Truppengattung zum Kriterium nehmen und die Ausbildung danach fixieren. Das wäre das erste Element einer Lösung, verbunden mit entsprechend sechs oder sieben Wiederholungskursen – aus Gründen der Wehrerechtigkeit.

Das zweite Element ist, dass der Bundesrat entscheiden soll, wer 18 und wer 21 Wochen RS macht, und das Parlament – National- und Ständerat – genehmigt diesen Entscheid.

Und als drittes Element sind immer noch Ausnahmen nach unten und nach oben nötig. Ich selber bedaure sehr, dass solche Unterlagen während der Kommissionssitzungen noch nicht verfügbar waren. Erst als der Entscheid der Kommission klar und deutlich war, sind diese Papiere erstellt worden und diese zusätzlichen Elemente dazugekommen.

Das zeigt, dass es eben auch anders geht als auf jene Weise, auf der das VBS in der Kommission bis aufs Letzte beharrte. So viel Rekrutenschule wie unbedingt nötig, aber so wenig wie möglich – das muss das Kriterium sein. Wenn wir heute die Wahl haben und uns entscheiden müssen, so entscheide ich mich klar für 18 Wochen. Wenn wir nur diese Wahl haben, überzeugen mich die Gründe, die Herr Merz für die Mehrheit ausführlich dargelegt hat. Aber wahrscheinlich muss der Zweitrat diese Sache noch einmal gründlich anschauen. Wenn ich die Bewegungslust sehe, die das VBS gegenüber unserer Kommission mindestens in der ersten Phase der Beratung gezeigt hat, dann müssen wir jetzt bei 18 Wochen bleiben, sodass uns nachher noch Spielraum bleibt. Dann hat auch das VBS wirklich ein Interesse daran, für alle eine differenzierte Lösung zu suchen, wo es nötig und wohl richtig ist.

Darum bitte ich Sie, in Kenntnis aller Fakten heute bei 18 Wochen zu bleiben, sodass man die Sache später noch einmal in Ruhe ansehen kann. Der Nationalrat wird es tun.

Wicki Franz (C, LU): Es ist zwar sieben nach ein Uhr, aber nachdem ich Herrn Frick gehört habe, scheint es mir, es sei fünf vor zwölf – in dem Sinne, dass wir entscheiden oder nicht entscheiden. Es ist sicher keine Lösung, heute eine RS von 18 Wochen zu beschliessen und dann dem anderen Rat zu sagen: Bitte, schauen Sie weiter, wahrscheinlich ist es falsch, was wir beschlossen haben. So etwa habe ich das Votum von Herrn Frick zusammenfassend verstanden.

Demzufolge beantrage ich Ihnen, heute die Beratung dieser Vorlage zu unterbrechen. Nächste Woche haben wir noch Zeit – ich habe mich bei unserem Sekretär, Herrn Lanz, entsprechend erkundigt –, mit dieser Diskussion weiterzufahren. Dann kann auch unsere Sicherheitspolitische Kommission die Frage nochmals prüfen, wenn dies notwendig ist. In diesem Sinne stelle ich Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.

Präsident (Plattner Gian-Reto, erster Vizepräsident): Die Diskussion würde am nächsten Mittwoch wieder aufgenommen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich überlasse das selbstverständlich Ihnen. Die Frage der zusätzlichen Unterlagen sei nur insoweit kommentiert, als wir uns natürlich immer tiefer in operative Belange hineinbegeben. Das wird auch für das Departement sehr problematisch, besonders wenn man sich gleichzeitig vorhalten lassen muss, man habe nicht bereits auf Weisungsstufe praktische Lösungen vorgestellt.

Aber ich akzeptiere selbstverständlich alle diese Punkte. Mir geht es um die Lösung des Problems. Es ist tatsächlich so: Ich habe diese Leute nochmals darauf hingewiesen, mir zu zeigen, wie dann 18 Wochen im Detail überführt würden. Das ist nicht ganz so einfach; ich verzichte aber hier auf weitere Ausführungen. Wenn die SiK das prüfen will, setze ich alles daran, dass man das prüfen kann.

Hofmann Hans (V, ZH): Zum Ordnungsantrag zwei, drei Sätze: Ich kann ihm zustimmen, aber ich möchte ausbedingen, dass die Kommission dann eine Sitzung abhält. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Auch Kollege Lombardi hat einen interessanten Vorschlag in die Diskussion gebracht. Wenn wir die weitere Beratung verschieben, sollte die Kommission noch eine Sitzung abhalten und uns dann in Kenntnis der heutigen Diskussion einen klaren Antrag stellen, damit wir hier im Plenum nächste Woche nicht einfach eine Kommissionssitzung abhalten.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ich wurde gestern von Kollege Frick mit diesem neuen Papier konfrontiert, und ich glaube, wenn dieses neue Papier ein offizielles Papier ist, wie es Bundesrat Schmid bestätigt hat, dann gehen wir nochmals über die Bücher und schauen, ob jetzt die Wissenschaft präziser geworden ist. Wenn wir dann klüger geworden sind, können wir unsere Debatte fortsetzen. Aber ich

möchte schon hören, ob das ein offizielles Papier ist. Wir haben ganz verschiedene Varianten: Das VBS hat für Österreich längere Dienstzeiten genannt als jene, die die Abklärungen von Kollege Merz ergeben haben, und wir wissen wirklich nicht, was verbindlich ist. Ich möchte hören, ob die Papiere, die jetzt zirkulieren, die verbindlichen Papiere des VBS sind.

Schmid Carlo (C, AI): Ich bin gegen den Ordnungsantrag. Wir sind entscheidungsreif. Was wir heute mit diesem Papier vor uns haben – ich habe es auch gesehen –, ist im Prinzip eine Bilanz. Mit roten und grünen Punkten wird nach Truppengattungen getrennt aufgezeigt: Sind 18 Wochen möglich, sind 18 Wochen nicht möglich? Es ist eine Bilanz. Wenn Sie mich fragen, ob der Kanton Appenzell Innerrhoden ein Vermögen von 30 oder von 50 Millionen Franken hat, dann muss ich Ihnen sagen: Ich weiss es nicht; es ist eine Frage der Bewertung. Genau gleich wird es auch hier sein. Es geht um die Fragen: Wie bewerten Sie die Voraussetzungen, die zu dieser Bilanz geführt haben? Wie gewichten Sie die Angelegenheit? Das ist letzten Endes eine politische Veranstaltung. Ich glaube, wir sind entscheidungsreif.

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Ich teile die Auffassung meines Vorredners absolut. Wir können nicht an einer Sitzung neue Papiere aufgleisen, die wir alle noch nicht hatten. Das Departement hat signalisiert, dass man das Problem als solches noch sieht; das war schon in der Kommission der Fall. Wir sind entscheidungsreif, sollten heute entscheiden und das ganze Projekt dem Nationalrat übergeben. Das VBS wird dort diese Frage im Gesamtrahmen neu aufgleisen. Ich beantrage Ihnen also Ablehnung des Ordnungsantrages Wicki.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Wicki 13 Stimmen
Dagegen 23 Stimmen

Präsident (Plattner Gian-Reto, erster Vizepräsident): Ich gebe das Wort und damit auch die Verantwortung für die Dauer der Sitzung Herrn Bundesrat Schmid. (*Heiterkeit*)

Schmid Samuel, Bundesrat: Das ist eine schwierige Aufgabe, weil ich nicht weiss, ab welchem Zeitpunkt meine Ausführungen kontraproduktiv werden. (*Heiterkeit*) Immerhin fühle ich mich aber schon verpflichtet, noch etwas zum Ganzen zu sagen. In einzelnen Punkten tue ich dies verkürzt. Ich erinnere Sie daran: Die Risiken sind zunehmend, die Aufträge sind gleich, die Armee ist kleiner, und damit wird der Ausbildungsbedarf für die Einzelnen grösser.

Wir haben z. B. in der «Armee 95» 107 Kategorien von Spezialisten; in der «Armee XXI» sind es noch 56. Wir haben beispielsweise heute acht verschiedene Typen von Motormechanikern und werden inskünftig nur noch einen haben. Dieser eine wird aber die gleiche Aufgabe zu erfüllen haben. Wir haben beispielsweise beim Panzer Leopard heute noch vier verschiedene Instandhaltungsspezialisten; inskünftig werden es noch zwei sein. Das ist die Konsequenz der Verkleinerung. Die Tendenz für diese Belastung ist zunehmend, weil die Systeme anspruchsvoller werden. Das ist das eine. Das andere: Ich muss die Aussage zurückweisen, man wehre sich gegen eine Verkürzung der Schulen, weil etwas mit dem Personal nicht stimme. Hier ist halt wieder eine solche Verzahnung sichtbar: Sie ersehen es an sich aus dem Leitbild, wo sehr deutlich gemacht wird, wie wir eben diese Kaderausbildungslehrgänge verkürzen wollen, gerade um die Armee milizverträglicher zu machen. Das heisst: Es rückt ein junger Mann oder eine junge Frau in die Rekrutenschule ein und verlässt die gleiche Schule als Korporal oder als Leutnant. Es gibt nicht mehr die Zeit des Unterbruchs mit erneutem Abverdien, mit erneuter Begleitung einer neuen Schule ab Beginn, und das heisst natürlich: Wenn wir diese ausgezogenen Leute aus der Rekrutenschule abziehen, sind sie in der Zwischenzeit durch Berufsleute zu unterrichten.

Wenn wir dieses System nicht anwenden, heisst dies, dass die Kaderausbildung wieder länger wird. Das ist die Konsequenz, und dafür brauchen Sie keine Varianten; das ist evident.

Das Zweite: Ich habe bereits mehrfach vom Doppelauftrag der Kampfverbände gesprochen. Deshalb ist der Vergleich mit der «Armee 95» in verschiedener Hinsicht falsch bzw. nicht zulässig.

In der «Armee 95» hatten wir, wie gesagt, einen grösseren Spezialisierungsrahmen. Dieser wird jetzt kleiner, das heisst, die Ausbildungsgefässe für Einzelne werden grösser und umfassender.

Zum Zweiten haben wir im Verband bis Stufe Zug ausgebildet. Wenn wir diese Effekte der besseren Kaderführerschulung inskünftig wieder haben wollen, müssen wir auf einer höheren Stufe ausbilden. Das können wir nur in der Rekrutenschule tun.

Zum Dritten sind diese Leute, mindestens soweit es Kampfverbände sind, nicht nur in ihrer Kampfdisziplin auszubilden, sondern auch als Schutzinfanteristen, weil es im Moment wahrscheinlicher ist, dass diese Ausbildung benötigt wird. Das ist eine Konsequenz der heutigen Sicherheitslage.

Es wird also weniger spezialisiert, das heisst, es wird mehr Übungsstoff vermittelt; es wird wieder bis Stufe Kompanie – und verstärkte Kompanie – ausgebildet; die Ausbildung erfolgt in zwei Disziplinen, nicht mehr nur in einer, wie das früher der Fall war.

Schliesslich noch ein Letztes: 17 Wochen Rekrutenschule wie zu unserer Zeit entsprechen heute 20,5 Wochen; die Samstagsausbildung ist nämlich weggefallen. Auch das ist zu berücksichtigen; ich nehme zumindest an, dass angesichts der Milizverträglichkeit dieses Systems niemand erwartet, dass wir in den Rekrutenschulen am Samstag wieder bis am Nachmittag oder noch darüber hinaus ausbilden. Das gehört auch zum Preis, den wir für die Miliz bezahlen und, wie ich meine, auch zu bezahlen bereit sind. Es muss eben möglich sein, innerhalb dieser Zeit die entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

Ein Weiteres noch: Ich habe mehrfach ausgeführt, dass wir insbesondere die Ausbildungssegmente der Kaderausbildung teilweise zertifizieren wollen; das gelingt nur mit diesem System. Es soll doch möglich sein, dass einer dieser Spezialisten in einem technischen Bereich die Schule mit einem Zertifikat verlassen kann. Er hat die Zeit ohnehin im Militär zu verbringen. Weshalb soll er dann nicht das technische Know-how in einem Zeugnis repräsentiert erhalten, damit er es im Zivilen verwenden kann? Diese hoch empfindlichen Systeme verlangen etwas von ihm. Es werden zwei Fliegen mit einem Schlag erlegt, wenn er die Weiterbildung, die er im Militär erhält, dank einem Zertifikat im zivilen Bereich verwenden kann.

Deshalb das System mit diesen 21 Wochen. Ausgehend von diesem System habe ich persönlich – nach intensiven Diskussionen mit der Kommission – Folgendes zugestanden: Was gestützt auf detaillierte Ausbildungspläne – bis auf Stunden heruntergebrochen – in 21 Wochen möglich ist, sollte allenfalls auch in fünf Tagen weniger möglich sein. Das scheint mir immerhin noch vertretbar zu sein. Wenn Sie hingegen auf 18 Wochen gehen, nehmen Sie nicht nur zwei, sondern drei Wochen weg, und das hat Konsequenzen, z. B. dass wir das Schwergewicht der Ausbildung in den Bereich Schutzinfanterie legen müssen. Mit anderen Worten: «Gestraft» mit einer kürzeren Ausbildung wird der Verteidigungsbereich. Wir erhalten dort Probleme mit technisch zunehmend anspruchsvollem Gerät, wo wir eine Verteidigungskompetenz erhalten müssen, nicht zuletzt, um die Kooperationschwelle zu senken – Herr Pfisterer und andere haben darauf hingewiesen. Wer in diesem Saal wird mir einen Rüstungskredit genehmigen für ein System, bei dem ich Ihnen nicht die Milizverträglichkeit nachweisen kann? Ich jedenfalls hätte meine Mühe, Ihnen das vorzuschlagen, weil ich nicht bereit bin, Truppen mit Einsätzen zu konfrontieren, für die sie nicht korrekt ausgebildet sind. Dieses Manko ist nach den Rekrutenschulen nicht mehr aufzuholen. Da gibt es auch einen Pilotversuch, nämlich mit «Armee 95», der dies deutlich

gezeigt hat. Damals sagte man: Die Ausbildung auf Stufe Zug genügt, in den Wiederholungskursen macht ihr anschliessend die Verbandsausbildung – dies mit dem Effekt, dass das nie gelang, dass die Miliz für die Durchführung der WK übermässig gefordert wurde, weil sie nämlich noch Grundausbildungsbedürfnisse hätte nachholen müssen, und im Weiteren mit dem Effekt, dass dort, wo wir umrüsten mussten, ein eigentlicher Transfer von Know-how kaum stattgefunden hat. Ich habe mich selber noch auf das Sturmgewehr 90 umschulen lassen und hätte nie den Vergleich mit der Fertigkeit gewagt, die ich seinerzeit im Umgang mit dem ersten Sturmgewehr erworben hatte. Aber damals wurde ich in der RS ausgebildet. Das Gleiche habe ich mit der Panzerfaust und anderen Systemen erlebt: Das sind an sich absolut milizverträgliche, einfache Kampfsysteme, aber in einem WK ist das entsprechende Know-how kaum zu vermitteln. Das ist die Realität. In den Kursen selber richten sich ja die Kompanien ein: Sie nehmen die jungen Rekruten, die sie an diese Systeme führen, und die anderen lassen sie – entschuldigen Sie den Ausdruck – «auslaufen»; sie werden also mit den neuen Systemen nicht mehr konfrontiert.

Das heisst aber genau, dass wir auf diesem Grundfundament basieren und dafür sorgen müssen, dass wir mittel- und längerfristig die Kader erhalten, Verbandsschulung machen und auch die Kompetenz erhalten können, überhaupt in diesem komparativen Wettbewerb als neutraler, bewaffneter Staat zu bestehen.

Das sind letztlich die Hintergründe, die ich sehr verkürzt nochmals darstelle. Ich verweise zum einen auf etwas, das etwas zu kurz gekommen ist: Es ist nicht primär die Verlängerung der Rekrutenschule, die die «Armee XXI» bringt, sondern es ist primär die Verkürzung der Dienstzeit. Diese macht bei jedem Rekruten mindestens einen Monat aus, im Übrigen bei Leutnants sechs und bei Hauptleuten fünf bis sechs Monate. Das ist also eine ganz gewaltige Entlastung. Mit der Rekrutenschule von 20 Wochen hat ein Rekrut zwei Drittel der Dienstzeit mit 18 Jahren erledigt. Wenn er die Wiederholungskurse anschliesst, ist er mit 26 Jahren nicht mehr direkt in der Dienstpflicht. Er würde nur noch bei entsprechendem Bedarf aufgeboden, was aber den Beschluss des Parlamentes nötig machte.

Alle Bedenken, die die Kommission – im Übrigen zu Recht, da beklage ich mich überhaupt nicht – in intensiven Diskussionen angeführt hat, haben auch wir. Es ist nicht so, dass wir sie nicht hätten berücksichtigen wollen, aber weil das jetzt auf Gesetzes- oder Parlamentsverordnungsstufe zu regeln sein wird, haben wir aktiv mitgeholfen, es zu formulieren. Wir sind bereit, eine Rekrutenschule fraktionieren zu lassen; das gilt schon heute. Es wurde darauf hingewiesen: 20 oder 18 Wochen machen dann da keinen Unterschied. Für Studentinnen und Studenten sind auch 18 zu viel. Die Fraktionierung ist möglich.

Es wurde im Weiteren bereits in einem Kommissionsantrag die Möglichkeit aufgezeigt, dass für einzelne Waffengattungen eine verkürzte Schule stattfinden kann – da ist dieses ominöse Papier nur eine Detailausführung dazu. Das habe ich effektiv nach dem Kommissionsentscheid bis auf die Prozentzahlen aufgliedern lassen, um zu zeigen, wo das geschehen kann. Es wird mit Sicherheit nicht nötig sein, das Spiel oder die Militärmusik 20 Wochen in den Dienst zu nehmen. Es ist auch für Rettungstruppen, für Nachschub- und Rückschubelemente nicht nötig. Es ist nur zu einem Teil bei der Sanität nötig. Es ist beim Train sicher nicht nötig. Es ist auch bei der Luftwaffe nur zu einem Teil nötig.

Aber auch Herr Merz will, dass der Bundesrat die Ausnahmen festlegt. Wenn ich das quantifiziere, dann sind die Ausnahmen die Regel, weil es die Kampftruppen betrifft. Sie haben einen Doppelauftrag. Wenn wir diesen nicht mehr geben, verlieren wir die Verteidigungskompetenz mit allen Folgen, die das letztlich für unsere Sicherheitspolitik haben wird. Deshalb kann ich mich nicht für diese Fassung aussprechen, selbst wenn sie Ausnahmen zulässt.

Der Antrag der Minderheit Bieri hat einfach einen anderen Approach. Er geht von 20 Wochen aus und lässt Ausnahmen zu. Ich habe sie bereits offen gelegt; gestützt auf diesen

heute übernommenen Artikel werden wir ja das zusammen mit den Kommissionen tun.

Der Antrag Langenberger hat den gleichen Ansatz. Ob wir noch die Kompetenz haben, die Zahl der Kurse zu erhöhen, ist an sich faktisch nicht relevant, weil dort, wo das nötig ist, einfach ein Wiederholungskurs angehängt wird, wie das im Übrigen schon heute der Fall ist. Dort, wo die kürzere Dienstzeit nötig ist, wird es einen WK mehr geben. Für alle andern bleibt es bei sechs; damit ist der Wehrgerechtigkeit Genüge getan.

Ein Letztes noch zu den Stellungnahmen: Ich bin bereits von Frau Beerli auf die Stellungnahme der kantonalen Erziehungsdirektoren hingewiesen worden. Dort wird klar gesagt, dass bei 20 Wochen – sie gehen noch von 21 Wochen aus – eine Fraktionierung möglich und vertretbar ist. Dieser Fraktionierung wird stattgegeben.

In Bezug auf die Stellungnahme der Wirtschaftsverbände nehme ich nicht an, dass man mir aus dem Departement gezinkte Auszüge vorlegt. Aber ich habe mindestens die Stellungnahme der Economiesuisse, die von 24 Wochen ausgeht. Ich habe Ihnen das gestern bereits gesagt. Das ist ja ein Punkt, der diskutabel ist. Und zum Schluss: Die Taktik ist selbstverständlich in Ihrer Verantwortlichkeit und Verantwortung.

So oder so wird das System im Nationalrat mit Sicherheit diskutiert, weil es politisch natürlich brisant ist. Und da haben alle Antragsteller Recht: Das löst Betroffenheit aus, und es ist gesellschaftlich zu begründen. Ich meine, dass wir es begründen können, denn immerhin: Die dienstliche Belastung für die Gesellschaft – da gehört für mich die Wirtschaft auch dazu – nimmt ab, und die Kompetenz soll zunehmen.

Dass wir hier noch ein grosses Stück Arbeit vor uns haben, ist selbstverständlich, aber geben Sie uns mindestens den Auftrag und die Chance, das ordentlich anzupacken. Wenn sich die längere Dauer effektiv als unnötig erweist, haben Sie seit heute das Instrument, uns eng zu kontrollieren und zu korrigieren. Es ist auch nicht in meinem Interesse, dass hier unnötig Zeit versäumt wird. Da wäre ich der Letzte, der das nicht korrigieren wollte. Aber geben Sie uns mindestens die Möglichkeit, von oben nach unten zu gehen. Auch ich glaube nicht daran, dass das Umgekehrte möglich ist.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen – der nötigen Flexibilität, der nötigen Fraktionierungsmöglichkeit, der Controllingmöglichkeit.

Ich erkläre namens des Bundesrates, dass wir 20 Wochen selbstverständlich akzeptieren – im Übrigen auch den Entscheid, wie Sie ihn fällen. Über die Problematik der Ausführung habe ich Ihnen jetzt noch kurz Ausführungen gemacht.

Präsident (Plattner Gian-Reto, erster Vizepräsident): Der Antrag Langenberger ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 17 Stimmen

Art. 10ter

Antrag der Kommission

Titel

Anzahl, Turnus und Dauer der Wiederholungskurse

Abs. 1

Die Angehörigen der Mannschaft leisten sechs Wiederholungskurse.

Abs. 2

Sie finden jährlich statt und dauern 19 Tage. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 10ter

Proposition de la commission

Titre

Nombres, périodicité et durée des cours de répétition

Al. 1

Les militaires de la troupe accomplissent six cours de répétition.

Al. 2

Les cours de répétition ont lieu chaque année et leur durée est de 19 jours. Le Conseil fédéral fixe les exceptions.

Angenommen – Adopté

Art. 11–13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

4. Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz**4. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir**

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Diese Vorlage hat nur in einem Punkt zu reden gegeben: Artikel 13 Absatz 1. Da wird der Ansatz von 2 auf 3 Prozent gesetzt. Die Kommission hat dieser Heraussetzung zugestimmt. Wir sind wieder beim Ansatz der «Armee 61». Man kann sagen: Diese Lösung geht so in Ordnung.

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung, Titel, Ingress; Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I introduction, titre, préambule; art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. d

d. für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1 let. c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. d

d. les militaires de la troupe et les sous-officiers

Angenommen – Adopté

Art. 4a Abs. 1 Bst. b, 2; 7 Abs. 2, 3 Bst. a, c; 13 Abs. 1; 21 Abs. 2; 22 Abs. 2, 5; 23; 25 Abs. 3; 27 Abs. 1; 28 Titel, Abs. 2; 32; 32a; 32b; 32c; 33; 34; 34a; 35 Abs. 1, 2; 36 Titel; 37 Abs. 1; 39 Abs. 2, 3, 5; 44 Abs. 2, 4; 45 Abs. 1, 2; 46; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4a al. 1 let. b, 2; 7 al. 2, 3 let. a, c; 13 al. 1; 21 al. 2; 22 al. 2, 5; 23; 25 al. 3; 27 al. 1; 28 titre, al. 2; 32; 32a; 32b; 32c; 33; 34; 34a; 35 al. 1, 2; 36 titre; 37 al. 1; 39 al. 2, 3, 5; 44 al. 2, 4; 45 al. 1, 2; 46; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

01.3712

Empfehlung Lombardi Filippo.**Armee XXI. Erhalt****von drei Gebirgsbrigaden****Recommandation Lombardi Filippo.****Armée XXI. Maintenir****trois brigades de montagne**

Einreichungsdatum 05.12.01

Date de dépôt 05.12.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.03.02

Lombardi Filippo (C, TI): Io posso essere brevissimo, perché la vostra assemblea ha dato di fatto ragione alla proposta contenuta in questa raccomandazione accettando nell'organizzazione le tre brigate di montagna. Ritengo quindi che l'obiettivo della raccomandazione sia stato perfettamente raggiunto, il che mi permette di parlare ancora una volta in italiano, perché i colleghi mi capiscono ugualmente. Vi ringrazio quindi per l'appoggio che avete voluto dare a questo oggetto. Non solo il canton Ticino, ma tutte le regioni di montagna e, credo, l'equilibrio dell'esercito svizzero ve ne sono grati.

La raccomandazione è dunque ritirata, in quanto esaudita.

Präsident (Plattner Gian-Reto, erster Vizepräsident): La raccomandazione è ritirata.

Zurückgezogen – Retiré

02.017

Einsatz der Armee**zum Schutz****ausländischer Vertretungen****Engagement de l'armée****pour la protection****de représentations étrangères**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.02.02 (BBi 2002 2164)

Message du Conseil fédéral 13.02.02 (FF 2002 2047)

Nationalrat/Conseil national 11.03.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.03.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Nationalrat hat diesem Einsatz am 11. März dieses Jahres mit 133 zu 0 Stimmen zugestimmt. Ein ähnlicher Einsatz zum Schutz bedrohter Einrichtungen wurde vom Parlament schon zweimal